



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

DD  
801  
A32  
B4  
no.41

UC-NRLF



B 3 277 956

41







BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN  
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. XLI.

---

UNTERSUCHUNGEN  
ÜBER DIE STANDESVERHÄLTNISS  
ELSÄSSISCHER KLÖSTER

VON

GEORG WAGNER



STRASSBURG  
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)  
1911

**BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE  
von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten.**

**Band I.**

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 31 S. mit 1 Karte (1:300,000). 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesondere über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Aramintas in farbigem Lichtdruck und ihrem Faksimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

**Band II.**

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770-1776.** Von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1665-1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog 115 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

**Band III.**

11. **Die Armagnaken im Elsass.** Von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648-1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit 1 Karte und Stammtafel. 102 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit 1 Karte. 100 S. 2 50

**Band IV.**

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert, sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 30 S. 1 —
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527-1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutsch von Theodor Vulpinus. 29 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweiler. Aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 77 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irle. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhang enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DIE  
STANDESVERHÄLTNISSE ELSÄSSISCHER KLÖSTER

---





BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN  
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. XLI.

---

UNTERSUCHUNGEN  
ÜBER DIE STANDESVERHÄLTNISSSE  
ELSÄSSISCHER KLÖSTER

VON

GEORG WAGNER



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1911



DD801  
A32B4  
no. 41

**MEINER MUTTER**

**786**



## Inhalt.

---

	Seite.
Einleitung . . . . .	1
Murbach . . . . .	7
Die Odilienbergstifter . . . . .	49
Schluß . . . . .	83

---



Es war längst bekannt, und jedem, der ein wenig sich umsah in den überkommenen Denkmälern germanischen Rechts, mußte es klar werden, daß in dem Bewußtsein unserer Alvordern eine tiefe Kluft den freien Mann vom unfreien schied. Man wußte das aus Tacitus, man wußte es aus den Strafbestimmungen der germanischen *leges*, aber man hat nie die Konsequenzen gezogen, die diese aus der Jugendzeit der germanischen Geschichte nicht wegzuleugnende Tatsache auf die weitere Entwicklung notwendig ausüben mußte. Die Rolle nun, die der Geburtsstand des Einzelnen im Mittelalter gespielt hat, für das wichtige Gebiet der kirchlichen Anstalten zuerst nachgewiesen und ausdrücklich betont zu haben ist das Verdienst A. Schultes in seinem Buche «Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 1910». Schulte ist zwar nicht von jenem Ausgangspunkt aus zu seinen Resultaten gelangt, sondern hat auf Grund weitgehender eigener Studien und Arbeiten seiner Schüler den Versuch angestellt mit Hilfe zuverlässiger Belege späterer Zeit in die frühere vorzudringen. Es war dies auch der sicherste Weg; denn der Beweis, daß bei dem Zusammenstoß der christlich-römischen Lebensanschauung, wie er in dem bekannten Satz der *regula Benedicti* sich äußert, *non convertenti ex servitio praeponatur ingenuus, nisi alia rationabilis causa existat*, mit der Rechtsauffassung der neubekehrten Germanen, wonach z. B. nur der Genosse den Genossen richten durfte, die letztere den Sieg davon getragen hat, war aus den wenigen Äußerungen der Merowingerzeit allein nicht zu erbringen. Es möchte nun scheinen, als ob nach Schultes Buch weitere Untersuchungen überflüssig wären, und sicherlich werden sie an den Grundzügen der neuen Auffassung nur wenig ändern können; gerade jedoch nunmehr, wo jedes neue Resultat sich mit dem gesicher-



ten Ergebnis aus den verschiedensten Landesteilen vergleichen läßt, muß eine Erörterung dieser Frage auf noch unbekanntem Gebiet interessant erscheinen, und selbst wenn man das, was Schulte als das Vorherrschende bezeichnet, für das frühere Mittelalter und für die größeren Klöster — als die Regel ansähe, wäre die Arbeit nicht umsonst, denn aus dem Zeitpunkt, wann zuerst man von dieser Regel abgewichen ist — denn abgewichen ist man früher oder später in allen Männerklöstern — werden sich wichtige Schlüsse ziehen lassen auf die standesrechtliche Lage und Anschauung des betreffenden Territoriums. Auf eigenartige Adelsverhältnisse im Elsaß ließ schon die Zusammensetzung des Straßburger Domkapitels<sup>1</sup> schließen; meine Untersuchung soll nun klösterlichen Gebilden des Landes gelten, der Benediktineräbtei Murbach und den Kanonissenstiftern des Odilienbergs. Wenn ich Murbach durchaus getrennt von Hohenburg-Niedermünster behandelt habe, so geschah das nicht nur des verschiedenen klösterlichen Charakters wegen, sondern vor allem aus Rücksicht auf das verschiedene Schicksal, das den Abteien im Verlauf des Mittelalters widerfahren ist. Daß die politische Geschichte die rechtlichen Verhältnisse häufig beeinflußt hat, ist nur natürlich, auch daß zwischen Wirtschaft und Recht im Mittelalter ein enger Zusammenhang besteht, ist bekannt: soweit es irgendwie unsere Hauptfragen nach der klösterlichen Dienstmannschaft und dem Geburtsstand der Klosterinsassen angeht, soll all den Wechselwirkungen zwischen Politik, Wirtschaft und Recht nachgegangen werden.

Bevor wir nun in die eigentliche Besprechung eintreten, mag ein Gang durch die Literatur uns über den Stand der Forschung in Fragen der Standesgeschichte und über die Arbeiten aus dem Gebiet der elsässischen Lokaluntersuchung aufklären.

Der Geburtsstand des mittelalterlichen Klerus ist in der elsässischen Literatur bis auf das Buch von W. Kothe «Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert» (1903) nie zusammenhängend untersucht worden, und jene Arbeit ist bis jetzt die einzige ihrer Art geblieben, da gelegentliche, meist unzutreffende Bemerkungen hier nicht zu zählen sind. Weit

mehr Interesse hat schon früh die Ministerialität gefunden. Die ersten kritischen Bemerkungen über sie finden wir in Schöpflins *Alsatia Illustrata*<sup>2</sup>, weil sie von größtem Einfluß gewesen sind für die elsässische Geschichtsschreibung, will ich sie kurz wiedergeben. Von einer Scheidung der Stände in *nobiles* (*vocabulum nonnisi ducibus, comitibus et dynastis tributum tunc temporis*) *liberi* und *servi* ausgehend kommt er auf Grund der Behauptung, daß die *milites* nur aus dem Stand der *liberi* gewählt wurden, während *liberti* und *servi* vom Kriegsdienst ausgeschlossen waren, zu dem Schluß die *ministeriales* (= *milites*) *regis vel Caesaris, episcoporum abbatum* seien den Freien zuzuzählen. Damit stimmt nun die von Schöpflin selbst zitierte Scheidung<sup>3</sup> von *liberi* und *ministeriales* nicht überein, auch gibt er eine *species* von *ministeriales vel milites* zu, die *servis similes* seien, die Ausführung aber über dieselben bleibt er schuldig und die These von Plönnies<sup>4</sup>, der durch eine Anzahl von Schenkungsurkunden zu erweisen suchte, daß die *Ministerialen* zu den Unfreien, wenn auch zu den angeseheneren unter ihnen zu rechnen seien, weist er zurück mit der einfachen Bemerkung *non recte concludit*. Diese Unklarheit, bei der immerhin noch beschränkten Quellenkenntnis und innerhalb der häufig durch politische Rücksichten bedingten Auslegung des 18. Jahrhunderts erklärlich, hat, wie schon gesagt, auch in späterer Zeit die elsässischen Geschichtsschreiber trotz des Fortschritts der Forschung noch vielfach beherrscht. In Grandidiers Werken findet sich keine zusammenhängende Erörterung dieser Frage, doch zeigen gelegentliche Bemerkungen, daß er in dieser Hinsicht ganz auf dem Standpunkt Schöpflins steht<sup>5</sup>.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts hat die Landesgeschichte wenig Beachtung gefunden, erst neuerdings hat man sich wieder mehr diesem Gebiete zugewandt. E. Lehrs prächtig ausgestattetes Werk *«L'Alsace noble 1870 ff.»* aber kommt bei der geringen Anzahl altangesessener adliger Familien für unser Gebiet nur wenig in Betracht: unbekümmert um einzelrechtliche Fragen stützt er sich wesentlich auf Schöpflin, wo er abweicht, fehlt es nicht an groben Fehlern<sup>6</sup>. Auch Kindler von Knoblochs Buch *«Der alte Adel im Oberelsaß»* (1882) und *«Das goldene Buch von Straßburg»* (1884) sind nicht sehr viel höher einzuschätzen: trotzdem Kindler dank seiner großen Belesenheit

manche wertvolle Ergänzung zu Schöpflin bringt, ist er doch so sehr von ihm abhängig, daß jene oben gerügte Unklarheit nicht nur nicht gehoben wird, sondern durch die Fülle des neuen Materials, dem er meist kritiklos gegenüber steht, wird das Bild noch verworrener<sup>7</sup>. Die historisch-topographischen Wörterbücher<sup>8</sup> konnten in den meisten Fällen unberücksichtigt bleiben, zumal ihr Zweck ja wesentlich ein anderer ist; nur auf Clauß bin ich manchmal eingegangen<sup>9</sup>.

Ueber die vielen Einzeldarstellungen auf rechtsgeschichtlichem Gebiet ist schwer ein allgemeines Urteil zu fällen. Gestützt auf die Ergebnisse und Methoden der neueren Forschung haben Scheffer-Boichorst ein Ersteiner, Dopsch ein Ebersheimer Dienstrecht herausgegeben, Meister hat sich mit der staufischen Ministerialität beschäftigt, und auch die bischöflich-straßburgische Dienstmansschaft ist behandelt worden<sup>10</sup>. Im übrigen beherrschen leider immer noch veraltete und falsche Anschauungen über Standesverhältnisse die Arbeiten: selbst Werke wie Pfisters «le duché mérovingien d'Alsace et la légende de St-Odile» (1892) und Schmidts «Herrade de Landsberg» sind sich über den Unterschied zwischen Vassallen und Ministerialen nicht klar. Zwei Bücher verdienen es gleich hier genannt zu werden, wenn sie auch nur einen Teil der Arbeit angehn: Ph. von Segessers «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern», 1850 (Bd. I, Buch 1: die Zeiten der murbachischen Herrschaft) und W. Oechslis Arbeit «Die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft», 1891. Beide Untersuchungen betreffen zwar nur das Verhältnis Murbachs zu seinen Untertanen innerhalb des Gebietes der jetzigen Eidgenossen, aber für diese werden sie grundlegend bleiben, so sehr man auch in Einzelheiten anderer Meinung sein kann<sup>11</sup>. Auch Socins «Mittelhochdeutsches Namenbuch» (1903) ist für denselben Teil mit Nutzen zu verwenden. Einen andern Teil der hierher gehörenden Literatur trifft das Lob und der Tadel, den man der Lokalgeschichtsschreibung im allgemeinen machen muß: getragen von der warmen Liebe zum heimatlichen Boden und oft sehr wertvoll durch Heranziehung ungedruckten und schwer zugänglichen Materials sind sie doch leicht geneigt die dunklen Punkte in der Geschichte des Platzes zu übersehen, und in rechtlichen Fragen fehlt häufig die nötige Vorbildung<sup>12</sup>. Von all diesen Schriften und Schriftchen konnten naturgemäß nur

die wichtigsten beachtet werden, in erster Linie aber mögen die direkten Quellen sprechen. So lückenhaft dieselben auch sein mögen oder erscheinen werden, glaubte ich doch lieber wenige, aber gesicherte Resultate bringen zu sollen, als einen durch Verwertung ungewisser Parallelen nur äußerlich vollständiger aussehenden Bericht.

---



# MURBACH

---



Am 13. Mai 728 beurkundete Bischof Widegern von Straßburg, daß der vir inluster Ebrochardus in einer Einöde, genannt Vosecus im Elsaßgau an dem Ort, der früher Maurobaccus genannt wurde, jetzt aber Vivarius Peregrinorum heiße, zu Ehren der hl. Apostel, der hl. Gottesmutter Maria und der übrigen Heiligen mit Gottes Hilfe und auf des Bischofs Rat auf seinem Eigen ein Kloster erbaut habe. Dahin berief Widegern den Bischof Perminius, der dort einige seiner peregrini monachi nach der Regel des hl. Benedikt einsetzte<sup>13</sup>. — So der älteste Bericht über die Anfänge der berühmten Abtei<sup>14</sup>; Einzelheiten werden wohl stets unaufgeklärt bleiben: wieviel Zeit z. B. lag zwischen Erbauung und Besiedelung? Welchem Stamm gehörten die peregrini monachi an<sup>15</sup>, von denen eine andere Urkunde sagt, sie seien de diversis provinciis vereinigt? Handelt es sich bei der Nachricht des Hermannus Contractus<sup>16</sup> von einem Zuzug von zwölf Reichenauer Mönchen im Jahre 731 um die Begleiter des Pirminius? Wie dem auch sei, das von Eberhard, dem Grafen und Bruder des Herzogs Liutfrid, reich dotierte<sup>17</sup> Kloster erhielt durch die oben erwähnte Urkunde vom Bischof weitgehende, kirchliche Vorrechte<sup>18</sup>, und König Theuderich IV. verlieh ihm Königsschutz und Immunität<sup>19</sup>. Außer diesen Tatsachen ist aus jener Frühzeit wenig bekannt<sup>20</sup>; wann zuerst Söhne des Landes neben jenen peregrini in Murbach die Mönchskutte getragen, wissen wir nicht genau. Nach 750 mehren sich die Nachrichten, die Schenkungen der Alemannen werden zahlreicher — der zweite Abt schon trägt einen gut deutsch klingenden Namen — und bald erstreckt sich der Gutsbesitz der Abtei vom Wormsgau bis



tief in die Schweiz, wo Pipin das später so wichtige Kloster Luzern Murbach unterstellte<sup>21</sup>. In der Karolingerzeit zeigt ein uns erhaltener Bibliothekskatalog<sup>22</sup> das gesteigerte wissenschaftliche Interesse und wenn auch die sogenannten Statuta Murbaensia<sup>23</sup>, wie neuerdings nachgewiesen wurde, nicht aus Murbach stammen, so dürfen wir doch annehmen, daß es in unserer mit der Reichenau eng befreundeten Abtei, die nach Urkunden Pipins und Karls des Großen eine «sehr große Anzahl Mönche» beherbergte<sup>24</sup>, ähnlich zugegangen ist. Wiederum ist die Geschichte Murbachs im 10. und 11. Jahrhundert sehr dunkel: von einer Zerstörung durch die Ungarn wird uns nur in einer Quelle des 18. Jahrhunderts berichtet<sup>25</sup>, die Nachrichten über Beziehungen zu Clugny sind sehr unsicher<sup>26</sup>, die einzige in jene Zeit datierte Urkunde, die von der familia des Klosters erzählt, ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts<sup>27</sup>, und so vermag uns die Notiz des *indiculus loricorum Ottoni in Italiam mittendorum* vom Jahre 982: *Abbas de Morebach secum ducat XX (sc. loricatoros)*<sup>28</sup> zunächst wenig zu sagen. Ob schon unfreie Bewaffnete oder noch die freien vassi den Abt zum Heerzug begleiteten, wissen wir nicht, ebenso bleibt uns unbekannt, wann jene Teilung zwischen Abts- und Konventsgut, die in manchen Reichsklöstern schon sehr früh begegnet und die uns später auch in Murbach entgegentritt<sup>29</sup>, durchgeführt worden ist; wir werden also aus der allgemeinen Geschichte ergänzen müssen, was uns in den Klosterurkunden des 12. Jahrhunderts unbegreiflich erscheint. Zu einer strengeren Beobachtung der Regel ist es in dieser Zeit, wo die großen Reichsabteien in die Wirren des Investiturstreits mithineingerissen wurden, sicher nicht gekommen, dagegen hebt mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts eine Periode äußerer Blüte an, prächtige Teppiche mit Darstellungen aus der Geschichte des Klosters wurden hergestellt, der Abt aber weilte fern von seinem Gebiet, er begleitete Heinrich V. nach Italien und gehört zu den Aebten, die bei Worms das Friedensinstrument zwischen Papst und Kaiser unterzeichnen. In seine Zeit werden wir eine kräftige Entwicklung des Standes verlegen müssen, der nachher von so großer Bedeutung für das Kloster geworden ist, obwohl die ersten Nachrichten erst unter dem folgenden Abt begegnen. Erst 1135 nämlich, bei der Gründung des Klosters Goldbach, treten uns zum erstenmal Murbacher Ministerialen entgegen.

Wer gehört in Murbach zur Ministerialität? Diese Frage wollen wir, Quellen späterer Zeit jetzt schon benutzend, gleich zur Erledigung bringen. In den Zeugenreihen des 12. und 13. Jahrhunderts treffen wir mehrfach *sculteti* unter den *ministeriales*<sup>30</sup>. Was dieselben zu tun hatten, erfahren wir nicht genauer — die Bestimmungen späterer Weistümer, die aus einer Zeit stammen, wo Murbach die Vogtei von Habsburg zurückgekauft hatte, darf man m. E. nicht einfach in diese früheren Jahre zurückbeziehen.

Mehr aber tritt auch in Murbach die militärische Bedeutung der Ministerialität hervor. Hier nun muß eine Lücke der Murbacher Ueberlieferung aus der allgemeinen Geschichte ergänzt werden. Schon Karl der Große hatte das Ueberhandnehmen des Lehnswesens und das damit verbundene Schwinden der Gemeinfreien nicht hindern können<sup>31</sup>. Besonders die Umwandlung des Heerwesens hat diese Entwicklung auch in den folgenden Jahrhunderten nicht zur Ruhe kommen lassen. Die freien Bauern verschwinden aus den Kriegsheeren, die Bildung eines eigenen Kriegerstandes ist notwendig. Die Abteien, die zum Reichskriegsdienst nicht wenig herangezogen werden, geben Güter an Freie, die dafür jene Pflicht auf sich nehmen: es entsteht die Vassallität. Da aber die Freiheit der Lehnsinhaber leicht zur Entfremdung der Lehen führt, bewaffnen die Klöster einen Teil ihrer Unfreien, ist doch die Abhängigkeit dieser Krieger zunächst viel enger. Wann Murbach das zuerst getan, muß, wie schon oben erwähnt wurde, unbestimmt bleiben, die Anfänge sind mindestens ins 11. Jahrhundert zu setzen. — Eins aber muß auffallen bei dem reichen und ausgedehnten Klosterbetrieb: nur ein einziges Mal wird ein *dapifer* erwähnt und zwar in einer Urkunde Herzog Ottos von Meranien<sup>32</sup>. Daß dieser Dietmarus *dapifer* im Gefolge seines Abts gewesen sei, wird durch dessen Erwähnung im Text nahegelegt; was er zu tun hatte, ob nur für eine Reise jemand mit den Funktionen eines Truchsessen beauftragt wurde, ja ob er überhaupt zur Ministerialität zu rechnen ist, wird nicht klar aus der Urkunde, in den heimischen Schriftstücken fehlt jede Erwähnung von *dapiferi*<sup>33</sup>. Viel mehr wissen wir auch nicht von dem Marschalltum der Murbacher: 1244 wird zum erstenmal ein Bertholdus *marscalcus* unter den *milites de Gebwilre* in einer Zeugenliste<sup>34</sup> genannt. Diese Würde finden wir etwa 100 Jahre

später in dem leider noch ungedruckten, ältesten Murbacher Lehnbuch in der Hand Bertholds von Angreth (N. 45); auf die Angreth ist es wohl durch Verwandtschaft mit den de Gebwilre übergegangen<sup>35</sup>. Immerhin ist dieses Hausamt doch besser bezeugt als das des Truchsessens, während von Kämmerer und Schenken in dem ganzen überlieferten Quellenmaterial keine Spur zu finden ist.

Allem Anschein nach ist es also in Murbach nicht zu einem Aufrücken der Hausbeamten über die gewöhnliche Dienerschaft gekommen: die Aufsicht über der niederen Haushalt führte eben kein Diener selbst, sondern, wie auch sonst<sup>36</sup>, einer der Mönche. Das Marschalltum wird von dieser Betrachtung nicht getroffen: seine Entstehung verdankt dies Amt der Hoffahrt- und Reichsheerpflcht des Abtes.

Zwei Schichten sehn wir demnach in der Ministerialität des 12. Jahrhunderts in Murbach zusammenfließen: die Verwaltungsbeamten (*sculteti*) und die kriegerischen Mannen bilden den Stand der *ministeriales*. Aehnlich ist es auf dem schweizerischen Gebiete der Abtei, wo gleichfalls der Abt als der unmittelbare und «eigentliche Träger der Grundherrschaft mit den in ihr liegenden Hoheitsrechten» erscheint<sup>37</sup>. Im Unterschied aber vom Elsaß ist hier, mindestens auf den größeren Höfen, die Gutsverwaltung, entsprechend der schweizerischen Gewohnheit, geteilt zwischen Meier und Kelner (*villicus*, *cellerarius*), deren Aufgabe und Recht durch die überlieferten Hofrechte viel deutlicher erkennbar ist als die der verwandten *sculteti*<sup>38</sup>.

Und nun zur Geschichte der Ministerialität in Murbach!

Gleich 1135 zeigt sich der militärische Charakter der Dienstmannschaft, wenn ein Teil derselben das neugegründete Kloster in seinen Schutz nimmt, wobei wohl in erster Linie an militärische Deckung zu denken ist<sup>39</sup>. Aber noch sind sie streng von den Freien geschieden, nur gegenüber der Dorfgemeinschaft nehmen sie, obwohl noch zu ihr gehörig (*sic handeln tam pro se quam pro suis concivibus*), eine hervorragende Stellung ein (*primarii de villis nostris*). Folgende Namen von Ministerialen enthält die Urkunde von 1135 (AD I, 210)<sup>40</sup>:

Ministerialen unter Abt Bertolf 1135.

de Berholz Cuno, Diethelm, Cunrath, Wernhere, Billurch, Sigefrith.

de Osteim Wernhere, Heimmo, Bernhere, Volchere.  
de Ysenheim Billunch.  
de Gebunwilere Ruodeger, Hugo, Bertolf, Ruodeger, Bernhere,  
Adelbreth, Huc, Cuno.  
de Blathesheim Meinwarth, Burcharth.  
de Ufholz Lutfrith, Ruodolf, Cuno.  
de Waddenwilere Baldemar, Gothéfrid, Arnold, Eberharth.  
de Buhele Burchart, Hazzo, Waltho, Burchart, Adelbero.

Ereignisse, wie sie auf den Tod Bertolfs folgten und wie sie Wibald in seinen Briefen darstellt, waren sicher nicht geeignet eine aufstrebende Klasse von Untergebenen im geziemenden Respekt zu halten. So finden wir denn auch schon bei der Doppelwahl 1149 die Ministerialen beteiligt<sup>41</sup>. An eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ist dabei kaum zu denken und von Einfluß auf die regelrechten Wahlen der folgenden Jahrzehnte wird nichts berichtet, immerhin mußten solche Fälle das Selbstbewußtsein der Ministerialen steigern. Dem Namen nach lernen wir keine kennen, doch erscheint in einer Urkunde Kaiser Konrads für Corvey<sup>42</sup>, die bald nach der die Wirren beendenden kaiserlichen Entscheidung ausgestellt wurde, unter den Zeugen der neue Abt: Eilulfus Morbacensis abbas et sui ministeriales.

Schon unter Abt Konrad, der 1162 auf Egilulf folgte, zeigt sich eine deutliche Weiterentwicklung. In einer Urkunde von 1179<sup>43</sup> werden geschieden ministeriales und de familia: die Bildung des neuen Standes zwischen Freiherrn und gewöhnlichen Unfreien ist fertig. Wie bald sollten sie noch mehr erreichen! Genannt werden 1179:

unter Abt Konrad 1179.

Rudolfus Holzapphil  
Henricus Hungerstein  
Burcardus { de Totinhovin  
Conradus {  
Henricus scultetus de Watwilre  
Ulricus, Eberhardus  
Volmarus, Eberhardus.

Während der Abtstätigkeit Widerolphs (1187—1188) und Simberts II. (1188—1194) erfahren wir keine Namen, doch

zeigt die in den Murbacher Annalen berichtete Anekdote, zu welcher Bedeutung die Dienstmannen es schon gebracht. Unter Abt Arnold (1194—1216) begegnen :

Rudegerus de Uffholz (AD I, 301, 310, 327, 332, Tr. I, 457, BUB I, 55).

Heinco de Uffholz (AD I, 305).

Burchardus scult. de S. Amarino (AD I, 301, 332)<sup>44</sup>.

Wernerus { de Sliengen (AD I, 305, 327, 332).

Cuno { (AD I, 301, 305, 310, 327, 332).

Wernherus de Stigillun (AD I, 310).

Rudolfus Divellin (AD I, 301, 310, Tâuillin).

Fridericus { de Valle Mazonis<sup>45</sup> (AD I, 301, BUB I, 55).

Burcardus { (AD I, 301).

Rudolphus { de Egisheim<sup>46</sup> (AD I, 301, 327).

Wernherus { (AD I, 305).

Wernherus scultetus (AD I, 305).

Rudolphus (AD I, 305, 332).

Hesso de Regensheim (AD I, 305).

Heimo scultetus de Isenheim (AD I, 305).

Folmarus de Isenheim (AD I, 305).

Lutolt de Ostein (AD I, 305).

Wernherus de Capella (AD I, 305).

Johannes de Capella (AD I, 327).

Cunradus Bluscichof (AD I, 305).

Godefridus de Buhensheim (AD I, 305).

Otto de Buhensheim (AD I, 305).

Rudolfus Ding (AD I, 327).

Johannes de Ungersheim (AD I, 327).

Luphridus (AD I, 327, BUB I, 55).

Bertolfus { de Angerethe (AD I, 327).

Ortolfus { (AD I, 327).

Henricus Holzapphel de Gebewilre (BUB I, 55).

Otto de Brine (BUB I, 55).

Dithelmus de Bergholz jun. (BUB I, 55).

Rudolfus de Brine (BUB I, 55). (cf. AD I, n. 537).

Wecil de Wincenheim (BUB I, 55, cf. AD I, 389).

Diethelmus<sup>47</sup> (AD I, 332).

Henricus (AD I, 332).

Heimo (AD I, 332).

unter Abt Hugo (von Rothenburg) 1216—1236<sup>48</sup>.

Bruno de Bergholz<sup>49</sup> (RUB I, 69).

Wernher de Domo (RUB I, 69).

Dietmarus dapifer (Tr. I, 503).

Wilhelmus de Hungerstein (AD I, 373)<sup>50</sup>.

Crafft de Gebwilre (AD I, 373).

Burcardus de Masmünster (AD I, 373, *Gatr.* I, 286).

Wernherus de Bergholz (AD I, 373).

Berthold Störe (AD I, 373).

Unter Abt Albrecht (von Froburg) 1237—1244

begegnet in den überlieferten Urkunden keine elsässischen Ministerialen.

Während der Abtszeit Theobalds 1244—1260 treten aus von früher bekannten Familien und in gleicher Stellung mit ihnen folgende Namen auf :

Wilhelmus de Gebwilre (AD I, 388).

Craphto de Gebwilre (AD I, 388, 411, 417, 420).

Burcardus de Gebwilre (AD I, 388).

Petrus de Gebwilre (AD I, 388).

Bertholdus marscalcus de Gebwilre (AD I, 388).

Conradus Waldner de Gebwilre (AD I, 409, <sup>51</sup> BUB I, 193 a b).

Hartungus { de Gebwilre (AD I, 417).

Rudolfus { (AD I, 417).

Heimo scultetus de S. Amarino (AD I, 388, 411).

Bernherus de S. Amarino (AD I, 388).

Petrus { (AD I, 411, 417, BUB I, 193 a b).

Bertholdus { de Ongersheim (AD I, 411, 417, BUB I, 193 a b).

Petrus { (AD I, 411, 417, BUB I, 193 a b).

Wernherus { (AD I, 417).

Henricus dictus Stoer de Bühele (AD I, 411, 417).

Lupfridus de Balswilre (AD I, 411).

Ruedeger scultetus de Bergholz (AD, I, 411).

Wilhelmus de Hungerstein<sup>52</sup> (AD I, 417, 427, BUB I, 193 a b).

Wilhelmus de Hungerstein junior (BUB I, 193 a b).

Wilhelmus de Sulze (AD I, 417, 420, 427, BUB I, 193).

Henricus dictus Lumbardus<sup>53</sup> (AD I, 417, BUB I, 193 b).

Sulinc (AD I, 417).

Henricus de Slierbach<sup>54</sup> (AD I, 417, BUB I, 193 a b).

Johannes de Capella (AD I, 417).

Jacobus de Wattewilre (AD I, 417).  
Heinricus de Hungerstein (BUB I, 193 b).  
Cuno de Slierbach (BUB I, 193 b).  
Burchardus de Valle Mazonis (BUB I, 193 b).  
Heinricus de Ostheim, scult. de Gebwilre (AD I, 427).  
Rudeger de Alswilre (BUB I, 193 b).  
Rudolfus de Alswilre (AD I, 427. cf. AD I, 389).

Nach 1260 verliert die Ministerialität des Klosters im el-sässischen Gebiet ihren eigenartigen Charakter; auf das Schick-sal der einzelnen Familien nach dieser Zeit wird später ein-zugehen sein.

Deutlich ist noch vielfach bis zum Ende des 13. Jahrhun-derts das Verhältnis zu den Ministerialen in den schweizeri-schen Besitzungen der Abtei. Oechsli's Ausführungen über die ministeriales de Aha und über die de Malters in ihrer Stellung als villici usw. brauchen hier nicht wiederholt zu werden<sup>55</sup>. Zu seiner Ergänzung seien noch folgende Namen genannt:

- de Littowa: Heinricus et Noggerus 1178 (G III, 220) 1182  
(Kopp II, <sup>56</sup> 714) 1199 (G. VIII, 250).  
Waltherus 1213 (G VIII, 251), 1234 (G III,  
216) 1238 (G II, 162), 1254 (AD I, 411).  
Noeggerus 1265 (G I, 193) 1282 (G I, 203)  
1284 (G I, 66).
- de Garten: Arnoldus et Henricus 1178 (G III, 220) 1182  
(Kopp II, 714).
- de Tribschen: <sup>57</sup> Ulricus 1182 (Kopp II, 714) 1199 (G VIII, 250).  
Henricus 1182 (Kopp II, 714) 1213 (G VIII,  
251).
- de Burron: Ulricus 1182 (Kopp II, 714).  
Wernherus 1213 (G VIII, 251).
- de Büttinkon: Ulricus 1282 (G I, 203).  
Waltherus 1283 (G I, 63) 1291 (G I, 207).
- de Phafena: Heinricus 1235 (G II, 166).  
Heinricus Vriols 1277 (G I, 60).

Von den villici wird häufig genannt

- der villicus de Cussenach: Ulricus 1234 (G III, 220) 1257 (G I,  
193) 1265 (G I, 194).  
Hermannus 1284 (G I, 66) 1285 (G I, 205).

Ein Johannes cellerarius de Criens begegnet 1282 (G I, 203), ohne nähere Bestimmung. Egelolfus cellerarius 1199 (G VIII, 250), Heinricus villicus 1213 (G VIII, 251), Heinricus cellerarius 1234 (G I, 174).

---

An Bezeichnungen treten verschiedene auf. Wird in den Urkunden allgemein von ihnen gesprochen, so heißen sie in den elsässischen bis etwa 1220 meist ministeriales (AD I, 210, 301, 304, 327; BUB I, 55; Gatrio I, 246), in den Zeugenlisten entweder ministeriales (AD I, 210, 310, 327; Gatrio I, 246; BUB I, 55) oder auch laici (AD I, 304), oder ihre Namen werden ohne nähere Bezeichnung an die von Freien und Ministerialen anderer Herren angehängt (AD I, 301). Nach 1220 tritt in den elsässischen Urkunden die Benennung ministeriales zurück<sup>58</sup>. Ein Uebergang zeigt sich AD I, 332, wo im Text von ministeriales die Rede ist, während die Namen der Zeugenliste schon das Prädikat miles tragen. Dieser Begriff ist typisch für die folgenden Jahrzehnte; gelegentliche Scheidung in milites und laici und ähnliche Fragen werden besser im Zusammenhang der Rechtsdarstellung erörtert werden. Anders wieder ist das Bild der Murbach-Luzernischen Urkunden. Hier findet sich die Bezeichnung ministeriales<sup>59</sup> bis zur Zeit des Verkaufs an Habsburg (G I, 209, 213, 215; III, 218; VIII, 250, 251), auch milites (G I, 193, 203), ebenso miles ministerialis (G I, 217; II, 166) und Dienstmann (G I, 60; Dienstmannsgüter I, 163), entsprechend der dargelegten Aemterteilung, endlich für einen Teil auch die Nebenbezeichnung officciati (G I, 175, 193; II, 162).

Was ist nun im einzelnen der Ministerialen Recht? Da eine normative, einmalige schriftliche Fixierung nicht vorliegt, sind wir zur Bestimmung derselben lediglich auf die Ausdeutung der Urkunden angewiesen. Wie wir gesehen, sind, da Hausämter kaum in Betracht kommen<sup>60</sup>, wesentlich die unfreien Grundhörigen in Murbach bei der Bildung der Dienstmannschaft beteiligt. Durch die Art ihres Dienstes heben sie sich über die übrigen Glieder der familia empor, bleiben aber zunächst hinter den Vollfreien privat- wie staatsrechtlich zurück



(1135 handeln sie tam pro se quam pro suis concivibus, nehmen also nur eine hervorragende Stellung ein in der Dorfgenossenschaft, nach oben besteht scharfe Abgrenzung liberi — ministeriales). Etwa 40 Jahre später — 1179 — sehen wir schon eine strenge Scheidung nach unten durchgeführt (ministeriales — de familia).

Eine rege Beteiligung an allen Angelegenheiten des Klosters steigert ihr Ansehen, ihre Mitwirkung wird bei allen wichtigeren Rechtsgeschäften erwähnt (AD I, 210, 301, 304, 327, 331; BUB I, 55; G VIII, 250, 251), bei der Besetzung einer Plebanie wirkten sie mit (G III, 219), ja selbst bei einer Abtwahl sehen wir sie Schritte unternehmen, die wichtig für das Kloster wurden.

Diese aktive Betätigung tritt freilich im Elsaß um 1220 zurück — zuletzt 1216 erwähnt — während in der Schweiz die Verbindung mit der Ministerialität bei Entschließungen länger aufrecht erhalten bleibt (G I, 196, 204). Hier geht überhaupt die Entwicklung viel langsamer vor sich trotz der größeren Entfernung vom Sitz des Abtes. Nach 1291 gibt der Abt seine Zustimmung zu der Vergabung eines schweizerischen Ministerialen (G I, 207), während im Elsaß schon viel früher eigene Rechtsgeschäfte ohne Erwähnung des Abtes von Dienstmannen abgeschlossen werden<sup>61</sup>.

Erwerbung von Ministerialen durch Kauf, Schenkung oder Tausch scheint bei Murbach nicht vorgekommen zu sein, mindestens ist das nicht überliefert<sup>62</sup>, auch Eintritt von Freien ist uns nicht bezeugt, wohl aber zeigt der Fall, den Kopp zu 1182 berichtet (Urkunde II, 714), wie das Kloster zu neuen Ministerialen gelangen konnte: durch die Heirat mit Regelindis ecclesiae S. Leodegarii ministerialis hat Ludovicus nobilis vir de Malters zwar seinen eigenen Gerichtsstand nicht gemindert, die Kinder aber aus dieser Ehe folgen der ärgeren Hand, werden also Murbacher Ministerialen.

Einen festen Verband, der die Interessen des einzelnen Mitglieds verteidigt und das Eindringen Fremder in die Genossenschaft verhindert hätte, bildete die Murbacher Dienstmannschaft nicht, hören wir doch nichts von dem Eintreten der einen für die andern, was so energische Bestrafung, wie die des Abtes über die von St. Amarin und von Angreth (AD II, 460; II, 61, 127) sehr erschwert hätte, auch wird das Abtei-

gut an immer mehr neue Mannen verteilt<sup>63</sup>. Bei gemeinsamen Rechtsgeschäften werden sie sich aber doch ihrer Zusammengehörigkeit bewußt: so siegeln 1256 (AD I, 417) von den fünfzehn zu Beginn genannten Ministerialen am Schluß vier *pro nobis et pro aliis sociis nostris*. Eine gemeinsame Einrichtung war wohl auch das Ministerialengericht. Obwohl erst zum Jahre 1294 erwähnt, wo Kuno von St. Amarin sich bereit erklärt, in einem bestimmten, gewisse Besitzverhältnisse betreffenden Streitfall *coram domino meo abbate Murbacensi juri stare et sententiam ministerialium subire* (AD II, 62), so scheint doch der Name darauf hinzudeuten, daß sein Ursprung in eine Zeit geht, wo ministeriales noch als Standesbezeichnung galt. Ueber die Zusammensetzung ist Näheres nicht bekannt; nach dem vorliegenden Fall zu urteilen, wird ihm die Entscheidung in Streitigkeiten der Ministerialen (über Besitzverhältnisse) mit dem Abt oder untereinander zugestanden haben. Ein ähnlicher Fall, nur mit dem Unterschied, daß Rudeger von Uffholz nicht als direkter Lehnsträger des Abts, sondern als Unterlehner Pfalzgraf Ottos von Burgund erscheint, wird auch vor dem *judex ordinarius et advocatus*, dem landgravius Rudolphus verhandelt (AD I, 310): genaue Abgrenzung der Kompetenz ist also bei dem Stand unserer Ueberlieferung nicht mehr möglich.

Wie nun hat die Abtei die Dienste ihrer Ministerialen vergütet? Entlohnung durch genau bestimmte Pfründen, wie sie bei den Hausbeamten natürlich waren, fällt bei Murbach fort — auch der *marscalcus* hat in der Zeit, in der er uns urkundlich begegnet, keine solchen — wie überall, so finden wir auch hier die Vergütung durch Lehen<sup>64</sup>. Da das älteste Murbacher Lehenbuch erst der Mitte des 14. Jahrhunderts entstammt, werden viele Einzelheiten der früheren Jahrhunderte stets unklar bleiben müssen. Ob ursprünglich alle Dienstlehen gleich groß waren, wann einzelne Familien Ländereien und Burgen hinzubekamen, das zu entscheiden ist in Murbach teilweise ganz unmöglich. Eine gewisse Größe wird das Dienstgut nicht überstiegen haben, sehen wir doch auch noch klösterliches Zinsgut in der Hand von Ministerialen (G VIII, 251). Wann für die Dienstlehen die Erbllichkeit sich durchgesetzt hat, wissen wir nicht genau, in unserer Periode (d. h. um 1200) erkennt das Kloster sie an (G VIII, 251 *iure hereditario*; AD I, 310 *sine heredum reclamatione*; AD I, 304).

Später scheint auch weibliche Erbfolge gegolten zu haben (G I, 60 — 1277: dieselbe Dienstman un Dienstwib — Dienstwibegut). AD I, 304 beweist, daß eine Weitergabe des Abtes an einen andern der ausdrücklichen Verzichtleistung der Lehns-erben des bisherigen Inhabers bedurfte (per filiorum eius omnium abdicationem), was wohl sicher mit einer Entschädigung an diese verbunden war<sup>65</sup>. Willkürliche Entziehung wird nirgends erwähnt, doch behauptet noch 1254 das Kloster die Möglichkeit einer Erledigung ex delicto vel negligentia seu culpa G I, 189). Auch der Rechtssatz, der in dem alten Hofrecht von Luzern (G I, 159) vertreten ist «und swer zu sinem ungnosse kunt do sind dü kint des gutes fürteilet» hat wohl nicht nur für die hörigen Gotteshausleute, sondern für die familia im weiteren Sinn, auch für die klösterlichen Beamten Geltung, war ja bei diesen die Gefahr bei einer Ungenossenehe vom Standpunkt des Klosters viel größer.

Neben dem Lehnsgut sehen wir auch Eigengut in den Händen von Ministerialen. Da von Schenkungen des Klosters zu Eigen keine Rede ist, haben wir darin meist selbst erworbenes zu sehen. Solches besitzt als Erbe seines freien Vaters der Ministerial Walter von Malters (Kopp II, 714); auch das von Rudolf Holzapfel (cf. Liste zu 1179) den Nonnen in Häusern (moniales in Husiren, AD I, 405) geschenkte Gut war Eigengut. Das Recht solches zu besitzen wird ausdrücklich zugestanden in zwei Urkunden von 1199<sup>66</sup> und 1213 (G VIII, 250, 251). Ueber dieses Eigengut seiner Dienstmannen beansprucht das Kloster gewisse Hoheitsrechte; wie beim Lehen bedarf es zu seiner Veräußerung der Genehmigung des Abts (Kopp II, 714); wo diese nicht vorher eingeholt ist, muß eine nachträgliche Bestätigung eintreten (G VIII, 251); wenn diese AD II, 405 nicht erwähnt wird, so mag das daran liegen, daß die Urkunde, in der jener Tatsache gedacht ist, aus späterer Zeit stammt.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist im elsässischen Gebiet die Erlaubnis des Abtes nicht mehr nötig zu Schenkungen der Ministerialen<sup>67</sup>, Länger wurde in der Schweiz auf die Zustimmung des Klosters geachtet<sup>68</sup> (G I, 207; II, 165). Das Eigengut der Ministerialen ist abgabefrei (eo iure, quo ministeriales nostrae ecclesiae allodia non tributaria habere cognoscuntur, G VIII, 251). — Auf dieselbe besitzrechtliche Stufe sind wohl auch die Eigenleute der Ministerialen zu stellen.

Leider fehlt es an Urkunden aus den ersten Zeiten der Ministerialität, die uns über die Abhängigkeit dieser Unfreien von ursprünglich demselben Stande angehörigern Männern genügend aufklären. Die Notwendigkeit einer derartigen Entwicklung ist ja klar, erforderte doch die Lebensweise der Ministerialen, besonders die häufige Abwesenheit von Haus und Hof fremde Kräfte zur Bestellung der Felder und ähnlichen Obliegenheiten. Dem Kloster gegenüber genießen diese Eigenleute naturgemäß die Vorrechte ihrer direkten Herren, wie jene sind sie z. B. von der Pflicht der Talbewohner, den Abtswein zu befördern, entbunden<sup>69</sup>, auch von der Vogtsteuer sind sie befreit (G. I, 60, 161). Will der Herr sie veräußern, so bedarf es dazu in der Schweiz noch 1275 der Genehmigung des Abtes; ob diese in dem AD I, 389 erwähnten Fall eingeholt worden ist, wage ich nicht zu entscheiden. Rittermäßig lebende Eigenleute von Ministerialen treffen wir weder auf dem elsässischen noch auf dem schweizerischen Gebiet der Abtei — dazu reichten hier die Mittel nicht.

Eins aber muß aufgefallen sein bei all' diesen Ausführungen: daß die Entwicklung in dem entfernteren Landesteil nicht gleichen Schritt hält mit der Fortbildung auf dem heimatlichen Boden. Das hat verschiedene Gründe. Wir hatten früher gesehen, wie in den beiden Provinzen der Murbacher Herrschaft wesentlich die gleichen Gesichtspunkte zur Bildung der Ministerialität geführt haben. Eine lange Reihe von Jahren, durch kein tief eingreifendes Ereignis die Geschichte der Abtei beeinflussend, hatte es so werden lassen, von abwechselndem Hofdienst und Burgenhut war hier keine Rede; noch 1216 steht Rudegerus de Uholz miles neben dem Burchardus S. Amarini scultetus, ohne daß man doch n. m. A. berechtigt wäre, Beteiligung am Kriegsdienst als ausschlaggebend für seine Gleichordnung mit den milites anzusehen. In derselben Zeit setzt aber schon eine neue Bewegung ein. Ritterliche Art und Lebensweise waren sonstwo längst gebräuchlich geworden in den Kreisen der Dienstmanschaft, nun sollte dies auch im Murbacher Gebiet um sich greifen. Bei den kriegerischen Männern auf ihren Burgen hatte dieses Gleichtun mit den freien Vassallen wohl bereits früh sich entfaltet, ebenso haben die sculteti sich bald zu wirklichen milites entwickelt, hatte doch der Charakter des Amtslehens längst sich verwischt: die sculteti de

Watwilre, de Gebwilre u. a. sind die Stammväter blühender Ritterfamilien geworden. Anders in der Schweiz, wo die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse sich geltend machen. Hier ist die Lage der villici und cellerarii verwickelter als dort die der sculteti. Neben den für ihre Dienste als Benefizium ihnen gewährten Gütern (des megers huobe) steht noch ein Teil des Sallandes unter ihrer persönlichen Aufsicht, dessen Erträge sie an das Kloster abführten. Der Hofverband hält sich nun so geschlossen, daß eine Loslösung des Benefiziums aus demselben unmöglich ist; der Amtscharakter dieser Lehen bleibt gewahrt, und so bildet sich zwischen den kriegerischen Dienstmannen, die eine ähnliche Entwicklung durchmachen wie die elsässischen Ritter, und den Beamten ein gewisser Gegensatz heraus, der aus den verschiedenen Bezeichnungen deutlich wird. Während für die ersteren, entsprechend ihrer Tätigkeit, immer mehr die Bezeichnung miles ministerialis, miles, auch «Dienstmann» sich durchsetzt, werden die andern — besonders in rechtlichen Darstellungen — meist officati genannt. diese Scheidung, von Segesser und Oechsli nicht genügend berücksichtigt, zeigt sich z. B. in der Urkunde von 1285 (G I, 270), wo unter ministeriales die sonst milites (ministeriales) betitelt zu verstehen sind, während Segesser<sup>70</sup>, mit Unrecht n. m. A., ministeriales officati als zusammengehörend auffaßt. Trotzdem darf man nicht an eine scharfe Trennung der Stände denken, standen sie sich doch rechtlich auch nach dieser Zeit sehr nahe<sup>70</sup>, und war die Grenze durchaus keine ganz strenge, denn es begegnen im 13. Jahrhundert auch einige villici und cellerarii, die zugleich milites heißen, was aber immerhin als Ausnahme zu betrachten ist gegenüber der großen Mehrzahl. Jedenfalls muß die Darlegung Segessers<sup>71</sup> zurückgewiesen werden, der das Dienstmannsgut des Petrus quondam miles de Malters (G I, 190) mit dem freien vassallistischen Lehen der Herren von Eschenbach (G I, 170 facto omagio) zusammen den Hofgütern der officati entgegensetzt.

Zugleich mit diesem Aufschwung bricht eine viel wichtigere innere Umwandlung durch. Die steigende Bedeutung hatte die Ministerialen dem Kloster gegenüber immer selbständiger gemacht; den erhöhten Ansprüchen, die das ritterliche Leben stellte, mochten die Erträge der Abteilehen nicht mehr genügen, und bald ist die Verbindung mit fremden Herren da.

In der Frage nach dem «echten Lehen» bei Ministerialen ist also für Murbach der Ansicht Schroeders<sup>73</sup> beizustimmen, der diesen Zustand für einen späteren erklärt, wenn auch hier nicht der Eintritt Freier — worauf Schroeder in erster Linie diese Erscheinung zurückführt — daran die Schuld trägt. Im 12. Jahrhundert sehen wir die Murbacher Ministerialität noch allein in Beziehungen zu ihrem Herrn; zuerst um 1200 tritt uns Rudeger von Uffholz mit Lehen des Pfalzgrafen Otto von Burgund entgegen. Man wird fragen, sah das Kloster dieser Entwicklung ruhig zu? Aufhalten hätte es sie kaum können, war ja auch der habsburgische Vogt keineswegs der aufrichtige Beförderer einer territorialen Machtstellung des Klosters und willfähige Beamte, der er hätte sein sollen; doch fehlt hier, glaube ich, der Murbacher Wirtschaftspolitik ein klares Ziel, wenn die Aebte ihr Gebiet an fremde Mannen verteilen, während die eigenen Ritter durch Lehnsverbindungen mit andern Herrn ihre Macht und Unabhängigkeit stärken. — In der Schweiz zeigen sich echte Lehen bei Ministerialen erst noch später<sup>73</sup>; die Entscheidung freilich über ursprüngliche Zugehörigkeit ist hier bei dem Mangel an Urkunden des 12. Jahrhunderts manchmal sehr schwierig.

Jetzt erst läßt sich die Geschichte Murbachs nach 1200 verstehen: nicht als ob nun Alles auseinandergestrebt hätte; nein, noch stehen die alten Familien alle im Dienste der Abtei. In diese Jahre gerade fallen der Kreuzzug Friedrichs II., wo Abt Hugo — wohl sicher mit einem Heereskontingent — den Kaiser bis ins hl. Land begleitete, auch die Streitigkeiten in der Heimat, wo die Ministerialen Gut und Blut für den abwesenden Herrn dahingeben; gerade diese Kämpfe aber müssen das Selbstbewußtsein der Dienstmänner gehoben haben; um die Mitte des Jahrhunderts werden die Zeichen des sich immer mehr lösenden Lehnskonnexes häufiger. In dieser Periode, wo ritterliche Gliederung in die Murbacher Ministerialität gekommen zu sein scheint<sup>74</sup>, begünstigt, den Urkunden nach zu schließen, der Abt selbst die Verbindung seiner Dienstmänner mit fremden Herren: die drei Brüder Hermann, Günther und Eberhard Waldner von Gebweiler, Söhne des in klösterlichen Diensten stehenden Kraphto von Gebweiler, also Glieder eines der ältesten Murbachischen Ministerialengeschlechter, haben 1260 von dem Abt von Lieu Croissant ein Gut erworben

(AD I, 430); statt es nun dem alten Lehnsherrn ihrer Familie anzubieten, tragen sie es dem Bischof Walter von Straßburg auf, wobei der Murbacher Abt und ihr Vater, der Murbacher Ritter, siegeln (AD I, 435 n. 599); der Bischof belehnt sie damit gegen Leistung des homagium, nennt sie ministeriales ecclesiae nostrae, ohne daß des früheren Herren gedacht wird (AD I, 435 n. 600).

Hat man in dieser friedlichen Abbröckelung vielleicht nur eine Durchführung des sonstwo angewandten und bezeugten Grundsatzes von der Freizügigkeit nachgeborener Söhne zu sehen? Vielfach mag es in Praxis so gewesen sein, als prinzipieller Rechtssatz wird es nirgends erwähnt, erst ein «Urkundenbuch der Reichsabtei Murbach», das alle späteren Beziehungen ursprünglich klösterlicher Ministerialenfamilien berücksichtigt, könnte in dieser äußerst verwickelten Frage Klarheit schaffen. In den Stürmen des Interregnums schreitet der Uebergang der Ministerialen in den niederen Adel weiter. Man hat häufig den Abt Berthold von Steinbrunn (1260—1285) als destructor in divinis et honore hingestellt <sup>75</sup>, aber mit Recht hat Gatrio diese spätere Verleumdung zurückgewiesen, hat er es doch verstanden, gerade in jenen gefährvollen Jahren das Abteigut zusammenzuhalten, aber selbst gelegentliche Gewaltmaßregeln konnten die Entwicklung nicht aufhalten. Für die Geschichte des alten Adels im Oberelsaß möchte es eine sehr nötige Vorarbeit sein, die früheren Familien weiter zu verfolgen, da Kindlers Forschungen, abgesehen von dem prinzipiellen Fehler, durch die Arbeit Gatrios <sup>76</sup>, besonders aber durch die Veröffentlichungen des Baseler und Rappoltsteiner Urkundenbuchs, weit überholt sind; für unsere Aufgabe genügt es die großen Gesichtspunkte im Auge zu behalten. Ein und derselbe Zug tritt in allen Zeugnissen jener Zeit hervor, das Streben der Ministerialen nach Macht und Selbständigkeit. Längst war die im 12. Jahrhundert noch gewahrte Reihenfolge in den Zeugenlisten zugunsten der Ministerialen aufgehoben; wie die freien Herren führen sie jetzt den Titel dominus, auch Ehen mit Frauen aus freien Häusern kommen jetzt vor <sup>77</sup>.

Doch wir sind wieder für den schweizerischen Gebietsteil der Zeit vorausgeeilt. Wir hatten bemerkt, wie auch hier das 13. Jahrhundert Aenderungen in der Dienstmannschaft gebracht hatte, zugleich aber daß diese Wandlung die Beziehungen zum

Kloster nicht hatte trüben können. Einzelne ministerialische Ritter sehen wir hier ebenfalls in Verbindung mit andern Herrn, so einen Arnoldus de Aquis (Aha?) in kaiserlichen Diensten<sup>78</sup>, die de Tribschen beim Kloster Engelberg, aber gegenüber dem Elsaß sind diese Fälle doch selten. Die Ritter halten treu zum Abt, hatten sie doch von dem entfernten Kirchenfürsten mehr zu erwarten als in Abhängigkeit von einem kleineren Dynasten der Umgegend. Zwar spricht der Abt 1253 (G I, 188) von familia indevota et in suae rebellionis pertinacia heu nimis obstinata, doch wissen wir nur von gelegentlichen Unruhen infolge der Bedrückungen der Vögte (G I, 191) und von Forderungen der Luzerner Bürger (G I, 217 f.), auf die Ministerialen ist also die Bemerkung nicht zu beziehen, wie mir überhaupt der Grund, den der Abt angibt, höchst verdächtig erscheint<sup>79</sup>. Man kann es vom Standpunkt des Klosters aus nur bedauern, daß dieses Gebiet, das im 13. Jahrhundert trotz seiner Entfernung der Abtei viel gesicherter erscheint als das Land in der Nähe des Klosters selber, verloren ging und man kann es den Mönchen nachfühlen, daß sie die Urkunde nicht unterschreiben mochten, die widrige Zeitverhältnisse und ein landsüchtiger Vogt ihnen aufzwangen<sup>80</sup>. Die Abtretungsurkunde (G I, 208) zeigt uns übrigens nochmals die Bezeichnung ministeriales in ihrer früheren Bedeutung; die 16 Höfe werden mitsamt den Rechten und den dazugehörigen Ministerialen, d. h. den officiali verkauft; die ministeriales curiis non pertinentes, die ministerialischen Ritter, deren Gut niemals zu jenem großen Hofverband — auf den man bisher meistens den murbachisch-luzernischen Besitz eingeschränkt hat<sup>81</sup> — bleiben vorläufig beim Kloster<sup>82</sup>.

Ein Umstand darf auch nicht vergessen werden, der die Zersetzung der Ministerialität befördert hat, das Aufblühen und die immer wachsende Verselbständigung der Städte, sei es des eigenen Gebiets oder der Nachbarschaft. In diesen Städten treffen wir bald die Murbacher Ministerialen, und zwar nicht nur in Luzern<sup>83</sup> und Gebweiler, sondern auch in Basel und selbst in Colmar. Nach dem Luzerner Stadtrecht (G I, 160 f.) verblieb auch das Dienstmannsgut den nunmehrigen Bürgern mit denselben Vorrechten wie bisher: gewiß keine Maßregel, die von Vorteil war für die Hoheitsansprüche des Abts.

Erst aber<sup>84</sup> die völlige Unordnung unter der Regierung



Albrechts von Liebstein (1298—1303), der das Klostergut der Verwaltung derer von Haus anvertraute (Tr. II, 697), deren Mißwirtschaft und die zweijährige Sedisvakanz nach Albrechts Tode (1303—1305) bringen, zugleich mit einem allgemeinen, materiellen Niedergang, die Tendenzen der Ministerialität der Verwirklichung nahe. Im Elsaß ist kaum noch eine Familie ausschließlich im Besitz von Klosterlehen: die Waldner haben von den Straßburger Bischöfen Lehen, die Hungerstein, Angreth, Schultheiß von Watweiler, Slierbach, Ostheim von den Rappoltsteinern; die Haus sind in österreichischen, die Stör in pfirtischen Diensten usw. In diesen Jahren dürfte sich auch die Lösung der 1291 noch behaupteten Beziehungen zu den schweizerischen Rittern vollzogen haben; wer hätte diese Mannen, die jetzt viel mehr Interessen an ihre nächste Umgebung fanden, in dieser unruhigen Zeit zurückhalten wollen? Das Kloster hat sich wieder erholt, ohne freilich alles Verlorene wieder erlangen zu können. Als es um 1350 das älteste uns erhaltene Lehnbuch aufzeichnen ließ, ist der Uebergang der Ministerialität in den Adel vollendet: nachdem zunächst die mächtigeren Lehnleute (Habsburg, Baden, Mümpelgard, Leiningen . . . Rappoltstein) aufgezählt sind, folgen noch etwa 60 Namen ohne irgendwelche Rang- oder lokale Ordnung, frühere Ministerialen, freie Herren, Ministerialen anderer Herren bunt durcheinander. Viele Namen begegnen uns, die wir noch nicht kennen gelernt, über die wir auch sonst keine Urkunden mehr haben; mancher bekannte Name ist verschwunden — ob durch Tod, Verschwägerung, freiwilligen Verzicht oder Entziehung, ist in den seltensten Fällen nachzuweisen —; von den Schweizern Geschlechtern werden nur noch die Littow genannt (n. 67). Die Bezeichnung ministerialis, Dienstmann, findet sich nicht mehr, statt dessen heißt es jetzt «Edelknecht, Ritter». Eine Bemerkung aber ist wichtig, daß alle die Lehen, die dieser niedere Adel und in ihm die frühere Ministerialität besaß, keine Grundlage für die Landeshoheit bilden konnten<sup>85</sup>. Wichtiger für das Schicksal der Abtei waren die Auseinandersetzungen mit den Vögten und den großen Vasallen, die mit dem Ergebnis abschlossen, daß Murbach das um die Abtei herumliegende Gebiet als von allen fremden Rechten befreites Territorium noch lange Jahrhunderte hindurch behauptete<sup>86</sup>.

Uebersieht man rückblickend die Schicksale Murbachs während der ersten sechs Jahrhunderte seines Bestehens, so wird man, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Zeit, leicht zu einer anderen Auffassung kommen von der Geschichte des Klosters, als wenn man bloß nach äußerer Pracht und Machtentfaltung urteilt. Gatrio — und dasselbe wird jeder sagen, der sich nicht ernstlich bemüht in die Wandlungen des inneren Verwaltungsbetriebes Einblick zu erhalten, in kleinen äußeren Erscheinungen den großen Kern zu suchen — wobei dieser Vorwurf den trotz aller Mängel tüchtigen Forscher weniger treffen soll als die Lokalgeschichtsschreibung im allgemeinen — Gatrio hat des murbachischen Glückes Höhepunkt in die Zeit der sich entfaltenden Landeshoheit, in die Jahre nach 1250 verlegt, zugleich auch den Wendepunkt nicht weit davon angesetzt. Keines von beiden trifft m. E. zu. Meister<sup>87</sup> (S. 32) hat schon auf Grund der Urkunde von 1235 darauf hingewiesen, daß «zur Zeit der Staufer ein Rückschritt in der Macht des Klosters wohl konstatiert werden dürfe». Meisters Begründung ist zwar ungenau<sup>88</sup>, aber im Grunde hat er doch nicht Unrecht. Murbachs Geschichte ist in ihrer Entwicklung einer Wellenlinie vergleichbar. Das kleine Pirminkloster ist, begünstigt von weitreichenden Schenkungen und außerordentlichen Privilegien, bald zu großer Macht gelangt: in den Anfang des 9. Jahrhunderts hat man eine erste Hochblüte der Abtei anzusetzen. Die Krisis des anhebenden 10. Jahrhunderts ist auch an Murbach nicht spurlos vorübergegangen, aber es hat sie überstanden; und, als wir es zu Beginn des 12. Jahrhunderts wiederfinden, gehört es wiederum zu den am meisten bevorzugten Klöstern des Reichs. In jene Jahre, wo im Kloster als äußeres Zeichen des Wohlstandes die prächtigen Wandteppiche entstanden, deren Verlust man häufig beklagt hat, wo Abt Erlolf, der treue Freund Heinrichs V. (der ihm auch die reiche Bonifatiuskirche unterstellte), den Abtsstab trug, ist die zweite Blütezeit Murbachs zu legen: noch war damals das umfangreiche Abteigut in unbeschränktem Besitz des Abtes, noch war der Vogt nicht der harte Bedränger des Klosters<sup>89</sup>, wie es später sein sollte, noch bildete auch der Lehnseid ein starkes Band zwischen Lehnsherrn und Mannen. Freilich der große Reichtum war von wenig günstigem Einfluß auf die Lebensführung der Kon-

ventualen, aber wer wird die Murbacher Mönche besonders schelten wollen, wo man es in den andern Reichsabteien kaum besser tat?

Hat nun die Ausbreitung des Lehnswesens den Niedergang der Abtei herbeigeführt? Zwar die Ministerialität, die in jener glänzenden Epoche sich herangebildet, ist stärker geworden, und kaum konnte in jener Zeit die Steigerung des Ansehens von Untertanen zugleich auch die Macht eines — geistlichen — Herrn ihnen gegenüber steigern, aber an dem Rückgang des Klosters sind mehr noch als die Verselbständigung der Ministerialen die andauernden Geldbedürfnisse des Abts, das Aufblühen der Städte und die Machtgelüste starker Nachbarn — in einer äußerst unsicheren Zeit — schuld. Daneben darf man auch die großen Verdienste der Dienstmannen nicht vergessen. Man würde ungerecht gegen die alten Benediktinerabteien, wenn man ihre Wirtschaftspolitik mit der der Zisterzienser vergleiche, ohne auf die rechtlichen und kulturellen Unterschiede der Entstehungszeit einzugehen. (Darüber mehr im Schluß der Arbeit.)

Ebensowenig darf man in einer andern Frage die alten Reichsklöster ohne Rücksicht auf die Rechtsgeschichte mit den jüngeren Stiftungen auf eine Linie stellen und darnach über Wert und Unwert derselben aburteilen. In der Einleitung hatten wir auf den Zusammenhang von Freiständigkeit der Klöster und germanischem Rechtsbewußtsein und Rechtsleben hingewiesen; sollte man in Murbach von der Gewohnheit abgewichen sein? Die Murbacher Quellen für das Frühmittelalter sind äußerst spröde, und daß 1693 ein Konventual behauptet, das Kloster habe von Anfang an nur adlige Mitglieder aufgenommen, beweist für diese Frühzeit noch nichts. Schulte hat nun für das mit unserer Abtei befreundete St. Gallen den erfolgreichen Nachweis geführt, daß nie ein Unfreier in den Chorstühlen gesessen hat, ja aus seinen Ausführungen über den Geburtsstand der Mönche vor dem Investiturstreit habe ich den Eindruck gewonnen, als ob nicht einmal viele gewöhnliche Freie im Konvent gewesen, als ob nur der Hochadel und der Großgrundbesitz hier vertreten war. Ist Murbach jemals so exklusiv gewesen? Die Frage ist nicht zu beantworten, weil uns hier die Ueberlieferung fast ganz im Stich läßt. Gegenüber der falschen Abtsliste Grandidiere und

seiner Nachschreiber soll zunächst nochmals die im Kloster selbst verfaßte<sup>90</sup> abgedruckt werden, die folgende Namen erhält :

Pirminius  
Romanus  
Baldobertus  
Haribertus  
Amicho  
Simbertus  
Kerho  
Guntramnus  
Theodoricus  
Sigismarus  
Recho  
Markus  
Iskar  
Emeritus

Seltsamerweise fehlt sowohl Karl der Große wie der von ihm eingesetzte Aigilmarus monachus vel abbas<sup>91</sup>, wahrscheinlich weil sie nur kurze Zeit den Abtsstab trugen. Ueber die Familienzugehörigkeit der Aebte wird wenig bekannt: Simbert, später auch Bischof von Neuburg und Augsburg, soll dem Hause der Karolinger anverwandt gewesen sein, doch ist diese Angabe der Vita Suitperti (13. Jahrh.) neuerdings sehr bestritten worden<sup>92</sup>. Simberts Nachfolger Kerhoh wird vom Anonymus Haserensis<sup>93</sup> ein vir clarus natalibus genannt. Das gleiche Schriftstück, dem diese Abtsreihe entnommen ist, bringt auch gegen 300 Namen von Murbacher Mönchen, doch ist es unmöglich Stand und Herkunft der Einzelnen zu bestimmen. Nach Emeritus war Friedrich (etwa 876—913) und dann Nandbert Abt. An eine Sedisvakanz nach Nandberts Tod<sup>94</sup> ist kaum zu denken, doch ist auch Grandidiars Liste nicht zu trauen. Woher die Aebte der Ottonenzeit stammen, deren Namen wir wiederum kennen — Landeloh, zugleich Bischof von Basel; Beringer; Helmerich — wissen wir nicht. Der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts gehören die Aebte Degenhard, Eberhard und Wolfrand an. Wolfrands Nachfolger wurde der bekannte Ulrich, Abt von Lorsch, der in Lorsch gegen Kaiser und Erzbischof Adalbert von Bremen seine Stellung verteidigt hatte und dessen Wahl zum Murbacher Abt die Lorschener Chronik

mit den Worten berichtet: venerabilis Pater Udalricus longe lateque celebris effectus ex divinae largitatis gratia, abbatiae etiam Murbach regiae nobilitatis et eminentiae sublimatus est. Wir glauben diesem regiae nobilitatis wenn wir hören, daß zu gleicher Zeit ein Mönch Adelgaud im Kloster weilte, der dem schwäbischen Herzogshause entstammte<sup>95</sup>. Ueber die Familie Samuels, des nächsten Murbacher Abtes, ist in gleichzeitigen Urkunden nichts enthalten, Schannats Angabe<sup>96</sup> Samuel de genere ducum Saxoniae ist einer ganz jungen Quelle entnommen. Wenn wir lesen, mit welcher Entrüstung der Ebersheimer Mönch von dem Abt spricht, der Söhne aus der familia des Klosters zu Mönchen geweiht habe, so werden wir kaum glauben, daß in dem weit vornehmeren Murbach Unfreie im 11. Jahrhundert das Mönchskleid trugen. Und doch ist uns das berichtet. Auf Samuel folgt als Abt Erlolf von Bergholz. Wie, wird man sagen, dieser stolzeste aller Murbacher Aepte — und dazu hätte er allen Grund gehabt — der Leiter von zwei der mächtigsten Abteien des hl. römischen Reiches, der Begleiter Kaiser Heinrichs, sollte einer Dienstmannenfamilie entstammen und zugleich der erste bekannte Ministeriale seines Klosters sein. So bereitwillig Gatrio und Hack<sup>97</sup> dieser Angabe der Murbacher Annalen, die, soweit ich sehe, auf den Nekrolog Celestins von Beroldingen zurückgeht<sup>98</sup>, Glauben geschenkt haben, ich vermag ihr wenig Vertrauen entgegenzubringen, nicht allein, weil noch 50 Jahre später — Erlolf müßte mindestens ums Jahr 1090 eingetreten sein, da er 1097 schon Abt wird — die Ministerialen in Murbach rechtlich in scharfem Gegensatz stehen zu den Freien, sondern vor allem weil dieser von sonst keinem berichtete Vorfall während der nächsten 200 Jahre keine Nachahmung gefunden hat. Untersuchen wir also zunächst den Geburtsstand der folgenden Murbacher Aepte! Bertolfs und Egilolfs Geschlecht wird nicht bekannt. Konrad, Abt von Murbach während der Jahre 1162—1186 war aus dem Hause der Freiherren von Eschenbach, Bruder des Propstes von Luzern<sup>99</sup>. Wiederum sind Widerolphs und Simberts II. Familien unbekannt. Arnold (1194—1216) war ein Graf von Froburg<sup>100</sup>, und ebenso gehörte Hugo (1216—1236) zum Schweizer Adel, zur Familie der Freiherren von Rothenburg<sup>101</sup>. Auf die kurze Verweserschaft durch den Froburger Albrecht<sup>102</sup> folgte 1244 der Abt Theobald von

Luxueil, ein Mitglied des burgundischen Hochadels, aus dem Geschlecht der sires de Faucolgney<sup>103</sup>. Seine Nachfolger Berthold von Steinbronn, Berthold von Falkenstein und Albrecht von Liebstein gehören sämtlich Freiherrngeschlechtern an<sup>104</sup>. Erst als bei der Wahl nach Albrechts Tod Streitigkeiten entstanden, als die einen den Freiherrn Berthold von Liebenstein<sup>105</sup>, Propst zu Luzern, die andern den Grafen Mathias von Bucheck, Kustos zu Murbach — später Erzbischof von Mainz — wählten, wurde dem Kloster durch päpstliche Verfügung der erste Abt aus nicht-edelfreiem Blute aufgedrungen, Konrad von Staufenberg, vorher Mönch zu Maursmünster, aus der badischen Dienstmannenfamilie von Staufenberg<sup>106</sup>. Auf diesen folgte 1334 Konrad Wernher Murnharnd, aus Straßburgischem Dienstadel<sup>107</sup>, 1343 Heinricus de Schowenburg, wohl aus der ehemaligen staufischen Ministerialenfamilie<sup>108</sup>, darauf mit Johann Schultzeiß von Gebweiler 1354 der erste aus Murbacher Ministerialengeschlecht, dem dann, unterbrochen von einem fremden Ministerialen (Wasselnheim, wohl ehemalige Andlauer Dienstleute) eine lange Reihe aus gleicher Abstammung folgte (Stör, Watweiler, Ostheim, Haus). Wir können mit den Aebten schließen; wir haben gesehen, daß Murbach bis in den Beginn des 14. Jahrhunderts ein Kloster mit freiherrlicher Spitze und daß der erste Abt aus ministerialischem Blute kein von den Mönchen gewählter sondern vom Papst eingesetzter Benediktiner war.

Hat sich aber auch der Konvent rein gehalten von Nachkommen unfreier Leute, hat Murbach ebenso wie Sankt Gallen in adeligem Konservativismus seine Pforte verschlossen gegen alle, deren Ahnen nicht nobiles oder liberi gewesen, um auf Zuzug zu warten aus der Fremde — denn aus Elsaß war, wie das Straßburger Exempel zeigt, solcher nicht zu erwarten — oder wie jenes zu veröden. Schon die äußere Geschichte Murbachs beweist, daß das nicht der Fall gewesen sein kann. Wann, so werden wir fragen müssen, ist der erste Dienstmann Mönch geworden? Solange die ministeriales zur familia zählten, hätte der adlige Abt, so glaube ich mindestens, kaum einen Ministerialen rezipiert. Wir sahen aber, wie schon nach 1160 das Ansehen der Dienstmannen gewaltig gestiegen war und daß in den elsässischen Gebietsteilen Murbachs die Ministerialen nach 1200 sich immer mehr verselbständigten. In diesen Jahren, wo sicherlich auch die im kaiserlich-staufischen

Lager geltende Anschauung von der Ehre des Waffenhandwerks im Oberelsaß Verbreitung fand, mochten auch die adligen Kapitularen, von denen um 1200 kurz nacheinander drei gestorben sein müssen<sup>109</sup>, zur Ergänzung ihrer geringen Zahl einen aus minder hohem Adel aufnehmen; zwischen 1200 und 1210 ist Conradus de Ungersheim in den Murbacher Konvent eingetreten: 1210 und 1214 erscheint er in der Zeugenliste<sup>110</sup>; ob die 1214 gleichfalls mit dem Familiennamen genannten Bertholdus de Sigesheim und Henricus de S. Leonardo auch nicht dem freien Adel zuzurechnen sind, wage ich nicht zu entscheiden. Sicherlich hat es während des 13. Jahrhunderts neben den freiherrlichen Konventualen — denn die Aebte saßen, mit Ausnahme Theobalds, alle vorher im Konvent — andauernd Mönche aus ministerialischem Blute gegeben, wenn auch nur wenig Namen bekannt werden<sup>111</sup>. Erst 1282 in der Urkunde Abt Bertholds für Schnewelín von Freiburg<sup>112</sup> erscheinen wieder Familiennamen:

Bertholdus decanus dictus de Valkenstein  
Bertholdus elemosinarius de Wartenberg  
Dietmarus prepositus in Luceria  
Willehelmus cantor  
camerarius dictus Mor  
Albertus de Liebenstein  
Sifridus de Lobgasse, domini et monachi.

Berthold von Falkenstein und Albert von Liebenstein, die späteren Aebte, sind Freiherren, ebenso Berthold von Wartenberg<sup>113</sup>, während Sifrid von Lobgassen dem oberelsässischen Dienstadel entstammt<sup>114</sup>. Neben Sifrid ist 1291 — in der Luzerner Abtretungsurkunde — noch ein Mitglied einer nicht-edelfreien Familie Mönch, Albrecht von Hochfelden<sup>115</sup>. Ministerialen also saßen in dem Murbacher Konvent, aber sie treten zurück hinter ihren freiedlen Genossen, der Abt wird nur aus diesen gewählt; daß jene dagegen opponiert hätten, wird nirgends berichtet; noch 1303 werden nur zwei Freiherren als Kandidaten genannt. Als aber der Dienstadel sich auch den Abtsstuhl errungen, da zieht der freiherrliche Adel sich immer mehr von Murbach zurück: von den in der Wahlkapitulation des Abtes Johann Schultheiß<sup>116</sup> genannten Konventualen stammen sieben sicherlich aus ministerialischem Adel<sup>117</sup>:

Wilhelm Stör, Dechant  
Dietrich Burggraf, Kelner  
Siegfried von Ansolzheim, Hospitaler  
Burkard Roeder, Pförtner  
Johann Burggraf, Sänger  
Konrad Wernher Murnhard  
Ludwig Schultheiß.

Hesso von Greifenstein ist aus freiedlem Blut<sup>118</sup>, ebenso Hugo von Signau<sup>119</sup>. Ganz vom Dienstadel besetzt ist der Konvent um 1400. Am 2. Februar 1403 sind neben dem Dekan Otteman Schaler — aus Basler Ministerialengeschlecht — drei Mitglieder der Familie Schultheiß, ein Grat und ein Waldner im Murbacher Kapitel<sup>120</sup>.

Adlig, darin hat jener spätere Murbacher Sänger Recht, ist Murbach dann geblieben bis zu seiner Umwandlung, aber nicht freiherrlich. Darin hat, das glaube ich zum Schluß sagen zu dürfen, Murbach mehr realpolitischen Sinn bewiesen als seine großen Freundinnen Reichenau und St. Gallen; es hat, als es sah, daß es in seinem Hinterlande an freiherrlichen Nachwuchs fehle, dem jungen, kräftigen Dienstadel seine Pforten geöffnet; derselbe hat noch 100 Jahre lang die Vorrechte der altadeligen Genossen geachtet und erst, nachdem der Papst mit dem Beispiel vorangegangen, hat er auch das Letzte erreicht; erst 1354, nicht schon 1097 hat ein Nachkomme eines unfreien Dienstmannes des Abtes von Murbach selbst den Abtsstab getragen.



## ANMERKUNGEN.

---

<sup>1</sup> Schulte, *Der Adel* . . ., S. 331 ff.

<sup>2</sup> *Alsat. Illustr.* II, 629 ff.

<sup>3</sup> *Alsat. Illustr.* II, 630 Anm.

<sup>4</sup> Ploennies, *de ministerialibus* thes. 32.

<sup>5</sup> Grandidier, *œuvres inédites* I, 265 Anm. 2.

<sup>6</sup> z. B. *Lehr* II, S. 267: Kempf d'Angreth, gentilshommes suédois qui construisent sur le territoire de Murbach le chateau dont plus tard ils prirent le nom cf. dagegen Schöpflin, *Als.* III. II, 652.

<sup>7</sup> Bei verschiedenen Lehnen einer Familie wird nicht nach der Priorität der einzelnen geforscht: so erscheinen viele als frei, die zweifellos ministerialischer Herkunft sind. cf. das Urteil Schultes über die badischen Arbeiten Kindlers (*Der Adel*, S. 46).

<sup>8</sup> Das Reichsland Elsaß-Lothringen, Bd. 3 Ortsbeschreibung, herausgegeben vom Ministerium 1901—1903. Clauß, *Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß* 1895 ff.

<sup>9</sup> Die Arbeit von Clauß macht einen sehr fleißigen Eindruck, doch ist in letzter Zeit die lokale Literatur so umfangreich geworden, und die Urkundenforschung hat gerade im Elsaß solch überraschende Resultate aufzuweisen, daß es die Kräfte eines Einzelnen übersteigen muß, sich mit allem auseinanderzusetzen: so finden sich bei Clauß neben Urteilen, die ganz auf dem Standpunkt der neueren Geschichtsforschung stehen, auch solche, die eine eindringliche Beschäftigung mit der neueren Literatur vermissen lassen (cf. Art. Andlau, Odilienberg).

<sup>10</sup> Scheffer-Boichorst, *Z. G. O. R.*, N. F. III, 2, 386 ff. Dopsch, *M. Ö. G.* XIX, 577 ff. A. Meister, *Die Hohenstaufen im Elsaß*, 1890, S. 111 ff. G. Winter, *Geschichte des Rathes in Straßburg* (Gierkes Unters. I). M. Baltzer, *Ministerialität und Stadtre Regiment* (Straßb. Stud. II, 53 ff.).

<sup>11</sup> Oechsli's Darstellung ist — wie bei der die ganze Schweiz behandelnden Festschrift erklärlich — leider etwas sehr knapp, doch ist die Arbeit wertvoll wegen der angehängten Regesten.

<sup>12</sup> Dieser Vorwurf kann auch der sicher nicht unbedeutenden und sehr fleißigen Monographie Gatrios, *Die Abtei Murbach*, 2 Bde. 1895, nicht erspart werden. Gatrio ist nur so lange zu trauen, als die Quellen ein Mißverständnis nicht zulassen; darüber hinaus ist er nicht sehr zuverlässig, da er unbedenklich Quellen von ganz sekundärem Wert verwendet, als wären es die sichersten. Immerhin hat ihm die Forschung manches zu verdanken, so daß er die Erwähnung wohl verdient.

<sup>13</sup> cf. Wentzke, *Regesten der Bischöfe von Straßburg I*, n. 33. Druck der Urkunde AD I, 10.

<sup>14</sup> Demgegenüber ist sowohl die Erzählung der von v. Liebenau gedruckten *Murbacher Annalen* (*Anzeiger für Schweizer. Geschichte XIV*, S. 167 ff.) wie die der *Notitia foundationis et primorum abbatum*, die Grandidier aus alten klösterlichen Schriftstücken abgeschrieben haben will (wieder gedruckt bei Grandidier, *Nouvelles œuvres inédites V*, S. 135) unmöglich.

<sup>15</sup> Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland, nennt im Anschluß an Wasserschleben *peregrini* den *terminus technicus* für Iren (I, 234 Anm. 1), doch ist das nach einer Mitteilung von Herrn Professor Levison unzutreffend. Auch die eigenartige Einrichtung eines eigenen Klosterbischofs, wie sie in der *Bischofsurkunde* (Anm. 13) erwähnt und durch die Namen *Harcpedus episcopus* und *Collectus episcopus* in der nach Remiremont geschickten Totenliste (*N.A. XIX*, S. 79) bestätigt wird, beweist nichts für irischen Ursprung, da dieser Brauch, — wie ich ebenfalls durch Herrn Professor Levison weiß, dem ich für diesen Teil der Arbeit zu Dank verpflichtet bin — von den Iren auf nach ihrem Vorbild gegründete fränkische Klöster übergegangen ist.

<sup>16</sup> M.G. SS V, 98.

<sup>17</sup> Der Umfang der Schenkung läßt sich aus zwei Prekarieverträgen (AD I, 14, 15) teilweise feststellen, die Urkunde über eine weitere Schenkung Eberhards vom Jahr 731 ist erhalten (AD I, 14), ebenso die dritte, die nach neuerer Annahme in die Jahre 735—737 gehört.

<sup>18</sup> Völlige Exemption von der bischöflichen Gewalt, freie Abtswahl, Recht der Wahl eines Klosterbischofs (cf. Anm. 15).

<sup>19</sup> M.G. Dipl. I, 85. — Schöpflin und die M. G. stellten das Diplom zu 727, doch hat neuerdings Levison (*N. A. XXVII*, 375) nachgewiesen, daß das bischöfliche Privileg dem königlichen voranging. Dem hat Wentzke, *Regesten I*, 33, zugestimmt. — Zu den einzelnen Bestimmungen cf. Niemann, *Forsch. z. d. G. XIX*, und gegen

Niemanns Ausführungen über den *haribannus* cf. Waitz. V. G.<sup>3</sup> II, 2. S. 344.

<sup>20</sup> Auch die unter dem Titel *Charta Eberhardi de fundatione monasterii Murbacensis* bei Schöpflin. AD I 8, gedruckte Urkunde Eberhards, die nach Levison (N. A. XXVII, 373 ff.) in die Jahre 735—737 gehört (cf. Anm. 17), bringt außer den Ortsnamen wenig für die Geschichte der Abtei wichtiges. Auf die Diskussion über die Echtheit der Urkunde (Levison, a. a. O.) soll hier nicht eingegangen werden, die einzige Stelle die für eine Darstellung der Standesverhältnisse in Betracht käme, ist m. A. n. nicht ursprünglich: das zwischen *mancipia* und *accolae* (der Markulf entnommenen *Pertinenzformel*) eingeschobene *ministeriales liberti* ist sicher ein späterer Einschub, da die beiden andern Eberhardschen Urkunden, die ebenfalls Markulf zugrunde legen, es auch nicht haben, die Bezeichnung *ministeriales* — die Markulf überhaupt fremd ist — in elsässischen Urkunden der Merowingerzeit aber nicht begegnet. Wann dieser Einschub gemacht worden ist, läßt sich, da die Urkunde nur in einem Chartular des 14. Jahrhunderts überliefert ist, nicht feststellen, dem Abschreiber selbst darf er kaum zur Last gelegt werden.

<sup>21</sup> AD I, 40 (Wormsgau), 79 (Luzern).

<sup>22</sup> Neuerdings wieder gedruckt von Bloch in der Festschrift zur 46. Philologen-Versammlung 1901. Derselbe enthält 302 Nummern, dazu ein Nachtrag aus der Zeit Abt Isghters von 44 Nummern. Mag auch nur wenig von dieser Bibliothek erhalten sein, so wird man doch — das würde uns Elsässern als billig erscheinen — künftig Murbach nicht vergessen dürfen in der Reihe der literarisch bedeutenden Klöster.

<sup>23</sup> Text derselben bei Br. Albers, *Consuetudines Monasticae* III, 79 ff. Zuerst hat Seebaß (Zeitschr. für Kirchengesch. XII, 322 ff.), der auch die richtige Datierung brachte, auf Haito, Bischof von Basel und Abt der Reichenau als Verfasser hingewiesen. Dieser Annahme stimmt auch Albers (einleitende Bemerkungen zum III. Band) zu, ebenso cf. M.G. *Concilia* II, 307 Anm. 1. — Bei Seebaß beruht S. 325 Anm. 3 auf der falschen Voraussetzung, daß AD I, 60 zu 801 gehöre, wozu es Schöpflin stellt, während es in Wirklichkeit aus der Regierungszeit Karls des Dicken 881 oder 882 stammt.

<sup>24</sup> Pipin 760 und Karl (772, 775) sprechen von *plurima turma monachorum*. Die Totenliste (N. A. XIX, 79 ff.) enthält über 300 Namen.

<sup>25</sup> In die Zeit Abt Nandberts des Nachfolgers Friedrichs (876 bis 913) verlegt das Gedicht, das bei der Installation Coelestins von Beroldingen die früheren Murbacher Äbte besang, eine Zerstörung durch die Hunnen:

Nunc Wamberte (!) venis saevos experte furores  
Hunni; Testis erit Mordfeld, quod saxa loquuntur.

(Colmar, Bez.-Archiv. fonds Murbach, Lade 16, n. 71.)

<sup>26</sup> P. Ringholz. Odilo von Clugny, S. 56 f.: . . . Zuerst trat Odilo mit dem Stift Murbach in Beziehung. Welcher Art aber diese war, können wir nicht sagen; soviel ist gewiß, daß der Clugniazener Mönch Warnerius nach Murbach geschickt wurde, dort wahrscheinlich starb, und daß nach seinem Tod Odilo selbst eine Reise nach Murbach machte. Das geschah höchst wahrscheinlich um das Jahr 995.

<sup>27</sup> cf. M.G. D O II, 323 zu 977.

<sup>28</sup> Gedruckt M.G. Const imper. I, 632. Vgl. darüber Schulte, Der Adel, S. 208 ff. und vor allem Uhlirz, Jahrbücher unter Otto II. (Anhang).

<sup>29</sup> cf. AD I, 310 zu 1200

<sup>30</sup> Genannt werden sculteti von Watweiler, St. Amarin, Bergholz, Isenheim und Gebweiler. Ob die genannten die einzigen des Gebiets sind (ein scultetus ohne Ortsbezeichnung AD I, 304) wissen wir nicht genau. Schöpflins Bild der Verwaltung Murbachs (Als. Illustr. II, 92 ff.) ist nach einer anderen Einteilung und für spätere Zeit berechnet. — In den primarii de villis nostris (AD I, 210) hat man wohl sculteti zu sehn, zumal für die Mehrzahl der Orte nachher sculteti bekannt werden. Die Verschiedenheit der Ortsnamen im Text und in der Unterschrift erklärt sich aus der zeitlichen Verschiedenheit der Tatsache und ihrer Beurkundung. Deutlich zeigt die Urkunde die Entstehung der Familiennamen. Abweichende Bildungen zu erklären würde zu weit führen, ist auch im einzelnen für das Frühmittelalter sehr schwierig und artet leicht in Spielerei aus (wie bei Gatrio I, 340 Anm.)

<sup>31</sup> cf. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II<sup>2</sup>, S. 219, wo das als volkswirtschaftlicher Schaden dargestellt wird — Diese Entwicklung nach Schulte, Geschichte der Habsburger in den drei ersten Jahrhunderten 1887, S. 80, besonders für das Elsaß zutreffend. Seine dort vertretene Ansicht, der Landrichter Peter von Bollweiler wäre vielleicht ein Unfreier, trifft nicht zu; er entstammt vielmehr einem der wenigen oberelsässischen Freiherrngeschlechter (cf. Nachweis bei Socin, S. 271). Für das Murbacher Gebiet trifft zu, was Schulte (Gilg, Tschudi, Glarus und Säckingen, Jahrbuch für schweiz. Gesch. XVIII, S. 89) in A. n. überzeugend für Glarus nachgewiesen hat: neben dem ministerialischen Adel, der hier weniger spärlich ist wie dort, gibt es — im schweizerischen Adel eine geringe Anzahl freier Leute (Segesser, S. 59) und daneben — die breite Masse der Unfreien, die aber keineswegs in gedrückter Lage lebt (cf. auch Schulte, Der Adel . . ., S. 154 Anm.).

<sup>32</sup> Trouillat I, 503 —1225.

<sup>33</sup> Gatrio I, 276) läßt den Abt am selben Tage in Basel eben dieser Rechtshandlung beiwohnen, doch hat er Vautreys Angabe, auf die er sich stützt, mißverstanden. Unsere Urkunde ist in Worms ausgestellt, der darin genannte Ulricus de Schonevels ist Baseler Ministerial (Trouillat I, 456). Den G I, 193 erwähnten Heinricus dapifer wage ich nicht Murbach zuzuschreiben, da er keineswegs als solcher gekennzeichnet ist; der ihm vorhergehende Hartmann von Baldegg ist Habsburger Ministerial (G II, 164. Reg. Habsb n 168) und die in der Zeugenreihe folgenden R. und W. de Rotenburg (zu trennen von den advocati de R.) lassen sich nicht sicher zuteilen.

<sup>34</sup> AD I, 387.

<sup>35</sup> Gatrio hat die erste Urkunde (AD I, 387) ganz übersehen und durch eine höchst unwahrscheinliche Ableitung den Namen mit dem Amt zusammenzubringen gesucht (Angret, an Garte = Garten, Tierpark, Stuterei. S. 340 Anm.). Vor der Notiz des Lehnstutens sehn wir die Angreth stets ohne Beziehung zum Marschallamt (AD I, 327, II, 34; Gatrio I, 348, Zeile 9: statt 1241 lies 1214).

<sup>36</sup> cf. auch Werminghoff. Kirchenverfassung, S. 326: Doch konnte der Kämmerer auch ein Geistlicher sein. Werminghoff legt, ebenso wie die meisten Forscher, großen Wert auf die Mitwirkung der Hofbeamten bei den Residenzen der Bischöfe und Aebte. Darauf wie auf die Frage nach dem Zusammenhang von Hofämtern und Reichsfürstenstand, wozu Schulte (Der Adel, S. 198 ff.) sich neuerdings geäußert hat, werde ich am Schluß der Arbeit eingehen.

<sup>37</sup> cf. Oechsli, S. 74. — Man darf nicht von «Luzerner Ministerialen» reden (Schulte, Habsburger, S. 84), denn die schweizerischen Ministerialen hatten mit dem Propste von Luzern nichts zu tun; gerade die beiden Urkunden von 1199 und 1213 (Schulte, S. 83) und der mit Erfolg durchgeführte Beweis, daß es sich in dem schweizerischen Gebiet um eine habsburgische Obervogtei handle, zeigen, daß ebenso wie nur ein Vogt, so auch nur ein Herr anzunehmen ist. Schulte hat, wie ich eben sehe, in anderm Zusammenhang jenen Fehler berichtigt (Der Adel, S. 154, Anm. 1). Ueber das Fehlen selbständiger Rechtspersönlichkeit bei Luzern cf. Segesser, Luzerner Rechtsgesch. I, S. 21.

<sup>38</sup> Ueber ihre Funktionen cf. Oechsli, S. 69: Der Meier (villicus) hatte die polizeiliche und richterliche Gewalt über die Hofgenossen, soweit sie nicht vom Abt und Vogt persönlich ausgeübt wurde; der Kelner (cellerarius) hatte für den Bezug und die Ablieferung der Grundzinsen und Gefälle zu sorgen. Der Bannwart, der auf einzelnen Höfen als Aufseher über die Waldungen begegnet, hat nicht dieselbe angesehen Stellung wie Meier und Kelner, er heißt nirgends ministerialis. Ueber die Teilung von Meiern und Kelnern in der übrigen

Schweiz cf. Schulte (Gilg, Tschudi . . ., S. 98 ff.), der auch für murbachisches Gebiet gegenüber Lamprecht Recht hat. Der Gegensatz zwischen Meier-Kelner-Verfassung und der Einrichtung des Schult heißen findet sich übrigens schon auf den verschiedenen Gebieten der Murbachischen Herrschaft, wobei ich jedoch nicht behaupten möchte, daß die elsässischen sculteti, ebenso wie die niederrheinischen, nur Gerichtsbeamten gewesen wären (S. 99).

<sup>39</sup> Man hat an eine Untervogtei gedacht (Reg. Habsburgica n. 45), doch entspräche das schlecht der sonst bekannten Politik der Habsburger, die die Untervogtei nie an fremde Ministerialen verliehen, sondern nur an freiherrliche Familien. Es ist wohl nur an militärischen Schutz zu denken: die Sicherheit, die es selbst durch seine Ministerialen hat, läßt Murbach dem Tochterkloster, das in weltlicher Beziehung ganz von ihm abhängig sein soll (Schulte, Habsburger, S. 82) auch angedeihen. Etwas anderes ist es, wenn etwa 120 Jahre später Murbacher Ministerialen, — wenn man sie so nennen darf — die advocatia über ein Stück Murbacher Landes übernehmen, und zwar unter ganz eigenartigen Umständen von den habsburgischen Unterlehnern, den Freiherrn von Horburg (AD I, 417).

<sup>40</sup> Die Urkunde ist im Original verloren; ich habe die Schreibart des ältesten Druckes (AD I, 210) beibehalten, doch auf Erwähnung der Verwandtschaftsverhältnisse in den Familien verzichtet. — Die Abkürzungen in den folgenden Listen bedeuten:

AD = Schöpflin, *Alsatia Diplomatica*, 1772.

Tr. = Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, 1882.

BUB = Urkundenbuch der Stadt Basel, herausg. von Wackernagel und Thommen, 1890.

RUB = Rappoltsteiner Urkundenbuch herausg. von Albrecht, 1893 ff.

G = Der Geschichtsfreund. Einsiedeln 1843 ff.

<sup>41</sup> cf. Wibaldi epistolae bei Jaffé, *Bibliotheca* I, 76.

<sup>42</sup> MG. Const. I, 184.

<sup>43</sup> Erwähnt bei Gatrio I, 246. — Gegenüber dem Original (B.A. Colmar, Murbach, Lade 43, 1) hat Gatrio einige Fehler: von den Klerikern hat er Henricus de Tenneberg vergessen, nach Henricus scultetus de Watwilre stehen noch vier, nicht drei Namen; ob de Watwilre auch zu diesen vier Namen zu ziehen ist, bleibt zweifelhaft. Statt Diettenhofen ist zu lesen de Totinhovin (cf. Totenouua im Diplom Konrads II.).

<sup>44</sup> Die Unterschriften dieser Urkunde von 1216 habe ich aus einer Abschrift des Colmarer Archivs (Murbach, Lade 95) ergänzt, ich zitiere sie aber nach dem unvollständigen Drucke Schöpflins, AD I, 332. — Rudegerus de Ufholz findet sich auch als Zeuge einer Niedermünsterer Urkunde vom Jahre 1200 (Bezirks-Archiv Straßburg,

G 2923). Ungenaue Schreibarten (Hufol: BUB I, 55, Hufoz Tr. I, 457) habe ich stets gleich verbessert.

<sup>45</sup> Ich glaube, man muß eine in Diensten des Bischofs von Basel stehende Familie de Valle Masonis von diesem Murbacher Ministerialengeschlecht scheiden. Nantuwich et Burcardus fratres de Valle Mazonis Tr. I, 341 (1161) 353 (1173), Burcardus Tr. I, 357 (1175) 384 (1180) vielleicht freie Familie (dominus 1175); von Tr. I, 705 (Reg.) mit Burcardus de V. M. 1207 (Fr. I. 433 = AD I, 301 identifiziert; doch fehlt Fridericus de V. M.). Schon wegen der später noch begegnenden Murbacher Dienstmänner von Masmünster (AD I, 373; Gatrio I. 286) muß man die Scheidung vornehmen.

<sup>46</sup> Bei Gudenatz, Schwäbische und Fränkische Freiherrn und Ministerialen am Hofe der deutschen Könige 1198—1272 (Bonn, 1909) finde ich Aymo von Ostheim und Werner von Egisheim als Teilnehmer am Kreuzzug Friedrichs II. (S. 101). Gudenatz wußte sie nicht unterzubringen, beide sind Murbacher Ministerialen (Aymo wahrscheinlich mit dem 1216 (AD I, 332 cf. Anm. 44) genannten Heimo zu identifizieren, der Rufname Aymo in der Familie de Ostheim schon 1135 (cf. Liste und Gud. S. 55) überhaupt häufig bei Murbacher Ministerialen — Werner de Egisheim = AD I, 305). Der Abt von Murbach begleitete also mit seinen Dienstmännern den Kaiser ins hl. Land. Nach Murbacher Quellen zu schließen, hätte eine Verpflichtung des Reichsabts zur Heerfahrt nach dem hl. Land bestanden. Denn auch an der in den Murbacher Annalen erzählten Anekdote von dem Versuch Widerolfs sich von dieser Verpflichtung loszukaufen, möchte ich, mag auch einzelnes übertrieben sein (250 Ritter auf 1 Hofe) doch den Kern festhalten (cf. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Kampf mit der Kurie. S. 8). — Liebenaus Protest ist gegenstandslos, seitdem Schulte die Schöpflinsche Urkunde richtig datiert hat. Auch Abt Hugos Beteiligung erscheint mir so ganz freiwillig nicht (Richeri Gesta SS. XXV). Ueber eine Verpflichtung zur Kreuzfahrt habe ich nichts finden können, auch Schulte spricht nicht davon.

<sup>47</sup> Die Unterschriften der Colmarer Kopie, die teilweise nach anderer Vorlage geht als Schöpflins Druck, geben zu Bedenken Anlaß: einen Rudolphus miles habe ich mit dem AD I, 305 genannten identifiziert; vielleicht ist auch Diethelmus mit D. de Bergholz gleichzusetzen. Wilhelm bei Henricus ist wohl aus militem verschrieben und statt Henno ist Heimo zu lesen.

<sup>48</sup> Da um diese Zeit in elsässischen Urkunden die Bezeichnung ministeriales verschwindet, auch auf die Standeszugehörigkeit nicht mehr soviel Rücksicht genommen wird in den Zeugenreihen, so ist große Vorsicht nötig, leider hat es gerade darin Gatrio sehr fehlen lassen.

<sup>49</sup> Bruno de Bergholz ist aufgenommen, weil andere Beziehungen der de Bergholz aus früherer Zeit nicht bekannt sind. Bruno sich aber hier wohl im Gefolge des Abtes befindet. Rutlieb de Egenheim ist nicht aufgenommen, weil außer der Murbacher Familie noch eine gleichnamige bekannt ist, die pfirtisch-kaiserliche Ministerialen waren (AD I, 363), der Rufname Rutlieb sich aber bei der Murbacher Ministerialenfamilie de E. nicht findet. Ueber die de Domo nachher!

<sup>50</sup> AD I, 373 neben dem Murbacher Ministerialen auch Johannes de Reno. Die de Reno zwar in Lehensbeziehungen zu Murbach, doch keine ursprüngliche Murbacher Ministerialenfamilie (BUB I, 55, 193). Snevelin advocatus de Mülhnen und Marquardus scultetus de Columbaria haben mit Murbach nichts zu tun.

<sup>51</sup> Vielleicht ist von den AD I, 409 genannten Rittern noch Amalrich von Isenheim aus Murbacher Ministerialenfamilie.

<sup>52</sup> Eine schlecht erhaltene und noch ungedruckte Urkunde des Colmarer Bezirksarchivs (Murbach, Lade 43, 2) vom Jahr 1261 bringt in der Unterschrift folgende Namen; dom. Henricus de Steheneburne et dom. W. frater eius, dom. W. de Hongerstein (?), W. de Solce, Crafto de Gebewilre et dom. Waldenarius, dom. Hermannus et dom. Guntherus filii eius, d. Burcardus de Valle Massonis et d. Fridericus frater eius milites Jacobus de Wattewilre scultetus et Henricus frater eius et Gravelinus et Richerus et balinarius et alii quam plures.

<sup>53</sup> Durch AD I, 417 Schultes richtige Vermutung (Geschichte des mittelalt. Handels I, 297), daß Henricus Lombardus nicht lombardischer Kaufmann sei, bestätigt; vielleicht Nachkomme eines Mannes, der sich dem Gefolge des Abtes in Italien angeschlossen oder der lange in Italien gewesen war.

<sup>54</sup> Den Zusatz laici bei vier Namen der Urkunde BUB I, 193 b habe ich weggelassen, ebenso das häufige miles und den Titel dominus. Darauf wird später einzugehen sein. Henricus de Slierbach (BUB I, 193 a. b.) ist von dem gleichnamigen (BUB I, 67—1220) womit ihn das Register S. 416 identifiziert, zu unterscheiden, da durch AD I, 417 als zum Murbacher Dienstadel gehörig gesichert.

<sup>55</sup> Bei der Erörterung der Rechtslage wird mehrfach gegen Ansichten Oechslis Einspruch zu erheben sein. Die schon einmal ausführlich besprochenen Familien (über die de Malters cf. den guten Artikel von Bölsterli im 25. Bd. des «Geschichtsfreund») nochmals vorzunehmen hielt ich nicht für angebracht.

<sup>56</sup> Kopp, Geschichte der Eidgenössischen Bünde, Bd. II.

<sup>57</sup> Die de Tribschen sind Murbacher und nicht Engelberger (Oechslis) Ministerialen. Engelberg hat, wie Schulte (Der Adel, S. 160) richtig bemerkt, überhaupt keine Ministerialen gehabt; erst durch die Beziehungen Murbachs zu Engelberg (G VIII, 250—1199 —



Dürftigkeit Engelbergs deutlich, ebenso durch die Urkunde Papst Clemens III. 1188 G XIV, 225 und folgende Urkunde G XIV, 236 [undatiert]), treten die Tribschen auch in Beziehungen zu Engelberg: Rudolphus de Tribschen in zwei Murbach direkt nicht berührenden Urkunden Engelbergs (Reg. Habsb. n. 95. 96 zu 1210), wo aber der Propst von Luzern unter den Zeugen. In der Urkunde von 1182 halte ich einen Irrtum für ausgeschlossen.

<sup>58</sup> Ueber die beiden Fälle, wo es später noch begegnet (AD II, 34, II, 62) wird nachher noch gesprochen werden.

<sup>59</sup> laici ministeriales, in der Zeugenliste (bei Kopp II, 714) wohl im Gegensatz zu den vorher genannten Mönchen, nur an dieser Stelle belegend, umso auffallender, als unter diesen laici ministeriales ein Ulricus sacerdos genannt wird. Dieser Ulricus kann zusammen mit dem BUB I, 55 genannten Bernerus plebanus de Gebwilre, der als Bruder des Ministerialen Lupfried genannt wird, als Beweis dafür angesehen werden, daß auch in Murbach Ministerialen die Priesterweihe erhielten (cf. Schulte, Der Adel . . ., S. 82).

<sup>60</sup> Aus den Hausämtern also, wie Wittich wollte, kann sich — das dürfen wir schon jetzt sagen, die Murbacher Ministerialität nicht entwickelt haben.

<sup>61</sup> cf. AD I, 435 (1261). Schon 1256 haben einzelne milites eigene Siegel (AD I, 417).

<sup>62</sup> Doch darf nicht die grundsätzliche Unmöglichkeit behauptet werden, da solche Fälle für die Gegend bezeugt sind (Oechsli, Reg. 308.)

<sup>63</sup> cf. die Namen des ältesten Lehnbuches und unserer Urkunden. — Spät erst treten die nachher für die Abtei wichtigen de Domo auf. Kindler, Der alte Adel, S. 36, hat sowohl Trouillat wie den «Geschichtsfreund» völlig übersehen und läßt das Geschlecht erst im 14. Jahrhundert und als freie Herren entstehen. Der erste deutlich erkennbare ist Dietrich de D. (1285 an der Spitze einer Reihe von Murbacher Ministerialen G I, 205; 1288 als «Botte» des Abts zu den Luzernern G I, 205), von Gatrio (I, 398) richtig als Murbacher M. angesprochen. Leider ist auch Gatrio zu wenig auf das reiche Material eingegangen, das Albrecht RUB I, S. 638 (Reg.) gesammelt hat, die de Domo lassen sich jetzt bis 1220 zurückverfolgen, wo Werner de D. ganz gut Murbacher M. sein kann. Die Erwähnung Dietrichs RUB I, 77, 107 (1275, 1277) spricht nicht gegen diese Schlüsse, da damals Murbacher Dienstmannen in fremden Urkunden sehr häufig sind. Mit den Cives Turicenses Fridericus et Cunradus de D. 1185 (AD I, 282) einen Zusammenhang anzunehmen (Schöpflin im Index zu AD II) halte ich für zu gewagt.

<sup>64</sup> An Bezeichnungen findet sich sowohl feudum wie beneficium und zwar unterschiedslos für Vassallen und Ministerialen: AD I, 304, AD I, 310. BUB I, 55.

<sup>65</sup> Doch darf man daraus nicht den Schluß einer jedesmaligen Teilung ziehen. — Um den Verkauf eines Lehens handelt es sich 1213 (G VIII, 251), es ist jedoch nicht Dienstlehen, was die Erben des Ministerialen Arnold von Aha mit Genehmigung des Abtes veräußert haben. Ob das Kloster einen Teil des Kaufpreises bekam ist nicht gesagt. — Veräußerung von Dienstlehen fand ich nirgends erwähnt.

<sup>66</sup> Auch in dieser Urkunde ist Eigengut gemeint: *ex iure et proprietate, qua ministeriales Morbacenses predia non tributaria habere cognoscuntur* . . . Die Auffassung der Reg. Habsb. n. 80 trifft nicht das Richtige: *obligata* (cf. Du Cange VI, 15) nicht = verpfändet, sondern = verpflichtet, d. h. trotz des non tributaria und des proprietas doch als Besitztum von ministeriales Morbacenses unter der Oberhoheit des Abtes. Daß Abt und Vogt mit Zustimmung der Ministerialen handeln und nicht umgekehrt, ist in dieser Zeit noch erklärlich. — Reg. Habsb. n. 80 ist etwas ungenau bearbeitet: zwischen predia und tributaria fehlt non, «Bruder Notker» ist in der Zeugenreihe zum folgenden Heinrich von Littau zu ziehen; die Uebersetzung «Kellermeister» für cellerarius ist irreleitend.

<sup>67</sup> cf. BUB I, 284, wo Adelheidis relicta Heinrici militis quondam sculteti de Watwilre ihren Hof in Ufholz und eine Wiese, quod iure proprietatis libere possederat, dem Kloster Klingenthal schenkt, ohne daß des Abts Erwähnung geschieht.

<sup>68</sup> Nicht G I, 197, wo es sich um gewöhnliche Gotteshausleute handelt, die Eigengut besitzen, aber als Hörige quia ad monasterium tamquam de familia existentium pertinere noscuntur keine eigene Rechtsfähigkeit haben. Bei der Ausstattung des Klosters Goldbach handelt es sich nicht um Eigengut, sondern um die im Gemeinbesitz der Dorfgemeinschaft befindliche Allmende.

<sup>69</sup> cf. AD I, 331. Diese von Schöpflin schlecht wiedergegebene Urkunde (z. B. ist praepositos AD I, 332 in proprios zu verbessern nach der Colmarer Abschrift) enthält sehr interessante Vorschriften über den Empfang und die Bedienung des Abts durch die officiales sive dispensatores de curiis et officiis quae habet ecclesia (sc. S. Amarini) extra et infra vallem; doch, da diese Beamten nicht zur klösterlichen Ministerialität gehören, kann hier nicht näher darauf eingegangen werden.

<sup>70</sup> Segesser, Luzerner Rechtsgesch. I, 72. Richtig Gatrio I, 332: Dienstmannen, Amtleute . . . Obwohl von Schultes Formulierung ausgehend stehe ich für Murbach doch nicht ganz auf seinem Standpunkt. «. . . Die Verwaltung seiner (d. h. des Herrn) Einnahmen und Lagerbestände, sowie der Dienst mit dem Rosse fügte den Träger dem Ministerialenstande ein.» Der Adel, S. 21. Das trifft m. A. n. für den Murbach-Luzernischen Besitz des 12. Jahrhunderts zu; ich

glaube daher, daß nicht nur die genannten, sondern überhaupt alle Meier und Kelner als solche zu den ministeriales zählten. Aber für die Ministerialität des 13. Jahrhunderts auf ihrer Umwandlung zum niederen Adel war — so glaube ich es mindestens für Murbach behaupten zu dürfen — dieser vornehme Dienst nicht mehr ausreichend; wer nicht zugleich ritterliche Dienste (miles) tat, hatte keine Aussichten, je adlig zu werden. Die elsässischen Schultheißen haben, wie wir gesehn, das vermocht, von den schweizerischen Verwaltungsbeamten ist es nur wenigen gelungen. Schulte hat das gleiche für andere schweizerische Territorien nachgewiesen (Jahrbuch . . ., S. 102 ff.); von seiner dort vertretenen Ansicht unterscheide ich mich nur insofern, als ich nicht die Bezeichnung ministerialis für ausschlaggebend halte für einen späteren Eintritt in den niederen Adel, sondern erst die Bezeichnung miles. Ob allein die von mir berührten Schwierigkeiten hemmend gewirkt haben und was bei den einzelnen, die emporstiegen, dies ermöglicht hat, wird schwerlich genau zu sagen sein: sicherlich war die Größe und Wichtigkeit der Höfe und das Eigengut der Beamten von Bedeutung für die Umwandlung. In Murbach, d. h. im luzernischen Teil des Gebiets, ist also nicht die Ministerialität des 12. Jahrhunderts die Quelle des niederen Adels geworden, sondern erst die verminderte des 13. Jahrhunderts; für das elsässische Territorium Murbachs dagegen trifft Schultes Behauptung (Der Adel . . . S. 21) in vollem Umfange zu.

<sup>70</sup> Hervorzuheben ist besonders die gemeinsame Freiheit von Abgaben an die Vögte (G I, 60, 161, 175, 192). Ob diese Exemption auf kaiserliches Privileg zurückgeht (Werminghoff Kirchenverfassung I, 227) oder ein von den Dienstmannen dem Abt und dem Vogt abgerungenes Recht ist, muß unentschieden bleiben.

<sup>71</sup> Segesser. Luzerner Rechtsgeschichte I, S. 33.

<sup>72</sup> Deutsche Rechtsgeschichte 3, S. 408.

<sup>73</sup> Gegen Oechsli, S. 108 Anm. 5.

<sup>74</sup> Bertholdus de Hungerstein 1253 noch laicus (BUB I, 193 b) ist 1254 unter den milites (AD I, 411): es scheint sich also um eine Wartezeit bis zur Aufnahme unter die milites zu handeln. Ähnliches darf man 1256 (AD I, 417) annehmen, wo Johannes de Capella und Jacobus de Wattewilre hinter den milites ohne Prädikat stehen, aber doch an dem ritterlichen Rechtshandel beteiligt sind.

<sup>75</sup> So die Annales Murbacenses (Liebenau) und im Anschluß daran Schulte (Mitt. f. ö. G. S. 531); die n. m. M. richtigere Ansicht Gatrios vertreten auch die notitia Grandidiere und das von Ingold edierte Fragment der Colmarer Bibliothek Grandidier, Nouv. œuvr. inéd. V, 158). Das ungünstige Urteil über Berthold von Steinbrunn teilt auch O. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 567.

<sup>76</sup> Ansätze zu wirklicher Familiengeschichte Gatrio I, 332 ff.

<sup>77</sup> Conrad Waldner mit Margarethe von Steinbronn, Gatrio I, 324.

<sup>78</sup> cf. Züricher Urkundenbuch I, S. 344.

<sup>79</sup> Der wahre Grund war wohl Geldverlegenheit: ohne greifbare Gegenleistung hätte das so sehr auf seinen Vorteil bedachte Kloster so wichtige Rechte nicht preisgegeben. Zur Geldverlegenheit der Murbacher cf. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels I, 223 und Gatrio I, 300 ff.

<sup>80</sup> Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 567 ff., hat diesen Handel in einem n. m. A. für die Habsburger viel zu günstigen Lichte dargestellt.

<sup>81</sup> Man kann zu dieser Ansicht leicht kommen auf Grund der Urkunde, in der die Habsburger ihre Lehen, darunter die Vogtei über die 16 Höfe (der Druck Schöpffins von Schulte nach dem ältesten Lehnstbuch korrigiert) aufzählen, man darf aber nicht vergessen, daß das Lehnsgut der ministerialischen Ritter — vassallische Lehen habe ich außer den der Herren von Eschenbach keine gefunden — einmal frei war von Vogtssteuer, dann auch nicht zu dem großen Hofverband gehörte. Der Umfang dieser Dienstlehen wird sich, bei dem Fehlen von Lehnbüchern und Lehnbriefen im 12. Jahrhundert, kaum jemals genau feststellen lassen. Wie viele Familien 1291 von dieser Maßregel noch betroffen werden, ist ungewiß.

<sup>82</sup> Die österreichische Uebersetzung (AD II, 48) «Amplüte» trifft also wohl die *ministeriales curiis pertinentes*, nicht aber die *ministeriales curiis non pertinentes*.

<sup>83</sup> In Luzern hat Oechsli einige Familien verfolgt: die meisten finden sich in angesehenen Stellungen, sei es zunächst noch als Beamte des alten Stadtherrn, sei es als Inhaber wichtiger kommunaler Aemter in den aufblühenden Gemeinden. — Die in fremden Städten sich niederlassenden Ministerialen verlieren nach mittelalterlichem Gewohnheitsrecht bald alle Merkmale der Unfreiheit.

<sup>84</sup> Die *notitia* wie das Colmarer Fragment (Grandidier, *Nouv. œuvr. inéd.* V, 144, 158) bezeichnen Bertholdus de Valkenstein als Abt, *qui pauca bona fecit*, und zwar nach dem Erfolg zu urteilen, mit größerer Berechtigung. — Noch zeigen sich größere Reihen von Ministerialen in Murbacher Urkunden: 1275 (Gatrio I, 323 ungedruckt), 1285 (G I, 205), 1286 (AD II, 34). 1275–1286 begegnet ein Richard de Epfich, Ritter, in unseren Urkunden: in welchem Verhältnis er zu Murbach stand, konnte ich nicht feststellen.

<sup>85</sup> Schulte, Habsburger, S. 89 Anm.

<sup>86</sup> Schulte, Habsburger, S. 90.

<sup>87</sup> Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß, S. 32.

<sup>88</sup> Meister hat die Urkunde von 1229, in der Friedrich den Abt zum erstenmal *princeps* nennt — vorher habe ich diesen Titel beim besten Willen nirgends finden können — und ihm den Zoll im St.

Amarintale verleiht, ganz übersehen, und auch die Belehnung mit Dattenried enthält keine für Murbach ungünstige Bedingung. Obwohl Abt Hugo zu den von Friedrich begünstigten Reichsäbten (gegen Meister) gehört, mehrten sich doch schon die Symptome des Niedergangs.

<sup>89</sup> Dieser Ansicht kann ich mich bei Betrachtung des Verhältnisses Habsburgs zu Murbach nicht erwehren und ich vermag die Ansicht Redlichs, der die Habsburger als die uneigennütigen Freunde ihrer Vogteibefohlenen darstellt, nicht zu teilen.

<sup>90</sup> cf. Anm. 15. — Unter Abt Friedrich etwa 885 nach Remiremont geschickt. (NA XIX, S. 79 ff.), überschrieben *Nomina fratrum nostrorum defunctorum. Series abbatum.*

<sup>91</sup> AD I, 58. — Schämten sich vielleicht die späteren Mönche des Laienabtes und des von ihm eingesetzten Mönches?

<sup>92</sup> Ausführliches darüber s. bei Hauck, Kirchengeschichte II<sup>2</sup>, S. 454 Anm. 1.

<sup>93</sup> M G. SS VII, 256.

<sup>94</sup> So Gatrio I, 163.

<sup>95</sup> *Chronicon Ebersheimense*, SS. XXIII, 444, *filius Judithae, filiae sororis eiusdem Rodolfi, d. h. des Gegenkönigs gegen Heinrich IV. Adelgaud* später Abt von Ebersheim.

<sup>96</sup> Schannat, *vindemiae literariae*, S. 10.

<sup>97</sup> Hack, *Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld* (Dissertation, Bonn 1910), S. 63.

<sup>98</sup> Die Frage nach der Priorität von *Annales Murbacenses* (Colmar, BA., Lade 16, 4) und dem *Celestinschen Nekrolog*, der 1698 verfaßt ist (Colmar, BA., Cartul. 13) ist schwer zu entscheiden. Nach meiner Ansicht liegt dem Nekrolog kein älterer zugrunde, sondern Beroldingen hat ganz wahllos die Namen von Murbacher Mönchen, die er in alten Schriftstücken fand, zu beliebigen Tagen eingetragen. — Unser Eintrag lautet zum 1. August: *Obitus Fertolfi Abbatis Murbacensis et Voldensis de Bergholz*. Wo er diese Bestimmung gefunden hat, kann ich nicht nachweisen. Lag vielleicht eine Notiz: *F. a. M. et V. de Bergholz dimidia carrata vini* oder ähnlich zu Grunde? An eine bewußte Fälschung möchte ich zunächst nicht denken, aber vor allem der rechtlichen Schwierigkeiten wegen glaube ich der Notiz nicht.

<sup>99</sup> In einer Urkunde des Bischofs von Konstanz für Kloster Kappel 1185 werden genannt die Brüder *Exhibahc*, nämlich Konrad Abt von Murbach. Ulrich Propst von Luzern und Walther von Schnabelburg (RUB I, 39, Anm. 3).

<sup>100</sup> cf. Gatrio I, 260.

<sup>101</sup> cf. Gatrio I, 269.

<sup>102</sup> Gatrio I, 287.

<sup>103</sup> Gatrio I, 292.

<sup>104</sup> cf. Socin, S. 277. 276., Tr I, 472, 537, und Schulte, Der Adel . . . Register.

<sup>105</sup> In den Murbacher Annalen wird unter den nomina monachorum antiquorum ein Bertholdus m. et presb. de Libunstein genannt, der vielleicht mit dem Luzerner Propst zu identifizieren ist.

<sup>106</sup> Schulte, Der Adel . . ., S. 334.

<sup>107</sup> Gatrio I, 423.

<sup>108</sup> Meister, Die Hohenstaufen . . ., S. 112. — Obwohl der Name Schowenburg mehrfach vorkommt.

<sup>109</sup> Wir kennen zufällig die Konventszusammensetzung jener Jahre: 1196 (AD I, 304) sitzen darin

Fridericus	1200 (AD I, 310)
Arnoldus	A. cellerarius
Burcardus custos	Burcardus custos
Ulricus	Ulricus hospitarius
Cunrad	
Gerunc	

Mehr sind es kaum gewesen, da AD I, 304, nichts von ex monachis oder et ceteri steht; durch eine Urkunde von 1200 (AD I, 310) erfahren wir, daß Arnoldus Kelner und Ulricus Hospitaler (de Hospitali = hospitalarius) war. Zwischen 1200 und 1210 sind davon drei gestorben, Friedrich (vielleicht schon vorher), Burcardus custos, Ulricus hospit. Cunrad und Gerung haben die Aemter der beiden letzteren übernommen, so daß der Konvent ohne Neuaufnahmen nur noch drei Mann enthielt. In dieser Zeit tritt Kunrad von Ungersheim ein, zu gleicher Zeit ein Schwabe (!) Ulrich. 1210 haben wir folgende Mönche im Konvent (BUB I, 55):

Arnoldus cellerarius	Ulricus Suevus
Conradus custos	Johannes Felicitas (cf. Socin, S. 622).
Conradus de Ungersheim	Wernherus
Gerungus hospitalarius	

<sup>110</sup> 1210 — BUB I, 55: 1214 — AD I, 327.

<sup>111</sup> An adligen Konventualen werden in den Annalen — die meisten davon auch im Nekrolog — genannt:

Richardus de Libunstein, hospitarius, m. et pr. († Weihnacht 1308).

Petrus m. et presb. de Buchega (Grafen).

Arnoldus de Hasenburg, m. et pr. (Freiherrn, cf. Schulte, Adel).

Hesso de Grifunstein (cf. Kapitulation von 1354).

Burcardus m. de Obrenberg?

Ministerialischen Familien gehören folgende ebenfalls in den Annales genannten an:

Dietricus de Ratsamhausen subd. (aus andlau-hohenburgischer Ministerialenfamilie).

Johannes Burggravius m. et presb.

- <sup>112</sup> Z. f. G. d. O. R. XV, 231.  
<sup>113</sup> cf. Schulte, Adel . . . , Register.  
<sup>114</sup> cf. AD I, 388, und RUB I, Register.  
<sup>115</sup> Aus ehemals staufischem Dienstmannengeschlecht. cf. Meister,  
S. 120.  
<sup>116</sup> Colmar, BA., Murbach, Lade 11, 4. — Urkunde von 1360 mit  
teilweise gleicher Zeugenliste Lade 11, 5.  
<sup>117</sup> Stör und Schultheiß murbachische Dienstmannen.  
S. von Ansolzheim cf. Als. Ill. II, 634.  
Konrad Wernher Murnhard, Straßburger Ministerial.  
Burggraf? cf. Socin, S. 472.  
Roeder cf. Schulte, Adel . . . , Register.  
<sup>118</sup> cf. Schulte, Adel, S. 333.  
<sup>119</sup> cf. Gudenatz. S. 11, und Schöpflin, Alsat. Ill. II, 506.  
<sup>120</sup> Colmar, BA., Murbach, Kart. 1, n. 14. Ebenso 1405 — Lade  
11, 7.

DIE  
ODILIENBERGSTIFTER.

---





Daß der Odilienberg nicht nur zu den schönsten, sondern auch zu den historisch interessantesten Stellen des alten Kulturlandes gehört, ist kaum zu bestreiten. An jenes Denkmal aus grauer Vorzeit, die heute noch teilweise erhaltene Heidenmauer, knüpfen die ältesten geschichtlichen Erinnerungen des Elsasses, und mit Berg und Kloster verbindet sich auch gleich der Gedanke an die liebliche Gestalt der elsässischen Landesheiligen, der jungfräulichen Odilia. Mag man sich zu dem Wort «die Odilienlegende sei, wenn nicht ein religiöser, so doch ein politischer Glaubensartikel für jeden Elsässer» stellen, wie man will, an einer gewissen Grundlage für jene Erzählungen vom Herzog Attich und seiner Tochter zu zweifeln hat man kein Recht. Es ist nicht unsere Absicht, diese Fragen nochmals zu erörtern; über diese wie über die späteren Zeiten ist viel geschrieben worden<sup>1</sup>. Leider hat man in den meisten Büchern die rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte hinter der Schilderung der bedeutenden Persönlichkeiten, die in die Geschichte des Bergs und seiner Bewohner eingegriffen haben, zurücktreten lassen. Dankenswerte Vorarbeiten für eine die verschiedenen Seiten der so abwechslungsreichen Vergangenheit gleichmäßig berücksichtigende Gesamtdarstellung — die auch wir im Folgenden nicht geben wollen — besitzen wir in Gyß, «der Odilienberg», 1874 und in Pfisters «le duché mérovingien d'Alsace et la légende de Ste-Odile 1892», von denen besonders das letztere Buch, so wenig man in allem mit ihm übereinstimmen kann, als Grundlage für alle Odilienbergforschung zu gelten hat.

Da für unsere Aufgabe vor allem eine Klarstellung des Verhältnisses der beiden bedeutendsten kirchlichen Anstalten

unseres Berges, der Stifter Hohenburg und Niedermünster erforderlich ist, soll zunächst hierauf eingegangen werden.

Die *vita Odiliae*, nach Pfisters Darlegung dem 10. Jahrhundert angehörig, legt die Gründung des Stiftes Hohenburg vor die Geburt der Odilia und schreibt sie dem Herzog Adalrich zu, während Niedermünster als eine direkte Stiftung der Heiligen erscheint. Genauer wissen wir, abgesehen von der legendarischen Ausschmückung der *Vita*, nichts; in den häufigen Bränden sind wohl die ältesten Urkunden verloren gegangen. Die auch in der *Vita* als Nichte Odilias genannte Eugenia ist zwar durch die Honauer Urkunde vom 11. Dezember 722<sup>2</sup> als historische Persönlichkeit erwiesen, aber für die Zuweisung zu Hohenburg fehlt es an Belegen. Die erste ganz sichere Nachricht bringt eine Schenkungsurkunde<sup>3</sup> aus dem Jahr 783, die uns zusammen mit andern ebenfalls bisher unbekanntem Hohenburger Urkunden in einer Abschrift aus dem Ende des 12. Jahrhunderts erhalten ist. Diese redet nur von einem *monasterium puellarum in urbe que vocatur Hohenburc*, ebenso die Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen vom Jahr 837<sup>4</sup>. Im Teilvertrag zu Mersen gehört Homburch zu den Ludwig dem Deutschen zugeschriebenen Abteien<sup>5</sup>. Wenn, abgesehen von der *Vita*, in all diesen Dokumenten Niedermünster nicht erwähnt wird, so kann das doch nicht gegen sein Bestehen vor dem 10. Jahrhundert überhaupt gedeutet werden. Ich glaube hier der auch in späteren Streitigkeiten von keinem der Stifte verleugneten Tradition der *Vita* folgen zu dürfen: bald nacheinander gegründet, verbleiben die beiden Stifte unter der gemeinsamen Verwaltung einer Aebtissin. Daß die ebenfalls in der *Vita* als Nichte Odilias bezeugende Gundelinde in einem späteren Diplom für Niedermünster<sup>6</sup> als Patronin dieser Kirche genannt wird, berechtigt meiner Ansicht nach zu dem Schluß, daß dieser Erinnerung an die Verwandte der Heiligen auch wirkliche Beziehungen zu derselben zugrunde lagen. In diese Zeit der gemeinsamen Verwaltung ist vielleicht eine zweite undatierte und ebenfalls bisher unbekanntem Urkunde<sup>7</sup>, die gleichfalls jener späteren Abschrift entstammt, zu setzen. Daß die jüngere Stiftung der älteren Schwesterabtei sich unterordnete, zumal diese die Reliquien der Odilia bewahrte, ist nur natürlich; die Vorteile der kaiserlichen Immunitätsverleihung sind so beiden zuteil geworden. Noch in der Zeit der Abfassung der *Vita* schenkt

dieser Zustand geherrscht zu haben, eine Doppelregierung seiner Zeit hätte meines Erachtens der Verfasser nicht verschwiegen und nicht verschweigen können; von Streitigkeiten hören wir noch nichts. Dürfen wir die Schilderung, die der Verfasser entwirft, für die Zeit der Niederschrift in Anspruch nehmen oder standen demselben Quellen aus früherer Zeit zur Verfügung? Es wird schwer sein immer zu entscheiden; jedenfalls soviel ist sicher, daß Friede herrscht in Hohenburgs Mauern, als die Vita entstand. *Confluebant ergo ad eam virgines nobiles non paucae* heißt es in einem späteren Berner Codex<sup>8</sup>; und die Zahl der Damen wird in der Vita auf 130 angegeben. Waren es im 10. Jahrhundert so viele, wie Pfister das angenommen hat, oder liegt hier alte Tradition vor? Daß die historische Zuverlässigkeit der Vita nicht sehr weit geht, zeigt der Umstand, daß die Entscheidung über Befolgung einer bestimmten Regel Odilia selbst zugeschrieben wird. Die Kanonissenregel aber, wie sie die Vita voraussetzt, ist erst 816 geschaffen<sup>9</sup> worden; welche Regel vorher beobachtet wurde, ist aus der Urkunde von 783 — *ubi turba copiosa Christi virginum sub regulari amore militatur* — nicht zu bestimmen.

Hatte bereits Gyß<sup>10</sup> die zuerst im 18. Jahrhundert auftauchende, von Clauß neuerdings wieder vorgetragene Nachricht von einer Zerstörung durch die Ungarn als unbeweisbar zurückgewiesen, so zeigt die Vita deutlich, daß Ruhe und Ordnung und ein gewisser Wohlstand — alles Vorbedingungen für eine gedeihliche Weiterentwicklung — vorhanden waren. Bald nach dieser Zeit wird die Trennung sich angebahnt haben zwischen dem oberen und dem unteren Stifte, die auf die Dauer unausbleiblich war: Niedermünster, stärker geworden, will sich die Bevormundung durch Hohenburg nicht weiter gefallen lassen; wahrscheinlich sind es Gebietsstreitigkeiten, die die verwandten Häuser entzweien; noch ins 10. Jahrhundert ist vielleicht eine doppelte Aebtissinnenwahl zu setzen. — Wodurch sind wir zu der Annahme einer derartigen Entwicklung berechtigt? Ich glaube, durch jenes oben schon erwähnte Diplom Heinrichs II. für Niedermünster vom Jahr 1016<sup>11</sup>: Die Aebtissin Helwig von Niedermünster — zu gleicher Zeit führt oben eine Gräfin Odilia<sup>12</sup>, die Tochter Hermanns von Verdun und der Gräfin Mathilde von Dagsburg, den Stab — eilt zum Kaiser nach Erstein, wo er Hoftag hält, sie kann zwar kein altes Privileg vorzeigen, aber

sie hat die Fürsprache des Straßburger Bischofs, und der Kaiser gewährt ihr für ihr Kloster Immunität, freie Aebtissinnen- und Vogtswahl. Aus dem Niedermünster der Vita, dem Ableger Hohenburgs, wird durch dieses Diplom eine reichsunmittelbare Abtei neben jenem. Sind dadurch die Schwesterstifter bessere Freunde geworden? Wir haben allen Grund das Gegenteil anzunehmen. In der Zeit der gemeinsamen Verwaltung hatte sich wohl zur Bestreitung der beiderseitigen Ausgaben — man wird das vielleicht als zu unsichere Vermutung abweisen, aber durch die spätere Wandlung halte ich mich zu der Annahme berechtigt — eine Teilung des zinspflichtigen Gutes und des noch vom Kloster aus bewirtschafteten Sallandes durchgesetzt; das konnte so bleiben, als die Stifter sich trennten, obwohl auch da Schwierigkeiten sich ergeben sollten. Wie aber sollte eine Teilung der als Lehen ausgegebenen Ländereien und deren Inhaber erfolgen? Das war die Frage, die die Geister in erster Linie entzweien mußte. Man hat bisher, bald unter dem üblen Eindruck dieses leidigen Streites, bald auch geblendet vom Glanz späterer Tage die Geschichte des Odilienbergs im 10. und 11. Jahrhundert als einen Tiefstand, höchstens noch als eine unbedeutende Vorbereitung auf die eigentliche Blüte unter den Hohenstaufen angesehen. Darin sind sich, soweit sie auch sonst voneinander abweichen mögen, Gyß und Pfister, Clauß, Meister und alle andern einig. Betrachten wir die Sache näher, so wird das Bild ein etwas anderes werden. Wenn Pfister (S. 68) behauptet: nous sommes seulement autorisé à supposer que pendant cette triste période la discipline monastique se relâcha et que le couvent n'échappa pas à de grands malheurs, so kann er dafür, soweit ich sehe, keinen durchschlagenden Beweis beibringen: die Vita Odiliae sagt nichts davon, und der Umstand, daß Heinrich II. keine Reform nötig fand, während das in zahlreichen Stiftern der Gegend der Fall war, spricht dagegen. Weder Niedermünster noch Hohenburg machen in den beiden Urkunden des 11. Jahrhunderts, jenem Diplom Kaiser Heinrichs und der Bulle Leos IX. vom Jahr 1050<sup>13</sup> den Eindruck verfallener Klosterwesen, werden doch dem Kloster Hohenburg vom Papst Besitztümer in nicht weniger als 25 Dörfern bestätigt. Aus dieser Bulle hat man viel zu weitgehende Schlüsse gezogen: ecclesiam quam velut incultam invenimus kann allein auf den baulichen Zustand der

eingeweihten Kirche, nicht aber auf finanziellen Tiefstand zu deuten sein. Im Anschluß an jene Anzahl Dörfer hat denn auch Meister<sup>14</sup> zugegeben (S. 46), daß «Hohenburg bereits eine gewisse Blüte erreicht hatte, als es mit den Hohenstaufen in Berührung kam». Weit mehr aber als das veranlaßt mich etwas anderes der bekannten Ansicht entgegenzutreten. Wir hatten früher gesehen, wie jenes kaiserliche Privileg keine Klarheit geschaffen hatte in den territorialen Streitfragen. Wer sollte in diesem Kleinkrieg entscheiden? Mit der Naivität, die in mittelalterlichen Klöstern nicht mehr auffällig erscheint, verlegt man sich aufs Fälschen von Urkunden. Alte Schriftstücke sollen die Ansprüche späterer Jahre beweisen: Hohenburg zeigt ein Diplom Ludwigs des Frommen, Niedermünster gar das Testament der Odilia vor. Es sind die bekannten Forderungen, die die Klöster vertreten: Hohenburg will seinen Vorrang nicht aufgeben, und Niedermünster strebt nach Gleichberechtigung mit dem Nachbarkloster. Mit großem Geschick hat Pfister die beiden Fälschungen in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt und dabei auf eine rechtliche Erscheinung hingewiesen, die in dieser Gestalt unmöglich dem merovingischen und karolingischen Zeitalter entstammen könne, auf die Ministerialen, deren in beiden Urkunden Erwähnung geschehe. Lassen wir zunächst die rein territorialen Bestimmungen aus dem Spiel<sup>15</sup> und widmen wir unsere ganze Aufmerksamkeit der Untersuchung des Standes, dessen Rechtslage im Frühmittelalter so recht bezeichnend ist für die Machtverhältnisse des betr. Herrn. In der Hohenburger Urkunde gesteht Ludwig dem Kloster die *curia dominicalis in superiori Ehenheim* als alleinigen Besitz zu; von den Ministerialen heißt es in einem Satz *omnes homines ad ecclesiam Hohenburg pertinentes sive longe sive prope manentes debent dare ecclesiae, quod vulgariter dicitur Val, et censum de corpore suo exceptis ministerialibus, qui tenentur defendere honorem et libertatem ecclesiae*. Mehr erfahren wir aus dem Testament der Odilia: Odilia von ihrem Vater zur *legitima haeres omnium possessionum, mancipiorum, ministerialium quoque* eingesetzt beschließt ihr Erbe zu teilen zwischen den beiden Klöstern. *Accersiti sunt omnes nostri ministeriales, qui constricti juramento omnes ecclesiae redditus*, so gut es geht, in zwei gleiche Teile zerlegen; ausgenommen wird davon die *curia in Ehenheim*, die, weil uralte Gerichtsstätte, in ge-

meinsamem Besitz bleiben soll, ein Wahrzeichen der beiderseitigen Freundschaft; ausgenommen werden auch die Ministerialen: quia talis participio de ministerialibus nostris sine detrimento ecclesiae fieri non potuit, quia talem de ipsis habuimus conjecturam, quod vel bellis, si dissoluerentur, contra si insurgerent vel morte vel paupertate vel ignobili conjugio vel aliquo similium contingente, pars altera deprimi, pars altera posset extolli, sicque alteram ecclesiam alteri dispariatam posse inhonestari, ideo statuimus, ut omni jure, omni servitio, omni oboedientia rite ministerialium tam uni quam alteri Abbatissae essent obligati. So die beiden Fälschungen, die, wenn nicht mehr dem 11., so doch den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts entstammen<sup>16</sup>. Es ist hier gleichgültig, wie der Streit im einzelnen verlaufen ist, ob jene Teilung, die Niedermünster verlangt, durchgeführt wurde, für die Charakteristik der Ministerialität, die ein und dieselbe ist, dürfen beide Urkunden in gleicher Weise herangezogen werden: die Ministerialität bildet, das ist ganz deutlich, einen von den andern Untertanen geschiedenen Stand (omnes homines exceptis ministerialibus — mancipiorum, ministerialium); ihre Pflicht ist die Verteidigung der Ehre und der Freiheit des Klosters (tenentur defendere honorem et libertatem ecclesiae); sie bestehen Gefahren im Dienst der Aebtissin, genießen dafür aber auch Vorteile, sie sind befreit von den Abgaben, die die übrigen Gotteshausleute zu zahlen haben; bei den Entschließungen der Herrin sind sie beteiligt, das gilt als selbstverständlich und wird unbedenklich in Odilias Zeit zurückdatiert. Gebunden durch einen Eid (constricti juramento) regeln sie die wichtigsten Angelegenheiten des Klosters. Von all dem Eigentum der Abtei ist die Ministerialität das wichtigste: ist sie angesehen, so ist jene es auch; verliert sie an Macht, so wird auch das Kloster unbedeutender. Und welche Fälle nimmt der Niedermünsterer Schreiber an, die der Ministerialität und damit dem einen oder andern Stifte schaden könnten? Für eine Realisierung der ausgesprochenen Befürchtungen haben wir zwar keinen Beweis, weil wir überhaupt nichts genaueres wissen, jedenfalls liegt die Möglichkeit im Gesichtskreis des klösterlichen Schreibers. Die Ministerialen könnten sich gegenseitig befehden oder auch sie könnten eine unstandesgemäße Heirat eingehen und dadurch Einbuße erleiden an ihrem Eigengut — daran ist wohl zu denken bei dem

paupertate, denn eine Verfügung über das Lehnsgut hätte das Kloster wohl kaum eingeräumt. Die wenigen Sätze geben uns ein deutliches Bild aus der sonst so dunklen Zeit. Wir sehen hier zwei Klöster des 11. Jahrhunderts, beide reichsunmittelbar, früher verbunden und seit der Trennung naturgemäß aufeinander eifersüchtig. In ihnen hat sich schon früh die kriegerische Mannschaft — nur um diese kann es sich handeln in beiden Urkunden, *defendere honorem et libertatem ecclesiae* — zu einem besonderen Stande zusammengeschlossen. Der Zwist der Herren mag Unabhängigkeitsbestrebungen der Untertanen günstig sein, in der Zeit der Fälschungen ist davon allem Anschein nach noch nichts zu spüren. Zwar sind die Ministerialen schon zu großer Macht gelangt, eine scharfe Trennung besteht gegenüber den andern Untertanen, im Vergleich zu denen die Dienstmannen vielerlei Vorteile genießen, doch stehen sie noch durchaus in enger Beziehung zu ihrem Lehnsherrn, dessen Schutz sie übernommen, bei dessen Geschäften sie mitwirken. Wäre nicht der Zweck der Urkunde durch jenen Streit bekannt, man könnte versucht sein in der Niedermünsterer Fälschung ein verstecktes Dienstrecht zu sehen. so bestimmt sind die einzelnen Verordnungen.

Entsprachen dieser glänzenden Stellung seiner Untertanen auch die Machtmittel der Abtei? Gyß, der die beiden Fälschungen, die er zwar als solche anerkennt, für eine frühe Zeit in Anspruch nehmen möchte, glaubt (S. 260) die in der Hohenburger Urkunde genannten Besitztümer seien schon vor 1050 verloren gegangen, weil ihrer in der päpstlichen Bulle keine Erwähnung geschehe (mit Ausnahme von Rosheim und Ober-ehnheim). Das kann nicht zutreffen, schon weil ein Teil der Güter den Hohenburgern noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts (Pfister, S. 80; wohl auch schon zu Beginn des Jahrhunderts) vom Kloster Ebersheim streitig gemacht wurde — auch rechtlich wäre die Urkunde lange vor 1050 unmöglich — andererseits muß es auffällig erscheinen, wenn in der Bulle dieser Besitzungen nicht gedacht wird. Das ist aus dem Charakter der Fälschungen zu erklären: es konnte natürlich den Niedermünsterer Damen nicht einfallen, dem oberen Kloster die ihm vom Papst zugesicherten Orte — und die dort genannten sind wohl alle, die es besaß in jener Zeit — absprechen zu wollen, ebensowenig wie die Hohenburger alle Besitzungen des Schwester-



klosters beanspruchen<sup>17</sup>. Der Streit drehte sich in erster Linie wie wir wissen, um die curia dominicalis in Ehenheim und die Ministerialen. In den Ortschaften der Hohenburger Urkunde haben wir vielmehr Erwerbungen des Klosters nach 1050 zu sehen — in den von beiden Stiften beanspruchen drei curiae in Brunstat, Hirsingen, Heimersdorf vielleicht eine Schenkung an beide Anstalten ähnlich jener früher erwähnten; ebenso wird es sich mit der Niedermünsterer Fälschung verhalten — ob auch hier noch eine andere Spitze zu suchen ist, kann nicht gesagt werden. Wir sehen also noch eine beträchtliche Machterweiterung in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts trotz der Bestreitung durch Ebersheim und der gegenseitigen Kämpfe. Zu Hohenburg gehören um die Wende des Jahrhunderts nicht nur Besitz in jenen zwanzig Dörfern der Papstbulle, wie Meister glaubt, sondern noch Besitzungen an fünfzehn andern Orten — vielleicht ist das Dienstmannsgut nicht einmal mitgerechnet. — In den Klöstern hat sich eine Ministerialität entwickelt, wie sie in jener Zeit kaum irgendwo zu treffen ist; alle Anzeichen<sup>18</sup> deuten auf eine große Blüte des Odilienbergs in dieser Periode. Was ist aus allem dem geworden? Der Investiturstreit und die daran anknüpfenden Bürgerkriege sind für den Berg verhängnisvoll geworden. Es ist jener allgemeine Aufstand gegen Heinrich V., der sich an seine Niederlage am Welfesholze anschloß, der das Verderben Hohenburgs herbeiführte. Wie Meister wohl mit Recht angenommen hat (S. 46), besetzten damals die Gegner Heinrichs V. den militärisch bedeutsamen Odilienberg; da erfolgt jener unvergleichliche (Otto Frising I, c. 12) Zug Herzog Friedrichs des Einäugigen von Basel bis Mainz, auf dem er dem Reich das aufständige Gebiet zurückerobert und neu befestigt. Auch unser Berg konnte sich nicht halten. Das Kloster wird verwüstet<sup>19</sup>, und der der Schwesteranstalt so sehr mißgönnte Salhof in Oberehnheim<sup>20</sup> geht ebenso wie das benachbarte Rosheim in staufischen Besitz über. Leider erfahren wir, abgesehen von der späteren Papstbulle, nirgendwo Genaueres über diese Zerstörung, besonders das Schicksal Niedermünsters bleibt ganz dunkel. Daß Herzog Friedrich irgendwie den Zwist der beiden Abteien benutzt hätte, ist kaum anzunehmen; sein Zug ist wohl einer Einigung über die strittigen Objekte zuvorgekommen und sollte für lange Zeit hin den Streit gegenstandslos machen. Was haben in diesem entschei-

denden Augenblick die Ministerialen getan, deren Aufgabe es ja war honor und libertas der Kirche zu verteidigen?

Wir wissen es nicht; jedenfalls haben sie die Abtei nicht retten können. Fast vierzig Jahre liegt Hohenburg darnieder; was die Stauer von entfernteren Gütern nicht an sich ziehen, geht sonstwie verloren. Zugleich mit dem Salhof und dem Landbesitz ist wohl auch ein Teil der Ministerialität in staufische Dienste getreten; andere mögen sich selbständig gemacht haben in der Zeit, wo das Kloster in Trümmern lag; wie viele der Abtei treu blieben und in den später bekannt werdenden Familien wiederzusuchen sind, wird kaum jemals aufgehellt werden können. Erst 1153 lichtet sich das Dunkel, das über der Zeit nach der Zerstörung ruht: Friedrich Barbarossa, der Sohn jenes Herzogs, der das Kloster so tief ins Unglück gestoßen hatte, läßt dieses neu erbauen, setzt Relindis, die er aus Kloster Berg in Bayern hatte kommen lassen, als Aebtissin ein und — jetzt beginnt nach dem einmütigen Urteil aller Forscher die eigentliche Blütezeit Hohenburgs. Doch sehen wir auch hier näher zu! Haben die Hohenstaufer das, was sie nach jener Zerstörung an sich gerissen, zurückgegeben und, was sonst verloren gegangen, dem Stifte wieder verschafft? Keineswegs; der Salhof in Oberehnheim und die Stadt Rosheim verbleiben im kaiserlichen Besitz, und die meisten jener Orte, die noch in den beiden Fälschungen erwähnt, sind unwiderbringlich verloren. Was aber hat das Kloster dagegen erhalten? Die Hohenstaufer sind seine Vögte geworden, ziehen aus seinen Besitzungen reiche Einkünfte (Meister, S. 1). Dafür sonnt sich das Kloster in dem Ruhme des staufischen Hauses: aus dem stolzen Reichskloster des 11. Jahrhunderts ist ein staufisches Hauskloster geworden, glänzend genug, um gelegentlich Frauen inßliebiger Fürsten (Tankreds Witwe Sibylla und deren Töchter) aufzunehmen. Freilich zahlreich ist der Konvent — früher war er, wenn wir der Vita Odiliae glauben, noch stärker — und tüchtig blühen die gelehrten Studien — hierin ist vielleicht mit Recht die Epoche eine Blütezeit zu nennen, zumal wir wenig über den früheren wissenschaftlichen Betrieb wissen — und ruhiger fließt unter dem sichern Schutz des mächtigen Hauses das Leben dahin als zu der Zeit, wo es auf sich und seine Ministerialen angewiesen war zum Schutze seiner Freiheit — der Vogt scheint damals keine besondere Rolle gespielt zu haben —, aber die

frühere Selbständigkeit und Macht des Klosters ist dahin, in der reichen curia dominicalis zu Ehenheim spricht kein klösterlicher Abgesandter mehr Recht, und die wenigen Schenkungen<sup>21</sup> können den großen Verlust keineswegs ersetzen. Sollte diese äußere Umwandlung nicht auch Aenderungen des inneren Lebens und in der Verwaltung nach sich gezogen haben? In Hohenburg führt Relind an Stelle der früher beobachteten Kanonissenregel die der Augustinerinnen ein — von Meister, S. 48, verkannt<sup>22</sup> — wer zu gleicher Zeit in Niedermünster, wo im 13. Jahrhundert ebenfalls die Regel des hl. Augustinus galt<sup>23</sup>, den Stab getragen hat, ist unbekannt. Die in der Bulle Lucius III. erwähnte wirtschaftliche Tüchtigkeit Relinds erhält durch die einzige, noch ungedruckte Urkunde, die wir von ihr besitzen<sup>24</sup>, die richtige Beleuchtung: einen benachbarten Ritter — vielleicht früheren Ministerialen — der während der unruhigen Zeit das Kloster belästigt, gewinnt sie dadurch, daß sie ihm gegen bestimmte Versprechungen Lehen gewährt. Zahlreicher sind die Urkunden, die uns aus der Zeit der berühmtesten Hohenburger Aebtissin überliefert sind. Die Gründung des Priorats St. Gorgon und der Propstei Truttenhausen, die von ihr ausgingen, brauchen hier nicht besprochen zu werden; gewiß ist gegenüber der Periode der Zerstörung ein bedeutender Aufschwung zu merken, den die Staufer naturgemäß begünstigten, soweit es in ihrem Interesse lag. Unter Herrads Regierung erscheinen auch wieder Ministerialen des Klosters. Wer aber wird jetzt zur Ministerialität gerechnet? Wir müssen, bevor wir zur Aufstellung einer Liste schreiten, kurz nochmals auf einige Eigenarten der Hohenburger Geschichte hinweisen. In dem Kloster hatte während des 11. Jahrhunderts das Treiben der reichen, reichsunmittelbaren Abteien geherrscht, wo die kriegerische Mannschaft gleichsam zum notwendigen Hausbestand gehörte. Ist dem noch also, wenn ein übermächtiger Herzog Vogt wird? Während der ganzen Hohenstaufischen Zeit hören wir nichts von kriegerischen Verwicklungen, bei denen Hohenburg beteiligt gewesen, wir sehen auch nie die Aebtissin auf Reisen oder am kaiserlichen Hof<sup>25</sup>. Kriegsdienste und Geleitspflicht können also nicht mehr die Bedeutung gehabt haben wie früher; und doch darf man keinen schroffen Bruch annehmen zwischen einst und jetzt. Zwar die entfernteren Besetzungen, auf denen ebenfalls Ministerialen gesessen haben

mögen, bekam das Kloster nicht wieder, aber das Gebiet in der Nähe blieb ihm, abgesehen von dem, was die Staufer zu ihrem Hausgut schlugen, erhalten und mit ihm auch die Burgen, deren Ruinen noch heute teilweise erhalten sind. Unter den Inhabern dieser Lehen, die früher das Kriegshandwerk gepflogen, ist ritterliche Uebung auch nach der Zerstörung des Klosters sicher nicht vernachlässigt worden, und als die Staufer den zerrütteten Organismus neu beleben, konnten sie sich dem Bande früherer Lehnbeziehungen nicht ganz entziehen, mochte auch die Freiheitsbeschränkung nicht allzu groß sein, wie sich bald zeigen wird. Daß der Kaiser und der staufische Herzog diese kriegsfähigen Mannen in seinem Dienst verwandt hat, ist bei der engen Vereinigung von Kloster und Vogt sehr wahrscheinlich, läßt sich aber nicht beweisen. Rechnen nun diese kriegerischen Lehnsleute allein zur Ministerialität, ist also der Begriff noch wesentlich derselbe wie früher oder ist er weiter geworden? Die Antwort ist so leicht nicht, wie es zunächst scheinen möchte: wir haben zwar aus der Zeit Herrads eine Anzahl Urkunden, aber von ihr selbst ausgestellt sind nur drei erhalten (Ns X, 63, 68, 69) und nur einmal findet sich in den Zeugenreihen die Bezeichnung *ministeriales* (Ns X, 63), und zwar an der Spitze einer seltsamen Schar, denn an erster Stelle erscheint ein *Hugo plebanus de Altenwiller*<sup>27</sup> und unter den folgenden *Theodoricus de Kolmer et frater eius*, *Theodoricus de Baldeburne et Ludovicus frater eius*, Namen, die um so auffällender erscheinen als Besitztümer in diesen Orten nicht nachweisbar sind<sup>28</sup>. Wie dem auch sei, auffällig bleibt, daß in der langen Reihe kein näher bezeichneter Beamter genannt wird. Demgegenüber könnte man auf die beiden andern Herradschen Urkunden hinweisen, wo neben Männern wie *Gunther de Vienhege*, der zweifellos Hohenburger Ministeriale ist, auch *villici* und *cellerarii* erscheinen, und ebenso auch die ganze Reihe der andern Urkunden (P. 6—12) aus derselben Zeit; aber man darf nicht übersehen, daß über diesen Zeugenreihen nirgends die Bezeichnung *ministeriales* steht und daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts auf die Reihenfolge der Unterschriften nicht mehr der Wert gelegt wird wie früher. Außerhalb dieser Urkunden wird persönlich nur *Gunther de Vienhege* (AD I, 275, 282) *ministerialis ecclesiae* genannt, derselbe, der die Aebtissin bei der Gründung Truttenhausens tatkräftig

unterstützte, allem Anschein nach ein reicher Ritter, der in dem längst verschwundenen Vienhege bei Oberehnheim seinen Wohnsitz hatte<sup>29</sup>, und daneben noch Willebirg von Andlau, die Gattin Wernhers von Andlau, die *gar nobilis matrona, sed de ministerialibus Hohenburgensis ecclesiae orta* heißt<sup>30</sup>. Beide Fälle beweisen hohes Ansehen der Ministerialengeschlechter und beide Male gehören die Ministerialen nicht zu Beamtenfamilien. Die Gleichstellung ferner von *ministeriales* mit *milites*, wie sie sich in der Bestätigungsurkunde Herzog Friedrichs zeigt (AD I, 275: *a militibus* = AD I, 282 *a ministerialibus*). und der Umstand, daß wir die meisten dieser Geschlechter später als *adlich* wiederfinden, spricht ebenso für die Annahme, daß nur sie zur Ministerialität zu rechnen sind, wie eine entgegengesetzte Betrachtung, die wir der Lage der Beamten widmen wollen. Wir hatten es hier nicht mit einer ruhigen Entwicklung zu tun, wo eine Verfestigung der Aemter möglich gewesen und ihre Inhaber als solche im Frieden hätten zu Ansehen kommen können (wie etwa in Murbach): im 11. Jahrhundert muß der Odilienberg häufig in die Parteikämpfe hereingezogen worden sein; denn nur so läßt sich die Bildung einer so starken, kriegsfähigen Ministerialität erklären, wie sie die beiden Fälschungen voraussetzen; die Vorsteher der Dinghöfe mögen eine bevorzugte Stellung gehabt haben vor den übrigen Hofgenossen, jedenfalls gehören sie nicht zur Ministerialität, genießen auch nicht deren Vorrechte (*omnes homines-exceptis ministerialibus*). Sollte das anders werden, als nach einer Zeit des Tiefstandes, die der kriegerischen Dienstmanschaft sicher weniger geschadet hat als dem friedlichen Landleben, das Kloster zu neuer Blüte erstand? Nichts konnte das Aufsteigen der Beamten, der *villici*, der *cellerarii*, *sculteti* und *heimburgen* in die gleiche Klasse mit den Rittern befördern: hier lag keine alte Tradition vor, auch konnte es weder im Interesse des Klosters noch des Vogts liegen diese Beamten zu all zu großer Macht gelangen zu lassen. So haben hier die *villici* und *sculteti* nicht jene Tendenz bezeigt, wie wir es in Murbach gesehn, wir treffen hier später keine *villici milites*, die Beamten sind — gewiß nicht zum Nachteil des Klosters — Beamte geblieben, wie uns ein Blick in jenes Salbuch des 14. Jahrhunderts lehrt, das Hanauer abgedruckt und übersetzt hat<sup>31</sup>. Ob ihre Funktionen im 12. Jahrhundert schon die gleichen waren wie im 14., kann

uns gleichgültig sein; wir brauchen auch nicht zu betonen, daß der scultetus de Ehenheim nicht klösterlicher, sondern herzoglicher Beamter war (Ns X, 69, ad. a. 1178); nur ob die Ministerialen an denjenigen Orten, wo die herzogliche Gewalt in direkte Konkurrenz getreten war mit der klösterlichen (Oberehnheim, Rosheim), in Lehnsbeziehungen zu beiden gestanden haben, wäre interessant für unsere Darstellung; das wird sich bei der engen Verbindung von Herzog und Stift kaum jemals genau feststellen lassen<sup>33</sup>; da in jener sichern Urkunde Ns X, 63 mehrere de Rodesheim und de Ehenheim als Hohenburger Ministerialen erscheinen, habe ich sie alle als solche angesprochen. Auch die in dieser Zeit begegnenden Hofbeamten, der Schenk und der Kämmerer sind wohl, obgleich für die frühere Periode keine Hausämter direkt nachweisbar sind, zur Ministerialität zu rechnen: Das Beispiel der Staufer, an deren Hof diese Männer eine bedeutende Rolle spielten, mag hier eingewirkt haben.

Es werden in Herrads Zeit namhaft gemacht in der schon genannten Urkunde von 1178 (Ns X, 63):

- Burchardus de Ehenheim et (Ns X, 70; P. 8)
- Reiboldus frater eius (P. 8)
- Guntherus de Vienhege (Ns X, 69, 70; AD I, 275 = 282; P. 8)
- Fridericus de Andela et
- Rudolfus frater eius (AD I, 275)
- Theodoricus de Rupe et (Ns X, 69; P. 10)
- Burchardus frater eius (Ns X, 69; P. 10 und 12)
- Theodoricus de Kolmer et fr. e.
- Wernherus (de Andela)
- Theodoricus de Baldeburne et
- Ludevicus fr. e.
- Otto
- Fridericus { de Rodesheim (P. 7)
- Hesso {
- Rudolphus { de Ehenheim (Ns X, 69)

außerdem

- Lamprecht de Ehenheim (Ns, 69, 70)
- Billunc de Meistersheim (Ns X, 70; P. 8)

Wernher de Ingmarsheim (Ns X, 70)  
Dieterich de Heimensode (Ns X, 70)  
Gozmar de Geizbotesheim (P. 7)  
Otto de Hohenburg (P. 7 und 9)  
Arnold de Hohenburg (P. 7)  
Cunrat | filii Guntheri (P. 8)  
Laenfrit | de Vienhege (P. 8)  
Cunrat camerarius (P. 8)  
Conradus de Lapide (P. 9 und 12)  
Fridericus de Hohenburg (P. 9)  
Conradus pincerna (P. 12)  
Ludevicus de Rodesheim (P. 12).

Hat das Kloster viel mehr Ministerialen gehabt, als hier genannt sind? Ich glaube nicht, vielleicht sind gar einzelne Glieder unserer Reihe nicht dazu zu rechnen, während wir in Walther de Schadeloch <sup>33</sup> (P 7) und Conrad von Lüzelburg (P 12) ministerialische Lehensträger zu sehen hätten. Wir haben die Bedingungen kennen gelernt, die es so werden ließen: es ist nicht mehr der große Rahmen, in dem die Geschichte Hohenburgs, als es noch Reichskloster war, sich abspielte; die Zerstörung war gewaltig und die Abtei hat zunächst ihre alte Stellung nicht erreicht; sie ist ein staufisches Eigenkloster geworden, wenn auch der staufische Herzog immer nur als Vogt auftritt, sie hat auch die Vorteile genossen, die eine starke Regierung für die Untertanen stets erzeugt, in Ruhe und Frieden fließt die Zeit dahin. Diese Blüte mußte auch den wenigen Dienstmannen zugut kommen, die zumeist in der Nähe des Klosters angesiedelt sind oder zu persönlichem Ehrendienst bei der Aebtissin weilen <sup>34</sup>, sie bilden den engen Rat der Herrin, den sie bei allen wichtigen Angelegenheiten heranzieht. Ueber die rechtliche Lage der Ministerialität in dieser Zeit können wir nach all dem Gesagten kaum noch im Zweifel sein. Zusammenfassend läßt sie sich wohl kaum besser kennzeichnen als durch jenen schon einmal erwähnten Zusatz, den der klösterliche Schreiber an die dem Kaiser vorzulegende Urkunde über die Schenkung Willebirgs gemacht hat: *nobilis matrona, sed de ministerialibus Hohenburgensis ecclesiae orta* (M. f. ö. G. IX, 211 — Pfister 3. 4). Noch ist man sich ihrer dienstmännischen Abkunft bewußt, aber schon heißt sie *nobilis*, ein Beweis, wie

mindestens was äußeres Ansehn angeht, der neue Adel hinter dem alten nur wenig zurückstand. Und dann zur Schenkung selbst: ein steinernes Haus mit Hof, 31  $\frac{1}{2}$  Aecker und zwei andere Höfe, gewiß ein ansehnliches Geschenk (cf. die andern Schenkbriefe), das die Ministerialin dem Kloster darbringt und zwar in freier Uebertragung. Wir sehen also die Ministerialen im Besitz von (in diesem Fall nicht unbedeutendem) Eigengut, über das sie nach eigenem Belieben schalten; wie weit diese Freiheit schon geht, zeigt die Schenkung, deren in dem Diplom Kaiser Friedrichs für Etival 1180 Erwähnung getan wird: vineam, quam vobis dedit Theodoricus castellanus de Rupe pro anima Andelinae uxoris suae sitam in villa Ottenroth (Ns X, 101), wo der Hohenburger Ministerial einem fremden Kloster tradiert. Kein anderes Bild erhalten wir aus den Urkunden über die Gründung Truttenhausens: Herrad, die ad honorem Dei eine praepositura canonicorum regularium stiften will, muß dazu den Grund und Boden zuerst von ihren Ministerialen erkaufen, a ministerialibus ipsius coenobii comparavit (AD I, 282) condigna pecunia (AD I, 275). Ob hier an Eigengut der Ministerialen zu denken, wie bei Willebirg, oder an Lehnsgut, das schon so fest in die Hände der Lehnsträger übergegangen ist, daß der Lehnsherr es nur durch Vermittlung eines Dienstmanns und um teures Geld wieder an sich bringen kann, ist nicht zu entscheiden. Das ist das einzige Genauere, was sich über die Rechte der Ministerialen unter der Aebtissin Herrad sagen läßt; die wenigen Urkunden, aus denen wir schöpfen, stammen dazu alle aus der ersten Hälfte ihrer Regierung.

Im Schatten der großen Herrad wird freilich die auf ihren Tod folgende Zeit als zu düster dargestellt. Häufige Brände schädigen zwar den Wohlstand der Abtei<sup>35</sup>, es kommen Streitigkeiten mit den aufblühenden Stadtgemeinden der Nachbarschaft<sup>36</sup>, aber noch ist der Zudrang zum Konvent so groß, daß der Papst durch eine Bulle ihm Steuern zu müssen glaubt<sup>37</sup>, ja selbst nach dem Sturz der Hohenstaufen ist äußerlich der alte Glanz noch nicht erloschen. Die Aebtissinnen wissen zu günstiger Zeit die Bestätigung früherer Privilegien zu erlangen, ja nicht nur die obere, sondern, was man bisher meist übersehen hat, auch die Leiterin des unteren Stifts trägt den Titel princeps<sup>38</sup>. Trotz alledem ist die Blütezeit vorbei, und langsam schreiten die Stifter ihrem Verfall entgegen. Die Mini-



sterialen, in Herrads Zeit schon fast selbständig. lösen sich immer mehr los; früher wie sonstwo ist hier der Uebergang in den niederen vom Kloster nicht mehr abhängigen Adel fertig. Die Wahrung der alten, allerseits angegriffenen Rechte bildet im 13. und 14. Jahrhundert die Hauptaufgabe der Aebtissinnen von Hohenburg und Niedermünster.

Wir müssen hier etwas einhalten und uns kurz über das Schicksal Niedermünsters während derselben Zeit klar zu werden suchen. Wie es ihm bei jenem Zug Herzog Friedrichs, der dem Schwesterstift so verhängnisvoll geworden ist, erging, wissen wir nicht; die Annexion der beiden Orte Ehnheim und Rosheim durch die Staufer traf jedenfalls Niedermünster ebenso empfindlich wie Hohenburg. Leider herrscht tiefes Dunkel über den folgenden Jahrzehnten, von einer staufischen Vogtei wird nirgends geredet, doch spräche das bei der Dürftigkeit des Urkundenmaterials noch nicht gegen die sehr naheliegende Annahme, daß Niedermünster ein ähnliches Schicksal gehabt hat wie seine Nachbarin auf dem Gipfel des Berges. Wie dem auch sei, sicher ist, daß in der Zeit Herrads hier ebenso wie dort Ansätze zu einem neuen Aufschwung<sup>39</sup> zu bemerken sind, mag auch das untere Kloster hinter dem mehr begünstigten obern damals zurückgetreten sein. Was ist aus den Ministerialen des falschen Odilianischen Testaments geworden? In einer Urkunde der Aebtissin Edelindis von Niedermünster<sup>40</sup> aus dem Jahre 1200 erscheinen als Zeugen Rudolfus de Andela und Cunradus de Lapide, zwei Hohenburger Ministerialen; in welchen lehnsrechtlichen Beziehungen sie zu Niedermünster standen, ist nicht nachzuweisen. In engerem Verhältnis zu dieser Abtei sehen wir im 13. Jahrhundert — zuerst 1228 — zu Ottrott sitzende Herren, die wir jedoch nicht sicher als ehemalige Ministerialen ansprechen dürfen.

Jener Streit der Klöster, dessen Objekt die Staufer einst an sich gerissen hatten, ist nach dem Untergang dieser Familie von neuem entbrannt und hat erst nach langen Verhandlungen, in denen wiederum die beiden Fälschungen von entscheidender Wichtigkeit sind, seine Beilegung gefunden<sup>41</sup>. Mögen auch die beiden Stifte bis zu ihrer Zerstörung sich gewisse Rechte gewahrt haben, zu einer wirklichen Blüte ist es nicht mehr gekommen.

Doch nun zu der andern Frage: Welches Standes waren die Damen, die auf Hohenburg weilten? Bei der Dürftigkeit

der Quellen ist in der Frühzeit eine Antwort schwer. Die Stifterin Odilia und ihre Nachfolgerin Eugenia gehörten dem elsässischen Herzogshause an; wir hatten schon jenen von Pfister mitgeteilten Bericht eines Berner Manuskriptes des 11. Jahrhunderts erwähnt, wo von *virgines nobiles* die Rede war, auch der Hohenburger Aebtissin Odilia aus dem Lothringer Grafenhouse gedacht; es bleibt noch übrig zu erinnern, daß die Aebtissin Bertha, die zu Leos IX. Zeit regierte, einer sehr reichen Familie angehörte, da sie zahlreiche Güter schenkte, und daß Leo IX., der Egisheimer Grafensohn, von *parentum nostrorum inibi semper devote famulantium* spricht<sup>42</sup>. Daß die *vita Odiliae* cap. 16 von Frauen aus Schottland (d. h. Irland) und Britannien redet, die Odilia aufgenommen habe, will wenig bedeuten, da wir die teilweise sehr ungenaue Quelle nicht durch gleich alte Schriftstücke auf ihre Lauterkeit prüfen können.

Erst aus der Staufenzzeit kennen wir die Familienzugehörigkeit einer Anzahl Namen. — Relindis, die von Barbarossa eingesetzte Aebtissin, soll eine Verwandte des Kaisers und vorher Klosterfrau in Berg (Bistum Eichstädt) gewesen sein, doch ist das nicht bestimmt nachzuweisen<sup>43</sup>. Herrad, Relinds unmittelbare<sup>44</sup> Nachfolgerin, die bekannteste aller Hohenburger Aebtissinnen, ja vielleicht die berühmteste aller mittelalterlichen Frauen des Elsaß, wird gewöhnlich als eine Tochter des Hauses der Landsberg angesehen, es erheben sich aber bei genauer Prüfung der Quellen manche Bedenken gegen diese Annahme, wenn auch die Unrichtigkeit der Tradition nicht widerspruchlos darzulegen ist<sup>45</sup>.

Genauer kennen wir die Familiennamen einer Reihe von Kanonissen dieser Zeit. Ein Blatt des *Hortus deliciarum* zeigt uns die *Congregatio religiosa temporibus Rilindis et Herradis abbarum in divino servicio in Hohenburc caritative adunata*<sup>46</sup>. Wenn von den 60 Damen, deren Vornamen wir alle kennen, 35 auch dem Familiennamen nach bekannt sind, so verdanken wir das der Absicht der Verfasserin, die den gleichen Rufnamen tragenden leichter unterscheiden zu können, wir dürfen also für die übrigen 25 ähnliche Standesverhältnisse annehmen wie bei den bekannten. Es mögen zunächst die Namen folgen :

2. 3. de Veimingen  
4. de Sneiten

5. 6. de Gundelfingen  
7. de Werde

- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| 8. de Flochberc      | 24. de Vendenbach    |
| 10. de Loufe         | 25. 26. de Entringen |
| 11. de Mellesheim    | 28. de Andela        |
| 12. de Eistete       | 31. de Emmendorf     |
| 13. de Bûch          | 38. de Trennelen     |
| 16. 45. de Argentina | 39. de Kazenstein    |
| 17. de Bilrit        | 40. de Kreienheim    |
| 19. de Muziche       | 41. 42. de Niphe     |
| 20. de Louben        | 43. de Egensheim     |
| 22. de Knöringen     | 44. de Hagenowe      |
| 23. de Truhtelinge   | 47. de Pusingen.     |

Bei den 13 Konversen sind folgende Familiennamen genannt:

- |                    |                |
|--------------------|----------------|
| 1. 2. de Veiningen | 7. de Ehenheim |
| 6. de Talenheim    | 8. de Andela.  |

Als Freiherrn sind davon nachzuweisen<sup>47</sup> die Veimingen, Gundelfingen, Werde, Flochberg, Loufe, Eistete, Buch, Louben, Knöringen, Entringen, Kazenstein, Niphe und Taleheim. Staufische und Reichsministerialen sind die Bilrit, Truchtelingen, Hagenau und wahrscheinlich die de Argentina<sup>48</sup>. Der Hohenburgischen Stiftsministerialität gehören die Andlau und Ehenheim an<sup>49</sup>. Die de Sneiten sind Ministerialen der Grafen von Oettingen<sup>50</sup>; die Mellesheim, Muzich (U.-Elsaß), Vendenbach, Kreienheim, Emmendorf und Trennelen konnte ich sonst nicht nachweisen, bei den Pusingen an die Passauische Ministerialenfamilie dieses Namens zu denken, hindert allzugroße Entfernung<sup>51</sup>. Eine einzige freiedle Elsässerin finden wir im Konvent, die Gräfin Heilwig von Egisheim<sup>52</sup>. Außer ihr stammen aus dem Elsaß nur noch die Hagenau, de Argentina, Andlau, Ehenheim (und Mutzig); die Heimat aller andern liegt jenseits des Rheins in Franken und Schwaben. Fern vom Süden her war Sibilla, die Witwe des unglücklichen Tankred von Neapel gekommen (unter den Konversen n. 5), die Namen ihrer Töchter, die sie in die Verbannung begleiteten<sup>53</sup>, sind in der Liste nicht zu finden. Was zeigt uns diese Untersuchung? So sehr auch der Mangelhaftigkeit der Liste wegen Vorsicht in Schlüssen nötig ist, so viel jedenfalls ist gewiß, daß Hohenburg zur Staufenzzeit nicht rein freiherrlich ist, dann auch daß im Konvent nur zum kleinsten Teil Elsässerinnen sitzen. Die

Zusammensetzung des Kapitels bestätigt die Anschauung, die wir von Hohenburg in der Staufzeit vertreten: der regierungsfreundliche schwäbische und fränkische Adel, dazu einige angesehene Reichsministerialen und ganz wenige Familien der eigenen (Hohenburger) Dienstmannschaft schicken ihre Töchter in das staufische Kloster. Die eine Egisheimerin, deren Familie nach den Worten Papst Leos schon vor 200 Jahren ihre weiblichen Mitglieder zur hl. Odilie sandte, vertritt den elsässischen freien Adel. — Wie lange dauert dieser Zustand? Man hat meistens die staufische Hochblüte des Klosters mit dem Tode Herrads beendet sein lassen. Das hat seine tiefe Berechtigung; denn mit dem vorschnellen Tod Heinrichs VI., der mit dem Hinscheiden seiner großen Statthalterin auf dem Odilienberg fast zusammenfällt, hat auch die staufische Macht ihren Gipfel überschritten, und die Bürgerkriege, die alsbald ausbrachen, waren wenig geeignet, das Ansehen des staufischen Stifts zu heben. Luchardis, Herrads Nachfolgerin, gehörte wohl noch dem landesfremden freien Adel (de Loufen?) an; als aber durch Brände und sonstige Streitigkeiten nach 1200 der Wohlstand der Abtei, wie wir schon erwähnten, zurückging, da hat der rechtsrheinische Adel sich gewiß mehr und mehr zurückgezogen. Jetzt erst tritt ein, was Gyß und Meister<sup>54</sup> ohne genaue Prüfung jener Liste allgemein behaupteten, jetzt rückt der elsässische Dienstadel in die von jenen gemiedenen Plätze. Schon 1226 muß der Papst Honorius III. auf die Klage der Aebtissin den «Adligen jener Gegend», die in das noch immer vom Stauer geschützte Kloster «ihre Töchter und Verwandten einführen (intradunt)» diese Praxis untersagen<sup>55</sup>. Und wie es diese Bulle voraussetzt, so ist es trotz ihres Verbotes geblieben. So finden wir 1240 neben einer Mathilde von Harpach, deren Familie ich sonst nicht nachweisen kann, auch eine Landsbergerin, Agnes, als Klosterfrau auf Hohenburg<sup>56</sup>. Und diese nobiles Alsatiæ haben die Kapitel der Odilienbergsstifter besetzt gehalten, nicht zwar die Nachkommen der edelfreien Häuser — deren Zahl war, wie wir wissen, eine geringe —, wohl aber die Glieder der ehemaligen Ministerialengeschlechter. Die Namen der von Gyß mit großem Fleiß zusammengestellten Aebtissinnen wie auch einer Konventsliste<sup>57</sup> aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (1493) gehören fast ausnahmslos dem niederen Adel des Landes an.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung über den Odilienberg. In manchem, glaube ich, unterscheidet sich die hier vorgetragene Ansicht von der früheren. Sehen wir ab von dem veränderten Bild, das die Verwertung der noch ungedruckten Urkunden und der rechtsgeschichtlich so wichtigen Fälschungen uns von der vorstaufigen Zeit gewinnen ließ, so ist es vor allem die staufige Periode selbst, die in einem andern Licht erscheint. Gewiß, wir müssen dankbar sein, daß unter dem anfänglich starken Regimente des schwäbischen Herrscherhauses Frauen wie Herrad ihre Talente entfalten konnten; aber man darf nicht vergessen, daß das, was Friedrich Barbarossa wieder gut zu machen suchte, längst nicht dem entsprach, was sein Vater zerstört hatte. Und dann, die staufige Klosterpolitik war keineswegs so selbstlos, wie man es manchmal angenommen hat: aus der Klostervogtei und dem annektierten Klostergut haben sie reiche Einkünfte gezogen — das haben uns Meister und Niese gezeigt; in dem Konvent brachten sie die Töchter der ihnen ergebenen schwäbischen und fränkischen Freiherrn und ihrer eigenen Dienstmannen, gelegentlich auch Frauen unzufriedener Großen unter — das hat die vorliegende Darstellung bewiesen.

Das Schicksal des Odilienbergs im Mittelalter ist ein tragisches. Ein wilder Kriegszug erfaßt die beiden blühenden Abteien und zerstört sie fast völlig. Sie werden wieder aufgebaut, aber der prächtige Neubau ist vergleichbar einem Haus ohne tiefe Fundamente. Solange es ruhig ist, geht alles gut; kommt aber ein mächtiger Sturm, so ist es bald vorbei mit der Herrlichkeit. Der Glanz der Zeit Herrads von Hohenburg und Edelindes von Niedermünster ist nur ein äußerer, es ist nur der Abglanz der Macht des Klostervogtes. Den Klöstern selbst fehlt die innere Widerstandskraft, bald fängt der glänzende Bau an zu zerfallen. Die uralten Klosterwesen haben den Kampf des ausgehenden Mittelalters weniger glücklich bestanden als manches jüngere und kleinere Stift, an dessen Wiege keine Heilige gestanden, das nie einen Kaiser in seinen Mauern gesehn. — Es wäre müßig nachzusinnen, was aus den Stiften geworden wäre, wenn nicht die Zerstörung ihren Streit so nachhaltig unterbrochen hätte; rückblickender Geschichtsschreibung liegt es nur ob darzustellen, was geschehen ist, wobei sie sich — das zeigen solche Untersuchungen — keineswegs auf die breit zu-

tage tretenden kriegerischen Ereignisse beschränken darf, denn in den rechtlichen und wirtschaftlichen Erscheinungen, so nebensächlich und unbedeutend sie manchem vorkommen mögen, offenbart der Geist der Zeit und die wirklich treibenden Kräfte sich oft viel deutlicher als dort.

---

## ANMERKUNGEN.

---

<sup>1</sup> cf. die Literaturübersicht bei Pfister, S. 1. 2. Anm. und Clauß, Wörterbuch, S. 813 ff. Die ältere Literatur bei Gyß, Der Odilienberg, S. 349 ff.

<sup>2</sup> AD I, 5.

<sup>3</sup> Straßburger Bez.-Arch. G 1613 (8). Pergament mit ganz beschriebener Vorder- und halb beschriebener Rückseite. Schrift dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörend. Auf der Vorderseite die nachher zu erwähnende Urkunde der Aebtissin Relindis und unmittelbar anschließend ein Verzeichnis von Einkünften von drei verschiedenen Händen. Auf der Rückseite die Urkunde aus der Zeit der Adala, die Pfister (S. 36, Anm. 3) nicht hatte finden können, und eine undatierte Schenkungsurkunde eines Heinricus.

Sacrosanctum monasterium puellarum, quod constructum est in honore Sancte Marie vel ceterorum sanctorum in urbe que vocatur Hohenburc, ubi turba copiosa Christi virginum sub regulari amore militatur nec non etiam Adala abbatissa in regimine ydonea, sed et moribus religiosis sancte conversationis ornata videlicet suo tempore esse compertum est. Ego igitur Odsindis femina cogitans pro Dei amore et salute anime Ragenfridia et anime mee, ut ad iam praefatum locum de rebus meis aliquid firmare deberem, quod et ita feci, hoc est in pago Alsacinsie in marca Sigoltesheim in Monte Ragulfi, quidquid Raginfridus ibidem de vinea habuit in nova cultura: in plaga occidentali vinea sancti Leudegarii, in orientali vero habet Gundelindis femina, in aquilone cacumen ipsius montis, in australi terra inculta sancte Marie ad argentinam civitatem. In alio loco in Sigoldo-monte dedi et aliam vineam iuxta vineam Adalane abbatissae (de alia parte strata publica) et in villa Sigoltesheim casalem unam cum ipso servo nomine Richmaro desuper commanente cum edificio suo. Hec omnia denominata in hodiernum diem ad ipsum monaste-

rium publice trado atque transfundo, ut ipsa casa Dei vel rectores ipsius monasterii habendi tenendi liberum in omnibus arbitrium habeant. Si quis vero ego ipsa aut heredes mei vel quilibet ulla opposita extraneaque persona que contra hanc traditionem a me factam venire voluerit aut eam irrumpere<sup>b</sup> conaverit, quod nec fieri credo esse futurum, et si a me vel heredibus meis non fuerit defensatum, tunc simus culpabiles ad iam dictum monasterium duplum tantum, quantum hic continet scriptum, et in fisco auri uncias V; hec praesens traditio omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa. Actum in villa Sigoltesheim in atrio Sancte Marie publice. Notavi die dominico III<sup>c</sup> idus Jul. anno XV. regnante domino nostro Karolo rege. Sign. X Odsindis femine, que hanc traditionem fieri rogavi<sup>d</sup>. Sign. X Gundelinde, que similiter fieri rogavit. Sign. X Richardi. Sign. X Willibaldi. Sign. X Wulfridi et aliorum. Sign. X Waltheri. Sign. X Adelhelmi. Sign. X Gozfridi testibus.

Ego in Dei nomine Hugebaldus acsi indignus presbiter rogatus hanc traditionem scripsi.

<sup>a</sup> et salute anime Ragenfridi in der Abschrift hinter de rebus meis.

<sup>b</sup> verbessert aus irrumperit.

<sup>c</sup> im Text verschrieben VI. Der III idus Jul. anno XV regnante Carolo rege, 13. Juli 783 fällt auf einen Sonntag (die Dominico).

<sup>d</sup> verbessert im Text selber aus rogavit.

<sup>4</sup> Abgedruckt AD I, 78.

<sup>5</sup> MG Cap. II, 194.

<sup>6</sup> MG DH II, 355.

<sup>7</sup> Schenkung eines Heinricus an die superior und inferior congregatio, ohne Datum und Ortsangabe.

Quod ego Heinricus peccator pro anima mea parentumque meorum nec non omnium fidelium defunctorum dederim, omnibus qui audire dignantur manifestum fieri cupio. Ad honorem Dei omnipotentis eiusque sanctissimae genitricis curtim meam cum herentibus hospiciis cum vineto et molendino, insuper et praedium quod<sup>a</sup> habebam ad Meistersh(eim) obtuli, constituens hoc, ut quodocunque anniversarius dies noster adveniret daretur panis et vinum iuxta consuetudinem ad superiorem et inferiorem congregationem, darentur etiam V solidi supra V infra; pauperibus autem constitui eadem die dari III<sup>or</sup> maldros panis, amas<sup>b</sup> vini . . . IIII<sup>or</sup>, nummos XL. Hoc ut ita completeretur, in fidem Wolfhelmi nepotis mei commendavi, post eum in eius fidem, quisquis senior esset et propinquior.

<sup>a</sup> hinter quod nochmals praedium, aber getilgt.

<sup>b</sup> verbessert aus amos.



<sup>8</sup> cf. Pfister, S. 41, Anm. 1. — Nach Wiegands Ansicht (Z. G. ORh. VII, 731) dem 11. Jahrhundert angehörend.

<sup>9</sup> cf. Levisons Kritik des Schäferschen Buches «Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter» in Westdeutsche Zeitschr. 27, 491 ff. Was die Unterscheidung von Klöstern und Kanonissenstifter angeht, so stehe ich ganz auf dem Boden der Kritik Levisons; ich neige nur mehr der Ansicht zu, die in den Kanonissenstiftern eine speziell germanische Einrichtung, in der Kanoniker- und Kanonissenregel einen Kompromiß zwischen römischem und deutschem Brauche sieht (cf. Böhmer in einem Aufsatz über «Das Jahrtausendjubiläum von Cluny», Frankf. Ztg. 1910, Nr. 250: eine Umbildung der alten asketischen Bräuche auf germanischem Boden), wie ja auch Levison das Zugeständnis an Schäfer (S. 510 . . . leiten in gewisser Hinsicht hinüber . . .) nicht ganz unbedenklich gewesen zu sein scheint.

<sup>10</sup> cf. Gyß, Der Odilienberg, S. 215.

<sup>11</sup> cf. Anm. 6.

<sup>12</sup> cf. Hugo von Flavigny, MG SS VIII, 370.

<sup>13</sup> AD I, 166.

<sup>14</sup> Meister hat den Streit der beiden Abteien und das Diplom Heinrichs VI. ganz übersehen. Es ist nicht richtig, wenn er erst 1180 eine Trennung stattfinden läßt. Nach 1016 ist keine gemeinsame Aebtissin mehr nachzuweisen, es ist freilich auch unmöglich, die Namen der Stiftsleiterinnen nach der Trennung festzustellen, selbst von Hohenburg hat für die Jahre 1050—1140 weder Geschichte noch Legende Namen aufbewahrt.

<sup>15</sup> Pfister, S. 80, sieht in der Hohenburger Urkunde noch eine Spitze gegen Ansprüche des Klosters Ebersheim. Näher darauf einzugehen ist hier unnötig.

<sup>16</sup> Als terminus ad quem hat das Jahr 1115 zu gelten, wo der heiß umstrittene Salhof zu Oberehnheim verloren ging. Darüber nachher.

<sup>17</sup> Vielleicht haben wir in den in der Bestätigungsurkunde König Rudolfs 1284 (cf. Gyß, S. 261) genannten Ortschaften einen Teil alten Niedermünsterer Besitzes zu sehen. Aus dem 11. Jahrhundert ist nichts erhalten, was uns über das Niedermünsterische Abteigut Aufschluß gäbe.

<sup>18</sup> Auch daß Hohenburg gegen Ende des 11. Jahrhunderts mit Hirschau eine Gebetsverbrüderung einging, spricht für unsere Annahme (cf. Gyß, S. 220).

<sup>19</sup> Vgl. die Bulle Lucius III. für Truttenhausen vom Jahr 1185 (AD I, 282). Es ist seltsam, daß der welfenfreundliche Verfasser der Annales Marbacenses, der nach H. Bloch, Die elsässischen Annalen der Stauferzeit, S. 87 ff., in Hohenburg geschrieben hat, diese für die Staufer so wenig ruhmvolle Zerstörung nicht erwähnt, viel-

leicht nur, um nicht auch den Wiederaufbau durch den Staufer erzählen zu müssen. (Schulausg. d. Annales (ed. Bloch) S. 43, *vastatis circum quaque omnibus*.)

<sup>20</sup> Nicht auf Grund des Schirmvogteirechtes, wovon in jener Zeit keine Spur zu finden ist, sondern auf diese gewaltsame Weise ging der Salhof verloren (gegen Gyß, S. 220); auch fällt der Uebergang erst zehn Jahre später als Gyß, Geschichte der Stadt Ober-ehheim, S. 1, annimmt. Von früheren Vögten wissen wir keine Silbe.

Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert 1905, sieht mit Recht in Oberehheim staufisches Hausgut, wie die Staufer überhaupt die Hohenburger Vogtei als solches betrachteten. Rechtlich bedeutet das die Umwandlung einer Reichskirche in eine staufische Eigenkirche (in staufischer Zeit Aebtissin nie *princeps* genannt), aber es ist unrichtig, wenn Meister von einer Erhebung eines staufischen Vogteiklosters in den Reichsfürstenstand spricht (S. 85); im Privileg Wilhelms von Holland 1249 handelt es sich nur um die Restitution eines alten Rechts, wie ja auch Meister (S. 85, Anm. 1) zugibt, daß Hohenburg schon 870 Reichsabtei gewesen.

Ob die Staufer schon vor der Restaurierung durch Barbarossa Einkünfte aus dem früheren Abteigut zogen, wissen wir nicht.

<sup>21</sup> Meister, S. 47 f., sind einige Irrtümer untergelaufen: Die Würdtwein, *Nova subsidia diplomatica* X, 68 (fortan Ns zitiert) genannte Willebirg von Andlau ist keine Aebtissin von Andlau, sondern eine Ministerialin und dieselbe, die Meister, S. 53, erwähnt, wo er jene Schenkung richtig zu Herrad stellt; ebenso fällt die Schenkung des Pfarrers Berthold von Ingmarsheim und des Konrad von Lützelburg nicht in Relinds, sondern in Herrads Zeit (Pfister, S. 168 ff.).

<sup>22</sup> Schäfer ist leider auf die regulierten Kanonissenstifter kaum eingegangen; gerade die damals Verbreitung findende Augustinerregel bedeutet eine Verschärfung gegenüber der Aachener Regel (cf. Hauck, *K.G. Deutschl.* IV, S. 340 ff.). Meister läßt die Aebtissinnen und Stiftsdamen den edlen Geschlechtern «aus dem elsässischen Adel» entstammen, ohne auf den Unterschied von Freiadel und Ministerialen einzugehen. cf. unten.

<sup>23</sup> cf. Gyß, S. 255, gegen Meister, S. 52.

<sup>24</sup> F. Wolff (Die Klosterkirche St. Maria zu Niedermünster) läßt Relindis als Aebtissin auftreten, doch ist hierfür kein Beweis zu erbringen. Das Buch Wolffs gibt zwar eine Regestensammlung des Klosters, aber ohne Kritik; nicht nur die neuere Forschung (Pfister, Meister), selbst Gyß (gegen Hunneneinfälle) und Pardessus (gegen Testament Odilias) bleiben unberücksichtigt.

<sup>25</sup> Straßburger Bez.-Arch. G 1613 (x) (dasselbe Pergament, aus dessen Rückseite die Anm. 3 u. 7 wiedergegebenen Urkunden sich finden):

Notum sit tam futuris quam praesentibus, quod Bilindis Dei gratia Hohenburgensis ecclesie abbatissa cum consensu et praesentia totius congregationis Heinrico de Rodesheim mansum et quindecim agros et septem uncias ac dimidiam in eadem villa pro beneficio concessit ea conditione, ne post haec aut publice pro praebenda aliqua contendendo aut fraudolenter insidiis persequendo ecclesiam praedictam perturbare temptet. Si hanc quidem conditionem aliquo modo irritam fecerit et in hac ~~perfidia~~ deprehensus rationabilique censura convictus fuerit, statutum est, ut abbatissa eum conventu eiusdem ecclesie et praebendam et idem beneficium quasi perfido subtrahat. Si autem in eadem conditione stabilis ac fideliter permanserit, praefatum beneficium quasi familiaris amicus secure usque ad obitum vite sue possideat, et post obitum eius iterum hereditario iure ecclesie serviat. Huius rei testes sunt Dipoldus praepositus de Itenwiler; Otto, Adelbertus sacerdotes; Bertolt villicus, Ernfrid frater eius, Eberhart, Isenhart, Otto de Rodesheim.

Datum und Ort fehlen.

Ein Isenhart wird in einer ebenfalls undatierten Urkunde aus Herrads Zeit erwähnt (Pfister, Appendice II n. 6, fortan P. 6 zitiert). Ein Ministeriale Otto de R. begegnet Ns X, 67, doch ist er kaum mit dem hier hinter dem villicus erscheinenden Otto zu identifizieren.

<sup>26</sup> Ueber die rechtliche Stellung cf. Anm. 20.

<sup>27</sup> Da kein Grund vorliegt, einen Schreibfehler anzunehmen, hat man in dieser Urkunde wiederum einen Beweis für das Vorkommen ministerialischer Geistlichen zu sehen (cf. Murbach, Anm. 5<sup>9</sup>).

<sup>28</sup> Da das Tabular von Etival, dem Würdtwein diese Urkunde entnommen hat, verloren ist, läßt der Druck sich nicht kontrollieren. In späteren Urkunden Herrads begegnen die de Kolmer und de Baldeburne nicht wieder. Gudenatz kennt keine Reichsministerialen de Baldeburne, obwohl in Balbronn alter Reichsbesitz lag (Meister, S. 2).

<sup>29</sup> Vienhege ist die richtige Form (cf. Gyß, Geschichte Oberheims, S. 20).

<sup>30</sup> cf. Scheffer-Boichorst, M. f. ö. G. IX, 211 und P. 3. 4. Vielleicht darf man Ns X, 68 die Lücke hinter Wernherus ergänzen durch de Andela. Wernher müßte dann allerdings noch 1178 gestorben sein, da ins selbe Jahr die Urkunden über die Willebirgische Schenkung gelegt werden.

<sup>31</sup> Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge. 1864, S. 242 ff.

<sup>32</sup> Meister hatte Recht, wenn er glaubte, die Staufer hätten mehr Ministerialen im Elsaß gehabt als man namentlich aufzählen könne (S. 114). Gudenatz hat denn auch schon bedeutende Ergänzungen gebracht. Ich glaube auch den scultetus Walther de Ehenheim (Ns

X, 69), der zugleich herzoglicher Untervogt (*advocatus*, ebd.) ist, dazu rechnen zu dürfen, ohne entscheiden zu können, ob er einer ehemaligen Hohenburger Familie entstammt oder ein fremder vom Herzog eingesetzter Beamter ist.

<sup>33</sup> Die de Schadeloch durch eine Urkunde von 1237 (BA. Straßburg G 3070 nr. 3) als zur Familie de Rodenheim gehörend gesichert: unter den Unterschriften Hugo de Rodenheim dictus Schadeloch.

<sup>34</sup> Die in späteren Jahrhunderten auftretenden Schenk und Marschalk von Ehenheim möchte ich eher für Nachkommen herzoglich-staufischer Dienstmannen halten als für Angehörige hohenburgischer Ministerialenfamilien, wie Gyß, Geschichte Oberehnheims, S. 12. 13.

<sup>35</sup> cf. Gyß, Der Odilienberg, S. 56 und *Annales Marbacenses* (ed Bloch), S. 75 zu 1199

<sup>36</sup> Näheres bei Meister, S. 49.

<sup>37</sup> 1226 Honorius III.; gedruckt Grandidier, *Oeuvres histor. inédites* II, S. 300.

<sup>38</sup> Gyß hat gelegentlich darauf hingewiesen, ohne für Niedermünster bestimmte Urkunden zu zitieren. — Hohenburg ist sowohl bei Ficker (*Vom Reichsfürstenstand*, S. 339) als auch bei Werminghoff (*Kirchenverfassung*, S. 210) unter den Reichsabteien genannt, Niedermünster haben beide übersehen (nicht zu verwechseln mit Niedermünster in Regensburg, vgl. Ficker, S. 343). Seine Zugehörigkeit zu den Reichsabteien bewiesen durch drei Urkunden Ludwigs des Bayern 1322, 1331 und 1333 (Straßb. Bez. Archiv G 3069 (2, 3, 4), für *honorabili Gertrudi abbatisae Inferioris monasterii de Hohenburch principii suae dilectae*. Die Zahl der Reichsäbtissinnen wäre also 17.

<sup>39</sup> 1180 wurde eine prächtige Kirche eingeweiht (Gyß, S. 53). In dieses Jahr ist aber weder eine Trennung der Abteileitung noch auch eine Lossagung von der staufischen Vogtei anzusetzen (gegen Meister, S. 51).

<sup>40</sup> Gedruckt bei Spach, *Bulletin de la société pour la conservation des mon.*, II. sér. 6. vol., p. 173.

<sup>41</sup> Vgl. Gyß, *Der Odilienberg*. S. 58 ff., 237 ff.

<sup>42</sup> Vgl. AD I, 166.

<sup>43</sup> Die Nachricht von der Verwandtschaft Relinds mit dem Kaiser findet sich, wie Grandidier, *Oeuvres hist. inédit.* II, S. 291 richtig bemerkt, zuerst bei Peltre, *Vie de Sainte Odile* 1719, p. 169f., der aber keine Quelle angibt. Die Bulle Papst Lucius III. 1185 für Truttenhausen (vgl. Anm. 19) gibt nur den Namen ohne Bestimmung über Verwandtschaft oder Herkunft. Für einen früheren Aufenthalt Relinds in Berg beruft sich Grandidier auf Gabriel Haug, *Chronie*.

**Manuscripta**, p. 35. Simonsfeld, *Jahrbücher unter Friedrich I.* hat die Einsetzung Relinds in Hohenburg ganz übersehen.

<sup>44</sup> Gegen Meister, S. 48. Vgl. den *Hortus deliciarum*, der von einer Zwischenregierung nichts weiß und die schon erwähnte Bulle Lucius III.

<sup>45</sup> In gleichzeitigen Urkunden findet sich der Familienname nicht, weder im *Hortus deliciarum* noch in einem kaiserlichen oder päpstlichen Schriftstück; zuerst überhaupt, soweit ich sehe, bei Wimpfeling, *Catalogue episcoporum Argentinensium* (1507). Im Nekrolog von Etival (Auszug bei Pfister, S. 179 ff.) wird ihr Todestag mit folgenden Worten angegeben.

X. Calend. Aug. C(ommemoratio) Herrat, canonicæ et abbatisse in Hombourc.

Grandidier bringt nun aus einem «Hohenburger Nekrolog» folgende Notiz:

VI idus Jul. illustrissimæ doctissimæque dominae Herradis de Landsberg, abbatissæ.

Dieses Hohenburger Nekrolog hat nun kein einziger der früher über das Kloster Schreibenden gekannt, selbst den im Kloster selbst lebenden Schriftstellern ist es entgangen. Außer Grandidier, der keinen Fundort angibt, hat es noch kein Mensch gesehen, wenigstens berichtet keiner davon, er selbst — und nach ihm Gyß — zitiert daraus, soweit mir bekannt, nur diese eine Stelle. Auch der bekannte Biograph Herrads, Ch. Schmidt, steht der Frage zweifelnd gegenüber, er glaubt darauf hinweisen zu müssen, daß die Bezeichnung kaum dem Ende des 12. Jahrhunderts entstammen könne, wagt aber der Tradition nicht zu widersprechen. Wir werden dieser Quelle also keinen großen Wert beimessen, da sie zu schlecht bezeugt ist; ob es sich nicht um eine Erfindung Grandidiere handelt, wage ich, solange nicht der Druck aller Diözesannekrologien eine eingehende Vergleichung ermöglicht, nicht zu entscheiden. Vielleicht hilft eine Untersuchung der Geschichte der Landsberg weiter. Spach hat zuletzt (*Bulletin de la société pour la cons. des monuments*, II sér., 6. vol., p. 173 ff.) zusammenhängend darüber geschrieben. Prüfen wir einzeln seine Beweisstücke:

1. Die älteste Nachricht über die Landsberg stammt nach Sp. aus dem Jahr 1144, wo Friedrich, Herzog von Schwaben, den Brüdern Egilolf und Konrad von L. Güter in Rosheim verliehen haben soll. Wie verhält es sich damit? Wir haben glücklicherweise noch diese Verleihungsurkunde: Straßb. UB I, S. 78, n. 96) Berthold, Propst von St. Thomas beurkundet, daß dieses Stift Güter zu Rosheim an Egilolf und Konrad durch Vermittlung des Herzogs Friedrich — *per manum ducis Friderici* — verlehnt habe 1144. — Zwar finden sich in der Tat die Vornamen Egilolf und Konrad bei den Landsbergern,

aber auch noch bei vielen andern Familien. Wer verbürgt also, daß das Landsberger sind?

2. Spach: La fondation de Truttenhausen par l'abbesse Herrade et son frère Günther est placée à l'an 11\*2.

Günther heißt in allen gleichzeitigen Urkunden de Vienhege, nie de Landsberg. Vienhege aber lag ganz nahe bei Oberehnheim (Gyß, Oberehnheim) und ist mit L. nicht zu verwechseln. Günther wird auch nirgends als Bruder Herrads bezeichnet; sowohl sie selbst wie der Herzog und der Papst nennen ihn einfach ministerialis. Er ist also Hohenburger Dienstmann, nicht bischöflich-straßburgischer, wie es die L. waren.

3. Spach: Neuf ans plus tard (1191) un second Conrad de Landsberg dote de quarante marcs d'argent le jeune monastère. Diese Urkunde habe ich nirgends finden können. Spach gibt keine Quelle an, Dionysius Albrecht kennt sie nicht und ebensowenig Gyß und Pfister.

4. Sichere Urkunde, 1200. Gedruckt Spach, S. 173:

Instrumentum in quo Edelindis abbatisa monasteri inferioris Hohenburg Conrado militi fundum illum, in quo castrum suum Landesberg situm est pro 50 marcis sub nomine concambii pensione annuali 12 den. interposita contradidit anno 1200.

Das ist ein gewöhnlicher Tauschbrief; verwandtschaftliche Beziehungen zwischen der Aebtissin und dem Ritter Konrad, auf dessen Vorschlag jene erst auf die Fürsprache Pfalzgraf Ottos hin eingeht, anzunehmen liegt nicht die geringste Veranlassung vor (gegen die Bezeichnung Edelindis als Landsbergerin bei Gyß, S. 287 und Spach). Lange vor 1200 scheint die Burg L. nach dieser Urkunde nicht erbaut worden zu sein, denn erst lange Jahre nach Errichtung hätte der Ritter kaum sich um eine Verständigung bemüht.

5. Spach: 1212 befiehlt Friedrich II. dem Rat der Stadt Straßburg sich um die Befreiung Egilulfs von L., der in die Gefangenschaft des Markgrafen von Hochberg geraten ist, zu bemühen (nach Schöpflin, AD I, 323).

Diese Urkunde ist von Schöpflin fälschlich zu Friedrich II. gestellt, sie gehört in Wirklichkeit zu Friedrich dem Schönen 1315. Vgl. Straßb. UB II, 277, n. 331.

Von 1230 ab begegnen zahlreiche Landsberg im Straßburger Urkundenbuch; z. B. 1244 als de ministerialibus ecclesie L. und E. de Landsberg (UB I, 221, n. 290) usw.

Was wir also bestimmt sagen können, ist folgendes: die L. sind eine Straßburger Ministerialenfamilie, die vor 1200 auf dem Boden der Abtei Niedermünster eine Burg erbauen und 1200 sich von der dortigen Aebtissin Edelindis, die in keinem nachweisbaren verwandtschaftlichen Verhältnisse zu ihnen steht, den bebauten Boden er-

kaufen — den Namen wird die Familie wohl erst von dem Berg angenommen haben. Daß die Burg schon um 1140, in welcher Zeit — spätestens — Herrad geboren sein wird, gestanden hat, ist nicht zu beweisen.

Noch auf etwas anderes soll hingewiesen werden, was auffallen muß. Wir finden bei den späteren Landsberger Damen die verschiedensten Vornamen (Brigitta, Margaretha, Maria, Klara, Katharina, Junta, Adelheid u. a.) nicht eine einzige Herrad. Hätte das Geschlecht im 13. und 14. Jahrhundert etwas von der Verwandtschaft mit dieser hochberühmten Aebtissin gewußt, so wäre das sehr seltsam. Bemerkenswert ist es, daß wir unter den Aebtissinnen von St. Stephan in Straßburg nicht weniger als fünf Landsbergerinnen antreffen, unter den Nachfolgerinnen Herrads aber, wo man sie eher suchen möchte, nicht eine einzige.

Ist überhaupt der Name Herrad, so werden wir schließlich fragen müssen, im Elsaß als Frauennamen im Mittelalter bekannt? Ich stütze mich zur Beantwortung dieser Frage auf eine Arbeit von Herrn Hülsen im Bonner historischen Seminar A. Schultes. Darnach ist Herrat (Herrad, Herath o. ähn.) sicher Mannesname in sämtlichen Belegstellen aus der Schweiz, dem alten Herzogtum Lothringen und dem niederdeutschen Sprachgebiet. Im Gebiet der schwäbischen und fränkischen Mundarten ist H. meist Männername, nur selten Frauennamen. Häufiger als Frauennamen begegnet H. auf dem bayrisch-österreichischen Gebiete. Im Elsaß sind von sechs Belegstellen vier sicher Mannesnamen, die beiden übrigen stehen in überwiegend männlicher Umgebung. Im Melker Seelbuch der Straßburger Kirche kommt unter 65 weiblichen Namen (wovon 42 verschiedene) der Name Herrad überhaupt nicht vor. Daraus darf wohl der Schluß gezogen werden, daß Herrad als Frauennamen im Elsaß, wenn nicht unbekannt, so doch sehr selten war.

Eine letzte Beobachtung mag noch angeführt werden:

In dem hohenburger Konvent saßen — was man bisher nicht beachtet hat, was aber unsere Untersuchung zeigen wird — zum größten Teil Damen aus fränkischen und schwäbischen Grafen- und Freiherrngeschlechtern, daneben allerdings auch einige aus der Reichs- und Stiftsministerialität. Daß nun eine Dame aus bischöflicher Dienstmännernfamilie zur Klosterministerialität haben die L. nie gehört — in einem solchen Stift den Aebtissinnenstab getragen haben soll, wird jedem, der die Standesanschauungen des Mittelalters kennt, sehr auffallend erscheinen. — Mehr können wir einstweilen nicht sagen. Ich möchte nicht ohne positive Beweisstücke diese berühmteste elsässische Frau des Mittelalters unserm Lande absprechen, immerhin mußte auf die Schwierigkeiten, die der bisherigen Annahme einer Zugehörigkeit zur Familie der Landsberg entgegenstehen, hingewiesen werden.

<sup>46</sup> Das wird wörtlich zu verstehen sein: nicht zu ein und derselben Zeit waren 60 Damen im Stift, sondern während der Regierungszeit zweier Aebtissinnen, d. h. von etwa 1150 bis etwa 1195. Das ergibt für die jeweilige Anwesenheit eine weit geringere Zahl, was für den Vergleich mit früher nicht unwichtig ist.

<sup>47</sup> für

Veimingen	vgl. Gudenatz, S. 30	sw. Lauingen a. d. Brenz (Schwaben)
Gundelfingen	vgl. Gud., 18. 19	entw. sw. Lauingen a. d. Brenz oder OA. Münsingen
Werde	vgl. Schulte, Adel, S. 364. Anm. 7	Donauwörth (Schwaben)
Flochberg	vgl. v. Alberti (Württ. Adels- u. Wappenb. I, 192)	OA. Neresheim (Württ.)
Loufe	vgl. Schulte, Adel, 332	am Rheinfall bei Schaffhausen oder Grafen v. Lauffen in Württemberg
Eistete	vgl. Schulte, Adel, S. 336	bad. AG Emmendingen
Buoch	vgl. Württ. Urk. B. II, 326	württ. OA Laupheim oder Wiblingen
Louben	vgl. Gud., S. 23	Lauben bei Memmingen bayr. L. G. Ottobeuren
Knoeringen	vgl. Trouillat II, 118	Bayr. B. Burgau
Entringen	vgl. Schulte, Adel, S. 333	Württ. OA Herrenberg
Kazenstein	vgl. Schulte, Adel, 322	bayr. B. Monheim
Niphe	vgl. Gudenatz, S. 23	Neuffen, n. Urach in Schwaben Württ. Schwarzwaldkreis
Taleheim	vgl. Württ. UB II, III.	mehrere Familien entweder OA Ehingen oder OA Hall oder OA Rottenburg.

<sup>48</sup>

de Argentina	eher staufische Ministerialen (cf. Meister, S. 113) als Ba- seler (BUB I)
de Bilrit	Reichsministerialen vgl. Gud., bei Hall a. d. Jagst S. 70 ö. Weinsberg
de Truchteling	Reichsminist. vgl. Gud., S. 76 Treuchtlingen s. ö. Heidenheim
de Hagenowe	Reichsminist. vgl. Gud., S. 35 (Elsaß)

<sup>49</sup> Die Andlau und Ehenheim sind hohenburger Ministerialen.  
Vgl. Liste.

<sup>50</sup> Die Sneten Ministerialen der Grafen von Oettingen, vgl. Gud., S. 57. Schneidheim, OA. Ellwangen.



<sup>51</sup> Im Urkundenbuch des Landes ob d. Enns I, 611 begegnet ein H. de Pusingen 1223 als de familia S. Nicolai prope Pataviam, II, 416 ein de Busingen 1189 als Ministerial des Bistums Passau, doch liegt das viel zu weit weg.

<sup>52</sup> Heilwic von Egisheim gehört der Grafenfamilie an, in deren Geschlecht der Vorname Heilwic bekannt war, nicht der Murbacher Ministerialenfamilie.

<sup>53</sup> Nach Toeche, Kaiser Heinrich VI., S. 546 hießen sie Albinia, Medania, Constantia vgl. dazu ebd., S. 345, Namen, die in unserem Register fehlen.

<sup>54</sup> Vgl. Gyß, S. 255 und Meister, S. 48.

<sup>55</sup> Abgedruckt bei Grandidier, Oeuvres hist. inéd. II, S. 300. vgl. Anm. 37.

<sup>56</sup> Urkunde gedruckt bei Meister, S. 115.

<sup>57</sup> Die Liste von 1493 (bei Gyß, S. 255) enthält folgende Namen:

Veronika von Andlau  
Ursula von Vogtsberg  
Anna von Falkenstein  
Dorothea von Stauffenberg  
Veronika von Wildsparg  
Nuna Marschalkin  
Petronella Schenkin.

## Schluß.

---

Jetzt, wo die Untersuchung abgeschlossen ist, bedarf das darin durchgeführte methodische Verfahren wohl keiner weiteren Rechtfertigung: nicht nur die politische Geschichte, wie wir im Anfang, bekannte Tatsachen vorwegnehmend, behaupteten, sondern auch die rechtliche Entwicklung ist in den verschiedenen Klostergebieten so verschieden, daß eine gemeinsame Bearbeitung eine Heraushebung der territorialen Eigenheiten nicht in der Weise zugelassen hätte, wie es wünschenswert erschien. Wenn rein politische Auseinandersetzungen einen größeren Platz einnehmen, als man es in einer Erörterung vorwiegend rechtlicher Fragen vielleicht erwartet, so geschah dies, weil ich eine rechtliche Darstellung nicht auf historischen Ergebnissen aufbauen mochte, deren Richtigkeit ich stark anzweifeln mußte, und weil ich aus einer gemeinsamen Behandlung von Rechts- und politischen Fragen Vorteile für beide erhoffte. Daß ein «Elsässisches Urkundenbuch», das die Schätze aller privaten und gemeindlichen Archive verwertete, manche Ergänzung bringen könnte, bin ich mir wohl bewußt, doch glaube ich so viel Material verwandt haben, daß das entworfenene Bild in großen Zügen der wirklichen Vergangenheit entspricht.

Welchen Wert haben derartige Arbeiten? Jeder, der den Unterschied zwischen edelfreiem und unfreiem Rittertum für bedeutsam achtet, wird solche Untersuchungen für wichtig halten, und wer nur eine unserer Ministerialenlisten mit den Angaben der bisherigen genealogischen Literatur im Elsaß vergleicht, weiß, wie nötig quellenmäßig kritische Arbeit in diesem Zweig der Wissen-

schaft hier noch ist; dann auch hat uns die Untersuchung über den Murbacher Konvent bestätigt, was Schulte schon 1887 ausgesprochen und was seine Ausführungen über das Straßburger Domkapitel abnen ließen: nicht unpatriotischer Internationalismus ist es, was jene buntgemischte Kapitularerei hervorrufft; es ist der Mangel an landsässigem, freiem Adel, was jenen fremden Freiherrn und Grafen Eingang verschaffte. Für Murbach beweisen die dürftigen Quellenzeugnisse dasselbe; solange man an dem Prinzip der Freiherrlichkeit festhielt, treffen wir viele Fremde im Konvent: Simpertus und Samuel, die Eschenbach, Froburg, Rotenburg, Faulkolney, sind alle keine Elsässer. Erst als man zu Beginn des 13. Jahrhunderts Mönche ministerialischen Blutes aufnahm, da wird Murbach immer mehr elsässisches Kloster, und als der elsässische Dienstadel sich einmal im Abtsstuhl festgesetzt, da zieht nicht nur der freiherrliche, sondern auch der landfremde Adel sich mehr und mehr von Murbach zurück. Trotzdem wird man sich sagen dürfen. Murbach verdanke seine Blüte Angehörigen fremder Provinzen: mögen auch die Aebte fremde gewesen sein, das Land, das ihnen die Machtstellung ermöglichte, war elsässisch und die Männer, die jenen ihre Stellung behaupten halfen, waren aus elsässischem Blute. —

Ob es in den Odilienbergstiftern im 11. Jahrhundert ebenso gewesen ist wie in Murbach, wissen wir nicht; Freiständigkeit wird man auf Grund der angegebenen Quellen immerhin annehmen dürfen. Die Zusammensetzung des Konvents in Relinds und Herrads Zeiten dagegen wird man nur verstehen und würdigen können unter Berücksichtigung der politischen Geschichte: Hohenburg nicht als elsässisches Kloster, sondern als staufische Eigenabtei — denn anders ist es nicht gewesen — zog den dem Kaiserhause treuen schwäbischen und fränkischen Adel an. Wenn nicht nur Damen aus freiherrlichen Familien darunter waren, so ist das aus dem Einfluß der im staufischen Lager geltenden Anschauung von der Würde des Waffenhandwerks als solchem zu erklären. Unfrei, möchte mir erscheinen, ist für diese Zeit und bei den Reichsministerialen mehr ein Begriff, den wir an die Untersuchung mit heran bringen; drückend empfunden haben die ministerialischen Ritter, denen die Stauer die wichtigsten Aemter anvertrauten, ihre Standeszugehörigkeit kaum.

Wie aber verhalten sich unsere Resultate zu den in der neueren Literatur geäußerten Ansichten über diese Fragen? Was die Entstehung der Ministerialität angeht, so kann naturgemäß nicht auf alle die verschiedenen Meinungen, die häufig der Beschäftigung mit lokal begrenztem Stoff ihr Entstehen verdanken, eingegangen werden; ich stimme Schulte, der gegenüber den Theorien von Caro, Wittich und Heck die ältere Auffassung vertritt, nicht nur allgemein zu, sondern vor allem in Hinblick auf unsere beiden Klöster, nur möchte ich aus demselben Grunde das von Schulte zugegebene Schwanken der Grenzen betonen: in Murbach läßt sich wohl die Zugehörigkeit der Verwaltungsbeamten und der Krieger, nicht aber die der Hausbeamten nachweisen und auf dem Odilienberg scheint man im 11. Jahrhundert gar nur die kriegerischen Mannen ministeriales genannt zu haben. — Die Hofämtertheorie läßt sich also nicht anwenden.

Vergleichen wir die Zustände in Murbach und in Hohenburg-Niedermünster mit den Thesen Schultes im 16. Kapitel seines Buches (Die freiständigen Klöster und das Reich, S. 198 ff.), so sehen wir, daß die beiden Abteien nicht zu den Normalklöstern des Reiches gehören. Wie Corvey und Buchau haben auch unsere Klöster die Freiständigkeit nicht gewahrt — wir haben heidemale die Gründe festzustellen versucht — und doch gehören Murbach wie Hohenburg und Niedermünster im 13. Jahrhundert zu Kreise der Reichsfürsten. Die Freiständigkeit Murbachs ist zu erweisen, auch bei den Reichsstiftern des Odilienberges liegt kein Grund vor eine Ausnahme von der Regel zu erwarten. An einen Zusammenhang zwischen Reichsfürstenstand und späterer Freiherrlichkeit, zwischen Freiherrlichkeit und Hofämtern ist also — ebenso wie bei manchen anderen Anstalten des Reichs — auch bei unseren Klöstern nicht zu denken. Etwas anders aber wird m. E. häufig zu wenig beachtet; nehmen wir z. B. den Artikel «Ministerialität» im fünften Band des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (S. 782 ff.), der übrigens auch einige sachlichen Ungenauigkeiten enthält. Wenn nämlich G. von Below behauptet «in Süddeutschland hätten nur der König, die Fürsten und (teilweise) die Grafen Ministerialen gehabt, während die unfreien Ritter der einfachen Edelherrn sowie der nicht fürstlichen Prälaten und der Ministerialen (sowie eines Teils der Grafen)

milites hießen», so mag das für Bayern zutreffen, für das schweizerische Gebiet hat schon Oechsli Einspruch erhoben und auch im Elsaß ist aus den ministeriales der landsässigen Abteien Maursmünster und Neuweiler (AD I, 210, 245) das Gegenteil zu beweisen. Auch verrät die Darstellung v. Belows eine m. E. allzugroße Schätzung der Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, deren Verwertung gerade bei der Schilderung des Entstehens rechtlicher Erscheinungen eine sehr vorsichtige sein muß, da sie, nur fertiges bietend, sich keineswegs bemühen das Werden in der Vergangenheit klarzulegen. Ich meine aber, weniger rechtliche Ueberlegungen, wie es nach jenem Bericht scheinen könnte, als praktische Bedürfnisse haben die Ministerialität geschaffen. Nicht aus patriotischer Begeisterung, sondern weil sie mußten, schickten die auf dem Boden des Reichs erbauten Abteien — nur diese sind Reichsfürsten geworden, Territorialherren hätten natürlich einen unmitttelbaren Verkehr des Königs mit den Anstalten ihres Gebietes zu verhindern gesucht — ihre Kontingente zum Reichsheer. Diese Krieger aber mußten Lehen bekommen zum Unterhalt ihres Lebens, größere Güter, als der gewöhnliche Bauer sie nötig hatte. Grundbesitz ist also unter diesen Verhältnissen eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung der Ministerialität. Nicht ein adliger Konvent, sondern Servitien und Kriegsdienste machten ein Kloster dem Reiche wert; weil sie dem Reich nichts nützten weder im Kriegs- noch in einem andern Dienst (*vel in militia vel in alio servicio*) hat Heinrich II. zwei Abteien verschenkt. So wird man auch nicht vergessen dürfen: nicht allein alte Privilegien bewahren im Mittelalter die Reichsklöster vor Unterdrückung, sondern viel mehr noch ein großer Grundbesitz, der es ihnen ermöglicht ihren Pflichten dem Reich gegenüber nachzukommen und zugleich sich gegen alle Feinde der Nachbarschaft zu schützen.

Wenn die Zisterzienser und spätere Gründungen die Ministerialität und damit auch manche unangenehme Begleiterscheinung derselben vermieden haben, so wird man bei einem Vergleich mit den alten Benediktinerklöstern auf keinen Fall die veränderten Zeitverhältnisse aus dem Auge lassen dürfen. Aller Anlaß fehlte: kein Kaiser und kein Territorialherr verlangte Kriegsdienste, und über den Konflikt des asketischen Ideals mit der Tatsache des Besitzes — der aber dem Umfang

jener alten Abteien nicht gleichkam — half man sich durch das Institut der Laienbrüder hinweg. Auch die verschiedene Stellung zu den Standesverhältnissen ist nur natürlich. Die Klostergründungen des 7. und 8. Jahrhunderts sahen sich einem ständisch scharf geteilten Volke gegenüber, wo der freie Volksgenosse alle, der unfreie keine Rechte hat. Das wird im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts anders: der Kriegsdienst und sicher nicht zum geringsten Teil der Kirchendienst dezimiert die Zahl der Freien, die Unfreien dagegen steigen im Ansehen durch Eintritt von Freien, die sich dem Kriegsdienst entziehen, in ihren Stand, auch dadurch, daß sie einzelne hervorragende Stellungen im Dienste ihres Herren bekleiden. Die Absonderung der Ministerialität, bald auch das Aufblühen der Städte verwirrt das alte, einfache Bild; dazu kommt, worauf Schulte mit Recht hingewiesen, im Zeitalter der Kreuzzüge der Einfluß der romanischen Weltanschauung, Jetzt erst beginnt der wahre Siegeslauf des Geistes der Regel Benedikts in Deutschland, eine Bewegung, der sich seltsamerweise gerade ein großer Teil jener ursprünglichen Benediktinerklöster zu entziehen suchen und, wie wir jetzt wissen, noch lange Zeit hindurch entzogen haben.





Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 111 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648–1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 73 S. 2. Aufl. 2 50
23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789** von Dr. Manfred Eimer. VII u. 183 S. 3 —
24. **Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsass** von C. Gössgen. 48 S. 1 50
25. **Das Bergbaugebiet von Markirch** von E. Hausser. Mit einer Karte. 48 S. 2. verm. Aufl. 1 50

Band VI.

26. **Matthias Erb.** Ein elsässischer Glaubenszeuge aus der Reformationszeit. Auf Grund archivalischer Dokumente von Dr. H. Rocholl. 36 S. 1 20
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem aneien régime** von Oberlehrer Karl Engel. VII u. 116 S. Mit 6 Kartenskizzen. 4 50
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** im 17. Jahrhundert von Joseph Gén y. VIII u. 47 S. Mit 12 farbigen Fahnenabbildungen. 4 —
29. **Der oberelsässische Winterfeldzug 1674 75 und das Treffen bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen bearbeitet von v. Kortzfleisch. Mit 2 Kartenbeilagen. VIII u. 178 S. 3 50
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Elissen.** Seine Freunde und seine Zeitgenossen. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. E. Hoepffner. Mit einer Silhouette. VI u. 127 S. 3 —

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwicklung** von Rudolf Brieger. 78 S. 2 —
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Maurer. 34 S. 2 —
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. VIII u. 204 S. 8 —
34. **Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsass** von E. Herr. VIII u. 82 S. 3 —
35. **Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert** von Wilhelm Beemelmans. IV u. 96 S. 2 50

Band VIII.

36. **Zur elsässischen Lage und Frage** von Dr. Paul Grünberg. 61 S. 2 —
37. **Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingeraden im Mittelrheingebiete** von Dr. C. Mehli s. Erste Abteilung. VI u. 90 S. Mit 3 Abbildungen. 3 50
38. **Chronik von Hunawiler.** Ein elsässisches Kulturbild aus vergangenen Tagen. Nach den Urkunden herausgegeben von E. Tschaeche. VII u. 115 S. Mit 1 Abb. 3 —
39. **Paulus Beck von Strassburg und seine Schicksale. 1705 bis 1778** von Th. Renaud. Mit einem Porträt. 79 S. 3 —
40. **Magister Johann Heinrich Brecht: Historischer Bericht von der Religions-Veränderung in Düttlenheim 1686.** Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte unter der Regierung Ludwigs XIV. Herausgegeben von Rudolf Reuss. 32 S. 1 50

Band IX.

41. **Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster** von Georg Wagner. VII u. 87 S. 3 50

Unter der Presse:

- Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg.** Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen von E. Herr.

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.



**Streifzüge und Rastorte im Reichslande und  
in den angrenzenden Gebieten.**

1. **Der Kaiserstuhl**, von C. Mündel. Zweite Auflage von: Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. Mit 4 Lichtdrucktafeln. 6 Abb. im Text und 1 Karte. 1 50
2. **Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung**. Von W. Kirstein. Mit 11 Illustrationen und 1 Karte. 2. Aufl. 1 —
3. **Wanderungen im Breuschtale**. Von G. Kruhöffner. Mit zahlreichen Illustrationen. 1 —
4. **Rappoltsweiler, das Carolabad und Umgebung**. Von M. Kube. Mit einem einleitenden Gedicht von W. Jensen. Mit 16 Illustrationen und einer Karte. 3. vermehrte Aufl. 1 —
5. **Das Münsterthal**. Ein Führer für Touristen. hrsg. von der Sektion Münster des Vogesenklubs. Mit 6 Abb. und 4 Routenkarten. 2. verb. Aufl. 1 —
6. **Zabern und Umgebung**. Ein Führer für Fremde und Einheimische v. Dr. Hans Luthmer. II. Auflage, herausgegeben von der Sektion Zabern des Vogesenklubs, bearbeitet von Dr. Friedrich Wündisch. Mit 14 Illustrationen. 1 20
7. **Der Donon und seine Altertümer** von Dr. O. Bechstein. Mit 3 Illustrationen. 1 —
8. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. I. Teil. Drei-Aehren, Umgebung und die Seite des Münsterstales. Mit einer Karte und einer Illustration. 1 50
9. **Ein Gang über das Schlachtfeld von Wörth** von Dr. Wilh. Matthäi. Mit einer Karte enthaltend sämtliche Denkmäler. 1 —
10. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. II. Teil. Seite des Kaysersberger Tals. Mit 1 Karte und 2 Illustrationen. 1 50
11. **Führer für Reichenweier und Umgebung**. Herausgegeben von der Vogesenklub-Sektion Reichenweier. Mit 16 Illustrationen und 3 Karten. 1 50
12. **Führer für Barr und Umgebung**. I. Teil. Nähere Umgebung von M. Herbig. 1 20
13. **Führer für Barr und Umgebung**. II. Teil. Odilienberg, Hohwald und weitere Umgebung von M. Herbig. Mit einer Kartenskizze. 1 20

Weitere Hefte in Vorbereitung.

**Städte und Burgen in Elsass-Lothringen.**

1. **Herbig, M.**, Schloss Landsberg. Beschreibung und Geschichte. Mit 3 Abbildungen . . . . . 50
2. **Herbig, M.**, Ottrotter Schlösser, Ruine Köpfel, Ruine Waldsburg (gen. Hagelschloß). Beschreibung und Geschichte. Mit 6 Abb. . . . . 80
3. **Herbig, M.**, Hoh-Andlau. Beschreibung und Geschichte. Mit 4 Abbildungen . . . . . 80
4. **Herbig, M.**, Schloss Spessburg. Beschreibung und Geschichte. Mit 4 Abbildungen . . . . . 60
5. **von Borries**, Geschichte der Stadt Strassburg . . . . . 50
6. **Wolfram**, Geschichte der Stadt Metz . . . . . 50
7. **Waldner**, Geschichte der Stadt Colmar . . . . . 50
8. **Post**, Geschichte der Stadt Mülhausen . . . . . 25
9. **Becker**, Geschichte der Stadt Hagenau . . . . . 25
10. **Gény**, Geschichte der Stadt Schlettstadt . . . . . 25
11. **Herbig, M.**, Die Dreisteinschlösser, Ruine Birkenfels, und Kagenfels. Beschreibung und Geschichte. Mit 5 Abbildungen . . . . . 80
12. **Herbig, M.**, Bernstein und Dambach. Beschreibung und Geschichte 1 20
13. **Herbig, M.**, Ortenburg und Ramstein. Beschreibung und Geschichte. Mit 1 Abbildung. . . . . 1 20

**Panoramen aus dem Elsass.**

- |   |      |
|---|------|
| <b>Näher, J.</b> , Panorama vom Odilienberg . . . . . | — 60 |
| vom Donon . . . . .                                   | — 60 |
| von der Plattform des Strassburger Münsters . . . . . | 1 —  |
| von der Wegelsburg im Wasgau . . . . .                | — 80 |
| von dem Hoheneck in den Südvogesen . . . . .          | 1 —  |

GM







